

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975

MONTAG, 21. JULI 1975

Nr. 29

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Verlust eines Konsularausweises und eines Konsularischen Ausweises.....	1273	
Neue Anschrift des Österreichischen Konsulats in Frankfurt (Main)	1274	
Der Hessische Minister des Innern		
Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. 5. 1975	1274	
Anschlußtarifverträge	1279	
Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Arbeitnehmerinnen des Landes	1279	
Bekanntmachung über die Genehmigung der „Paul-Kurz-Altenstiftung“ mit Sitz in Oberursel.....	1280	
Abschiebung von Ausländern; hier: Kostenträger	1280	
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Breuberg, Odenwaldkreis	1281	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf	1282	
Genehmigung eines Wappens des Wetteraukreises, Regierungsbezirk Darmstadt	1282	
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Ronshausen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1282	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Dipperz, Landkreis Fulda....	1282	
Gemeinsamer Runderlaß betr. Verwendung von Beton II auf Baustellen, von Fertigteilen aus Beton und aus Stahlbeton, von Transportbeton und von Zuschlag für Beton; hier: Nachweis der Güteüberwachung bei Baumaßnahmen des Landes, des Bundes u. a.	1282	
Vergütung der Prüfsachverständigen für Baustatik; hier: Vergütung für Leistungen, die nach dem Zeitaufwand vergütet werden	1283	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Fernsprechvorschriften für die staatliche Verwaltung im Lande Hessen	1283	
Der Hessische Minister der Justiz		
Organisation der Ortsgerichte.....	1286	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Parkerleichterungen für Körperbehinderte	1287	
Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes i. d. F. vom 13. 3. 1972; hier: Verwaltungsvorschriften	1289	
Erneuerung des Liegenschaftskatasters; hier: Systematische Umstellung des Katasterbuchwerks auf die 1. Stufe der Grundstücksdatenbank — (Einsatz der Mittleren Datentechnik) —	1301	
Buchbesprechungen	1324	
Öffentlicher Anzeiger		
Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in Darmstadt — Körperschaft des öffentlichen Rechts — für das Rechnungsjahr 1975	1334	

Seite 1273

973

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verlust eines Konsularausweises und eines Konsularischen Ausweises

Der von der Staatskanzlei ausgestellte Konsularausweis — Nr. 01369 für Frau Charlotte RADFORD, Ehefrau des Konsuls Joseph RADFORD des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt (Main), ausgestellt am 12. 5. 1971, und der Konsularische Ausweis — Nr. 5109 für Herrn David A. DE MARCO, Sohn des Beamten George L. DE MARCO des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt (Main), ausgestellt am 17. 8. 1973, sind verlorengegangen.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. 7. 1975

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/09

StAnz. 29/1975 S. 1274

974

Neue Anschrift des Österreichischen Konsulats in Frankfurt (Main)

Das Österreichische Konsulat in Frankfurt (Main) hat am 1. Juli 1975 neue Amtsräume bezogen. Die neue Adresse lautet:

6 Frankfurt (Main),
Schwindstraße 10,
Telefon: 75 24 01.

Wiesbaden, 3. 7. 1975

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1

StAnz. 29/1975 S. 1274

975

Der Hessische Minister des Innern**Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173)**

Bezug: Meine Rundschreiben vom 30. Mai 1975 (StAnz. S. 1041) und vom 11. 6. 1975 (StAnz. S. 1131)

Zur Durchführung der besoldungsrechtlichen Vorschriften des 2. BesVNG gebe ich in Ergänzung der o. a. Rundschreiben folgende Hinweise:

1. Das 2. BesVNG enthält in Art. I eine neue Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG n. F.). Diese Neufassung gilt unmittelbar für die Beamten und Richter des Landes Hessen, für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
2. Hinsichtlich der einzelnen Vorschriften des BBesG n. F. verweise ich auf die mit meinem Rundschreiben vom 11. 6. 1975 bekanntgegebenen Hinweise des Bundesministers des Innern vom 30. 5. 1975.
3. Auf folgende Änderungen besoldungsrechtlicher Vorschriften, die durch das BBesG n. F. in Hessen eintreten, weise ich besonders hin:
 - 3.1 Grundgehaltssätze der BesGr. B 8 und B 9
Nach § 20 Abs. 3 Satz 3 BBesG n. F. gelten die Grundgehaltssätze der Anlage IV unmittelbar auch für die Landesbesoldungsordnungen. Deshalb treten ab 1. Juli 1975 an die Stelle der bisher nach dem HBesG geltenden Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen B 8 und B 9 die Sätze der entsprechenden Besoldungsgruppen der Anlage IV des BBesG n. F. (Hinweis auf Nr. 11.1 dieses Rundschreibens).
 - 3.2 Obergrenzen für Beförderungämter nach § 26 BBesG n. F.
Die in § 5 Abs. 5 Satz 2 HBesG enthaltene Regelung ist nicht in die Vorschrift des § 26 BBesG n. F. aufgenommen worden.
 - 3.3 Besoldung der Richter und Staatsanwälte
Nach § 37 Abs. 1 BBesG n. F. sind die Ämter der Richter und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen in der Besoldungsordnung R (Anlage III) des BBesG n. F. geregelt; die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen. Diese Regelung gilt nach § 1 BBesG n. F. unmittelbar auch für die hessischen Richter und Staatsanwälte.
Das Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201) tritt nach Maßgabe des Art. IX § 14 Abs. 1 des 2. BesVNG mit Ablauf des 30. Juni 1975 außer Kraft.

3.4 Ortszuschlag für Beamte in Gemeinschaftsunterkunft
Die Vorschrift des § 39 Abs. 2 BBesG n. F. findet für in Gemeinschaftsunterkünften wohnende hessische Beamte keine Anwendung. Nach Art. IX § 19 des 2. BesVNG verbleibt es bei dem an diesen Personenkreis bisher gezahlten Ortszuschlag.

3.5 Anwärterbezüge

3.5.1 Der Anwärtergrundbetrag bemißt sich nach Anlage VIII des BBesG n. F. Hinsichtlich der durch das Vierte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz eintretenden Erhöhungen wird auf Nr. 11 dieses Rundschreibens verwiesen.
Für Anwärter, die nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes in ein Eingangsamtsamt der BesGr. A 1 bis A 4 eintreten, ist der Anwärtergrundbetrag — abweichend von der bisherigen hessischen Regelung — auf 564,— Deutsche Mark (vor Vollendung des 26. Lebensjahres) festgesetzt. Die bisherige hessische Vorschrift für Anwärter für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie an Sonderschulen in § 8 a Unterhaltszuschußverordnung (UZV) wird ersetzt durch die in der Anlage VIII zu den Eingangsamtsämtern A 12 und A 13 ausgebrachten Grundbeträge. Im übrigen entspricht der bisher nach § 8 UZV gezahlte Grundbetrag für den mittleren, gehobenen und höheren Dienst dem jeweiligen Grundbetrag der für Anwärter vor Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt wird.

3.5.2 Die bisher in Hessen geltenden Alterszuschläge (§ 8 UZV) entfallen mit Inkrafttreten des BBesG n. F. An ihre Stelle tritt der in der Anlage VIII des BBesG n. F. festgesetzte — erhöhte — Grundbetrag für Anwärter, die das 26. Lebensjahr vollendet haben.

3.5.3 Entgegen der bisherigen Regelung in § 7 UZV erhalten nunmehr Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist, oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter oder Arbeiter mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht oder auf Grund einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, nach § 62 Abs. 3 BBesG n. F. lediglich die Hälfte des Anwärterverheiratenzuschlags.

Dies gilt auch für Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist sowie für ledige Anwärter, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 BKGG zustehen würde, entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehegatten des Anwärters der frühere Ehegatte oder der andere Elternteil des Kindes tritt.

- Auf die in § 62 Abs. 3 Satz 2 BBesG n. F. genannten Ausnahmefälle wird hingewiesen.
- 3.5.4 Die Vorschrift des § 12 UZV tritt mit Ablauf des 30. Juni 1975 außer Kraft.
- 3.5.5 Die Vorschriften über die Anrechnung anderer Einkünfte und über die Kürzung der Anwärterbezüge (§§ 65, 66 BBesG n. F.) treten an die Stelle der §§ 10 und 11 UZV.
- 3.5.6 Hinsichtlich der vorläufigen Weitergeltung der §§ 6 Abs. 2 und 9 ZUV wird auf Nr. 6.2.8 dieses Rundschreibens verwiesen.
- 3.5.7 Der Bemessung der nach dem Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 3. Januar 1966 (StAnz. S. 111) zu zahlenden Unterhaltsbeihilfe für Praktikanten gem. § 23 a HBG liegen ab 1. Juli 1975 die in der Anlage VIII des BBesG n. F. ausgewiesenen Grundbeträge der Anwärterbezüge zugrunde. Auf Nr. 11 dieses Rundschreibens wird hingewiesen.
- 3.6 Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen
Eine Regelung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen (Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 2 der Anlage I des BBesG n. F.) wird der Direktor des Landespersonalamtes Hessen treffen.
- 3.7 Zulage für Beamte des fliegenden Personals
Die Vorbemerkung Nr. 6 der Anlage I des BBesG n. F. ist gegenüber der bisherigen Vorbemerkung Nr. 4 der Anlage I des BBesG redaktionell überarbeitet worden; außerdem wurden insbesondere die bisherigen Gruppen der ständigen Besatzungsangehörigen zusammengefaßt mit dem Ergebnis, daß nach Abs. 1 Nr. 3 die sonstigen ständigen Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen eine Zulage von 125,— DM erhalten.
- 3.8 Zulage für Polizeivollzugsbeamte
Nach der Vorbemerkung Nr. 9 der Anlage I des BBesG n. F. erhalten abweichend von der bisherigen Regelung u. a. die Polizeivollzugsbeamten der Länder mit Dienstbezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A nach einer Dienstzeit von einem Jahr eine Stellenzulage (Polizeizulage) von 60,— DM und nach einer Dienstzeit von zwei Jahren eine Stellenzulage von 120,— DM.
Auf die Regelungen in Abs. 1 letzter Satz und Absatz 3 wird hingewiesen.
Abs. 2 enthält eine Konkurrenzregelung, wonach die Polizeizulage nicht neben der Stellenzulage nach Nr. 8 (Zulage für Beamte bei Sicherheitsdiensten) gewährt wird.
- 3.9 Zulage für Beamte der Feuerwehr
Nach der Vorbemerkung Nr. 10 der Anlage I des BBesG n. F. erhalten Beamte der Bundesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr nach einer Dienstzeit von einem Jahr eine Stellenzulage von 60,— DM, nach einer Dienstzeit von zwei Jahren eine Stellenzulage von 120,— DM.
Auf die Regelungen in Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 wird verwiesen. Im Hinblick auf die Regelung in Abs. 3 tritt mein Rundschreiben vom 19. September 1973 (StAnz. S. 1841) mit Ablauf des 30. Juni 1975 außer Kraft (vgl. auch Art. IX § 18 des 2. BesVNG).
Vom gleichen Zeitpunkt an darf eine Nachdienstentschädigung nach meinen Richtlinien vom 15. Juli 1974 (StAnz. S. 1491) nicht mehr gewährt werden.
Neben der Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 10 wird die Zulage für sonstige Dienste nach Art. II § 6 des 1. BesVNG i. d. F. des Art. II des 2. BesVNG gezahlt. Dies gilt auch für Beamte des mittleren Dienstes der Berufsfeuerwehr, zumal nach dem BBesG n. F. die Besoldungsgruppe A 5, deren Eingangsamt ist (vgl. auch Nr. 3.15 dieses Rundschreibens).
Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten ist weiter zu zahlen.
- 3.10 Zulage für Beamte bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen
Nach der Vorbemerkung Nr. 11 der Anlage I des BBesG n. F. erhalten Beamte an öffentlich-rechtlichen Sparkassen eine widerrufliche nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe $\frac{1}{12}$ des Grundgehalts und des Ortszuschlages. Auf Abs. 2 der Vorbemerkung wird hingewiesen.
Mit dieser Regelung wird die unter Abschnitt II des Erlasses über die Zahlung von Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Organe der Sparkassen, an Leiter von Zweigstellen sowie weitere Zulagen an Sparkassenbeamte vom 11. November 1970 (n. v.) des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik gegenstandslos.
- 3.11 Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten
Nach der Vorbemerkung Nr. 12 der Anlage I des BBesG n. F. erhalten Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten eine Stellenzulage von 70,— DM. Die Stellenzulage ist nicht ruhegehaltfähig. Da die bis zum 30. Juni 1975 gewährte Stellenzulage nach der Gemeinsamen Vorschrift Nr. 9 der Anlage I des HBesG ruhegehaltfähig war, ist Art. IX § 13 des 2. BesVNG zu beachten. Danach gilt, soweit bei einer Änderung durch das 2. BesVNG eine Ausgleichszulage nach Art. IX § 11 des 2. BesVNG nicht gezahlt wird, für die bisherigen Empfänger von ruhegehaltfähigen Zulagen die neue Zulage bis zur Höhe der bisherigen Zulage als ruhegehaltfähig.
Eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 70,— DM erhalten auch Beamten der Bundesbesoldungsordnung A in geschlossenen Abteilungen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen.
Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten, erhalten die Stellenzulage unter den gleichen Voraussetzungen.
- 3.12 Leiter von Hochschulen und Mitgliedern der Leitungsgremien von Hochschulen
Die Vorbemerkung Nr. 20 der Anlage I des BBesG n. F. regelt die höchstzulässige Einstufung von Leitern von Hochschulen und Mitgliedern der Leitungsgremien von Hochschulen.
- 3.13 Zulage nach GV Nr. 11 der Anlage I des HBesG
Die Gemeinsame Vorschrift Nr. 11 der Anlage I des HBesG tritt mit Ablauf des 30. Juni 1975 außer Kraft (Nr. 7.3 dieses Rundschreibens). Den Beamten, die die Anspruchsvoraussetzung (Jahresfrist) mit Ablauf des 30. Juni 1975 erfüllt hätten, ist die Zulage nicht zu gewähren. Eine Ausgleichszulage kann in diesem Falle ebenfalls nicht gezahlt werden.
Falls die Voraussetzungen für die Zahlung der Stellenzulage nur für einen Teil des Monats Juni 1975 erfüllt sind, ist die Zulage für den Monat Juni 1975 nach § 4 Abs. 2 HBesG zu berechnen. In diesen Fällen wird eine Ausgleichszulage in entsprechender Höhe der für den Monat Juni 1975 zustehenden Stellenzulage gezahlt (Art. IX § 12 Abs. 2 Nr. 1 des 2. BesVNG).
- 3.14 Überleitung gemäß Verordnung nach Art. IX § 4, § 8 des 2. BesVNG
Sofern sich bei Beamten und Richtern, die am 30. Juni und 1. Juli 1975 im Amt sind, die Einstufung, Amtszulagen, Amtsbezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen ändern, werden sie gemäß Art. IX § 4, § 8 des 2. BesVNG durch Rechtsverordnung der Bundesregierung übergeleitet. Das gleiche gilt, wenn Amtszulagen oder Funktionsbezeichnungen von Ämtern eingeführt werden.
- 3.15 Verordnung über die Laufbahn der Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren vom 9. Mai 1967
Nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BBesG n. F. ist das Eingangsamt für Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes der BesGr. A 5 zuzuweisen. Dementsprechend ist für die Laufbahnen des mittleren Dienstes der Berufsfeuerwehren das Eingangsamt in BesGr. A 5 mit der Amtsbezeichnung „Feuerwehrmann“ festgesetzt. Soweit die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des

- Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren vom 9. Mai 1967 (GVBl. I S. 89) Vorschriften enthält, die über diese Regelung hinausgehen, sind sie entsprechend dem in Art. 31 GG bestimmten Vorrang des Bundesrechts vom 1. Juli 1975 an gegenstandslos.
- 3.16 Dienstbezüge für Professoren als Richter**
Nach der Vorbemerkung Nr. 5 der Anlage II des BBesG n. F. in Verbindung mit § 32 des BBesG n. F. und Art. XI § 3 Abs. 1 des 2. BesVNG erhalten ab 1. Juli 1975 Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt eines Richters der BesGr. R 1 oder R 2 ausüben, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professor und eine nichtruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn der Professor ein Amt der BesGr. R 1 ausübt, monatlich 402,— DM, wenn er ein Amt der BesGr. R 2 ausübt, monatlich 450,— DM.
- 4. Änderungen des 1. BesVNG durch Art. II des 2. BesVNG**
- 4.1** Mit der Regelung in Art. II Nr. 1 werden die bisherigen Konkurrenzvorschriften über Zulagen in Art. II § 1 Abs. 2 bis 4 des 1. BesVNG gestrichen. Nach der im 2. BesVNG getroffenen Neuregelung der Konkurrenz von Zulagen ist jeweils unmittelbar bei der Zulagenregelung bestimmt, wann neben dieser Zulage die Gewährung einer anderen Zulage ausgeschlossen oder modifiziert wird. Enthält eine Zulagenregelung keinen ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluß anderer Zulagen, so können diese nebeneinander gezahlt werden.
- 4.2** Nr. 2 regelt die Gewährung der Technikerzulage für Beamte des mittleren und gehobenen technischen Dienstes.
Nach der in Nr. 2.3 getroffenen Konkurrenzregelung wird die Stellenzulage (Technikerzulage) nicht neben einer Stellenzulage nach den Vorbemerkungen Nr. 8 (Zulage für Beamte bei Sicherheitsdiensten), Nr. 9 (Zulage für Polizeivollzugsbeamte) und Nr. 10 (Zulage für Beamte der Feuerwehr) zu den Besoldungsordnungen A und B des BBesG n. F. gewährt.
Bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen wird bei Beamten des mittleren Dienstes ein Betrag von 20,— DM, bei Beamten des gehobenen Dienstes ein Betrag von 45,— DM berücksichtigt.
- 4.3** Nr. 3.3 enthält eine Konkurrenzregelung der Stellenzulage für Beamte und Soldaten im Programmierdienst zu anderen Zulagen. Danach wird die Stellenzulage nicht neben einer Stellenzulage nach Art. II § 2 des 1. BesVNG i. d. F. des 2. BesVNG (Technikerzulage) gewährt. Auch entfällt die Zahlung der Stellenzulage neben einer Stellenzulage nach den Vorbemerkungen Nr. 8 (Zulage für Beamte bei Sicherheitsdiensten), Nr. 9 (Zulage für Polizeivollzugsbeamte), Nr. 10 (Zulage für Beamte der Feuerwehr) oder Nr. 11 (Zulage für Beamte bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen) zu den Besoldungsordnungen A und B des BBesG n. F.
- 4.4** Nr. 4.1 enthält eine redaktionelle Änderung sowie eine Anpassung an die Vorschrift des § 23 Abs. 2 des BBesG n. F.
Nr. 4.2 enthält eine Konkurrenzregelung, nach der die Stellenzulage nicht neben einer Stellenzulage nach Art. II § 3 des 1. BesVNG i. d. F. des 2. BesVNG (Zulage für Beamte im Programmierdienst) gewährt wird.
- 4.5** Nr. 5.1 beinhaltet eine redaktionelle Änderung.
Durch die Regelung der Vorschrift in Nr. 5.2 ist klargestellt, daß Art. II § 5 Abs. 2 Satz 1 des 1. BesVNG auch für die Prüfungsbeamten der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind, gilt.
Nr. 5.3 enthält eine Konkurrenzregelung, nach der die Stellenzulage nicht neben einer Stellenzulage nach Art. II §§ 2 oder 3 des 1. BesVNG i. d. F. des 2. BesVNG gewährt wird.
- 4.6** Nr. 6.1 enthält eine Anpassung an die Regelung in der Besoldungsordnung A des BBesG n. F.
Nr. 6.2 beinhaltet eine redaktionelle Änderung und eine Anpassung an die Vorschrift des § 23 Abs. 2 BBesG n. F.
Die Regelung in Nr. 6.3 ist ein Ausfluß der neuen eigenständigen Richterbesoldung im BBesG n. F.
Nr. 6.4 enthält eine Konkurrenzregelung, wonach die Stellenzulage nicht neben einer Stellenzulage nach Art. II §§ 2 bis 5 oder 9 des 1. BesVNG i. d. F. des 2. BesVNG gewährt wird.
- 4.7** Nr. 9 enthält eine redaktionelle Änderung. Sie berücksichtigt die Rechtslage wie sie durch Art. III Nr. 4 des 2. BBesErhG vom 5. November 1973 (BGBl. I S. 1569) geschaffen wurde (Art. II § 16 Abs. 2 des 1. BesVNG).
- 5. Auf Grund des Art. IX § 14 Abs. 1 des 2. BesVNG bleiben folgende Vorschriften des HBesG weiterhin gültig:**
- 5.1** §§ 22, 23 — Vorschriften über Aufwandsentschädigung und über Anrechnung von Sachbezügen unterliegen weiterhin der Regelungsbefugnis der Länder —
- 5.2** § 25 — nach Art. IX § 14 Abs. 1 Nr. 2 des 2. BesVNG bleiben u. a. landesrechtliche Vorschriften über Ausgleichszulagen unberührt —
- 5.3** § 33 Abs. 1 — Ermächtigungen zum Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die der Landeskompetenz unterliegenden Vorschriften gelten nach Art. IX § 14 Abs. 1 Nr. 1 des 2. BesVNG weiter —
- 5.4** § 39 Abs. 1 und Abs. 2 — soweit sie sich auf Versorgungsbezüge oder Versorgungsberechtigte beziehen — § 39 Abs. 3 — soweit er sich nicht auf Dienstbezüge im Sinne des BBesG n. F. bezieht. Der in § 39 Abs. 3 verwandte Begriff Dienstbezüge erstreckt sich z. B. auch auf Beihilfen, Reisekosten und Umzugskosten. Für diese Rechtsgebiete gilt die Vorschrift weiter —
- 5.5** Vorbemerkungen Nr. 1, 2, 4 der Anlage I des HBesG — diese Vorschriften beziehen sich auf die in den Landesbesoldungsordnungen A, B und II verbleibenden Ämter, deren Einstufung weiterhin der Landeskompetenz unterliegt —
- 5.6** Gemeinsame Vorschrift Nr. 6 — die Vorschrift schreibt die Mitwirkung des Hessischen Ministers des Innern, bei der Einstufung bestimmter Sparkassendirektoren vor —
- 5.7** Gemeinsame Vorschrift Nr. 12 — gilt bis zur Ausübung der dem Land nach Vorbemerkung Nr. 17 der Anlage I des BBesG n. F. übertragenen Regelungsbefugnis weiter —
- 6. Auf Grund des Art. IX § 14 Abs. 2, § 15 Satz 2 des 2. BesVNG bleiben die nachfolgend genannten Vorschriften des HBesG und andere besoldungsrechtliche Vorschriften zunächst bis zum Erlaß der entsprechenden Verordnungen des Bundes oder der zur Ausfüllung dieser Verordnungen erforderlichen Verordnungen der Landesregierung in Kraft.**
- 6.1** Vorschriften des HBesG.
Es bleiben in Kraft:
die auf Grund der Gemeinsamen Vorschrift Nr. 1 der Anlage I, der Fußn. *) zur BesGr. A 8, der Fußn. *) zur BesGr. A 9 getroffenen Regelungen
bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 49 BBesG n. F. (Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst).
- 6.2** Andere besoldungsrechtliche Vorschriften.
Es bleiben in Kraft:

- 6.2.1 die besoldungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. I S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253), bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 21 Abs. 3 BBesG n. F. (Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten),
- 6.2.2 die Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten vom 12. November 1969 (GVBl. I S. 205), geändert durch Verordnung vom 25. März 1971 (GVBl. I S. 91), der Sechste Abschnitt — §§ 15 und 16 — der Hessischen Verordnung über die Eingruppierung der Kommunalbeamten vom 6. Januar 1971 (GVBl. I S. 1)
bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 22 BBesG n. F. (Zuordnung der Ämter von Vorstandsmitgliedern öffentlich-rechtlicher Sparkassen und Leitern kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe),
- 6.2.3 die Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1975 (BGBl. I S. 960), die Verordnung zu § 53 Abs. 2 Satz 3 BBesG vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165), die Hessische Verordnung über die Eingruppierung der Kommunalbeamten vom 6. Januar 1971 (GVBl. I S. 1)
bis zum Inkrafttreten der Verordnungen nach § 26 BBesG n. F. (Obergrenzen für Beförderungsjahre),
- 6.2.4 die nach den Fußn. ³⁾, ⁴⁾, ⁵⁾, ⁶⁾, ⁷⁾, ⁸⁾ zu BesGr. H 2, den Fußn. ³⁾, ⁴⁾, ⁵⁾, ⁶⁾, ⁷⁾, ⁸⁾, ⁹⁾, ¹⁰⁾ zu BesGr. H 3 und den Fußn. ³⁾, ⁴⁾, ⁵⁾ zu BesGr. H 4 getroffenen Regelungen bis zum Inkrafttreten der Verordnung zu § 43 BBesG n. F. (Stellenzulage für Beamte, Richter in der Hochschulleitung),
- 6.2.5 die bisher gewährten Dienstaufwandsentschädigungen bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 44 Abs. 2 BBesG n. F. (Verordnung über Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte),
- 6.2.6 die Erschwerniszulagenverordnung 1973 vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1947)
bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 47 BBesG n. F. (Erschwerniszulagenverordnung),
- 6.2.7 die Mehrarbeitsentschädigungsverordnung vom 26. April 1972 (BGBl. I S. 747), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1573),
bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 48 BBesG n. F. (Mehrarbeitsvergütung),
- 6.2.8 § 6 Abs. 2 und § 9 der Unterhaltszuschußverordnung (UZV) vom 16. Dezember 1966 (GVBl. I S. 325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1975 (GVBl. I S. 142),
bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 63 Abs. 1 BBesG n. F. (Anwärtersonderzuschläge),
- 6.2.9 Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 8. Juni 1973 (Abl. S. 891), soweit er den in § 64 BBesG n. F. bestimmten Personenkreis betrifft
bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 64 BBesG n. F. (Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter),
- 6.3.0 Die bisher angewandten Vorschriften über Prüfervergütung für Professoren
bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach der Vorbemerkung Nr. 4 der Anlage II des BBesG n. F. (Prüfervergütung für Professoren und Hochschuldozenten).
7. **Auf Grund des Art. IX § 14 Abs. 1, § 15, § 16 i. V. m. Art. XI § 3 des 2. BesVNG treten mit Ablauf des 30. Juni 1975 insbesondere folgende besoldungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft:**
- 7.1 §§ 1, 2 a, 3, 4, 5, 5 a (hinsichtlich der Besoldungsordnung H wird auf Art. I § 32, Art. X § 1 des 2. BesVNG und hinsichtlich der Zwischenbesoldungsgruppen auf Art. IX § 14 Abs. 3 Satz 2 des 2. BesVNG verwiesen), 21, 22 a, 33 Abs. 2, 34, 35, 38, 39 Abs. 1 und 3 (nur soweit er sich auf Dienstbezüge bezieht), 39 Abs. 2 (nur soweit er sich auf Beamte bezieht) und 42 des HBesG,
- 7.2 die Vorbemerkungen 3, 5, 6 und 7 der Anlage I des HBesG,
- 7.3 die Gemeinsamen Vorschriften Nr. 1, 3, 7, 9, 10, 11, 16, 17, 18, 19 und 20 der Anlage I des HBesG,
- 7.4 die Unterhaltszuschußverordnung vom 16. Dezember 1966 (GVBl. I S. 325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1975 (GVBl. I S. 142), mit Ausnahme der §§ 6 Abs. 2 und 9 (vgl. Nr. 6.2.8),
- 7.5 das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 480), das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 633), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1971 (GVBl. I S. 113), soweit sie den in Art. VI Nr. 1 oder 2 des 2. BesVNG erfaßten Personenkreis betreffen.
8. **Überleitung nach der Verordnung zur Überleitung in die im 2. BesVNG geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter**
- 8.1 Die von Art. IX § 4 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2 und 3 des 2. BesVNG erfaßten Ämter sind in der Überleitungsübersicht in der Anlage 1 zu der o. g. Verordnung aufgeführt.
- 8.2 Von der Verordnung werden die Ämter nicht erfaßt, die in den Besoldungsordnungen des HBesG als landesrechtliche Besonderheiten verbleiben (z. B. Feldhüter, Gestütswärter, der größte Teil der Ämter der Besoldungsordnung B). Das gleiche gilt für die Ämter, deren Einstufung durch Bundesrecht dem Landesgesetzgeber ausdrücklich zur Regelung überlassen worden ist (z. B. § 79 BBesG n. F., Vorbemerkungen Nr. 15, Nr. 17 und Nr. 18 der Anlage I des BBesG n. F.). Eine Überleitung erfolgt auch dann nicht, wenn durch das 2. BesVNG Zulagen, die nicht Amtszulagen sind, geändert werden.
- 8.3 Soweit aus einer Sonderamtsbezeichnung in eine Grundamtsbezeichnung übergeleitet wird, können Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen der Anlage I des BBesG n. F. beigefügt werden. Für den Bereich des Landes Hessen setzt sie der Direktor des Landespersonalamtes Hessen fest.
Nicht übergeleitet werden die Beamten, die schon bisher eine Amtsbezeichnung führten, die sich aus einer Grundamtsbezeichnung und einem Zusatz zusammensetzt. Diese Beamten sowie neu einzustellende Beamte führen die bisherige Amtsbezeichnung bis zu einer Neuregelung über die Beifügung von Zusätzen weiter (Art. IX § 4 Abs. 6 des 2. BesVNG).
- 8.4 Grundsätzlich führen die Beamten die in der Überleitungsübersicht enthaltene neue Amtsbezeichnung. Sofern in der Überleitungsübersicht bei einem Amt der Fußnotenhinweis ¹⁾ ausgebracht ist, behält der Beamte für seine Person die bisherige Amtsbezeichnung (Art. IX § 4 Abs. 2 Satz 4 des 2. BesVNG). Auf Antrag kann der Beamte jedoch in diesen Fällen auch die neue Amtsbezeichnung führen.
- 8.5 Soweit die Einstufung der Lehrkräfte von der Zahl der Schüler bzw. Unterrichtsteilnehmer abhängt, ist maßgeblicher Stichtag bei der Überleitung der Tag des Inkrafttretens der im Gesetz enthaltenen Einstufungsregelungen.

- 8.6 Die besoldungsmäßige Einstufung der Lehrer im 2. BesVNG ist neben der Befähigung zu einem bestimmten Lehramt abhängig gemacht von einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung. Dementsprechend richtet sich die Überleitung der Lehrer in der Verordnung nach Art. IX § 4 Abs. 2 des 2. BesVNG auch nach der Befähigung entsprechenden Verwendung. Soweit ein Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern und der Lehrbefähigung für Haupt- und Realschulen nicht im vollen Umfang an einer seiner Befähigung entsprechenden Schule verwendet wird, ist bei der Überleitung am 1. Juli 1975 von einer seiner Befähigung entsprechenden Verwendung auch dann auszugehen, wenn er im Monat Juni 1975 überwiegend, d. h. mehr als die Hälfte seiner Pflichtstunden, an einer seiner Befähigung entsprechenden Schulform unterrichtet hat. Hat der oben bezeichnete Lehrer in dem genannten Zeitraum lediglich die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Pflichtstunden an einer Schulform unterrichtet die seiner Befähigung entspricht, liegt eine seiner Befähigung entsprechende Verwendung nicht vor, d. h. er ist, falls er überwiegend im Bereich der Grundschule verwendet wird, nach BesGr. A 12 einzustufen.
- Sollte ein Lehrer im Sinne des Abs. 1 Satz 3 während des genannten Zeitraums erkrankt, beurlaubt oder abgeordnet gewesen sein, ist maßgebend die Verwendung laut Stundenverteilungsplan.
- Diese Regelung gilt nur für die Überleitung nach der Verordnung zur Überleitung in die im 2. BesVNG geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter.
- 8.7 Von der Überleitung werden diejenigen Direktoren und Konrektoren von Grundschulen und Realschulen nicht erfaßt, deren ehemalige Schulen in Gesamtschulen (additive oder integrierte) eingegliedert worden sind und die nach der Eingliederung selbst an Gesamtschulen verwendet werden. Für diesen Personenkreis ist die Vorbemerkung Nr. 17 der Anlage I des BBesG n. F. maßgebend.
- 8.8 Den Beamten und Richtern, bei denen sich nach der Überleitungsverordnung Änderungen im Sinne des Art. IX § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 1 ergeben, bitte ich, diese Änderungen schriftlich mitzuteilen. Hierfür empfehle ich, das als Anlage zu dem Einführungs-rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 30. Mai 1975, bekanntgegeben durch mein Rundschreiben vom 11. Juni 1975, abgedruckte Formblatt zu verwenden.
9. **Überleitungs- und Ausgleichszulage nach Art. IX des 2. BesVNG**
- Soweit durch das 2. BesVNG eine Verringerung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eintritt, ist eine Überleitungs-zulage, soweit eine Verringerung der nichtruhegehaltfähigen Bezüge eintritt, ist eine Ausgleichszulage nach Maßgabe des Art. IX §§ 11, 12 des 2. BesVNG zu gewähren.
- 9.1 Auf Abschnitt D Unterabschnitt I des Einführungs-rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 30. Mai 1975, bekanntgegeben durch mein Rundschreiben vom 11. Juni 1975, wird hingewiesen.
- 9.2 Die Ausgleichszulage nach Art. IX § 12 verringert sich in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 vom 1. Januar 1976 an um die genannten Beträge. Sonstige Erhöhungen der Dienstbezüge im Sinne des Abs. 3 Satz 2 verringern die Ausgleichszulage bereits ab Juli 1975, wie dies auch bei der Überleitungs-zulage nach der Regelung des Art. IX § 11 Abs. 3 Satz 2 der Fall ist.
10. **Sonstige Übergangsvorschriften des Art. IX 2. BesVNG**
- 10.1 § 1 enthält Übergangsvorschriften bezüglich der in anderen Gesetzen verwendeten Begriffe und Bezeichnungen.
- 10.2 Die in § 2 erfolgte Änderung ist erforderlich im Hinblick auf die in § 48 BBesG n. F. getroffene Regelung zur Mehrarbeitsvergütung.
- 10.3 Die Vorschrift des § 5 ermächtigt die Landesregierungen, die Überleitung der dort näher bezeichneten Beamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Ländern vorzunehmen.
- 10.4 Nach § 6 bleibt die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bei Inkrafttreten des 2. BesVNG im Amt befindlichen Beamten unberührt. Das Besoldungsdienstalter wird jedoch auf Antrag des Beamten neu festgesetzt, wenn sich auf Grund des BBesG n. F. eine Verbesserung ergibt.
- 10.5 § 9 enthält in Satz 1 eine besondere Regelung für die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im Amt befindlichen hessischen Richter und Staatsanwälte, auf die wegen der im Hessischen Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte getroffenen Sonderregelungen das modifizierte Lebensaltersprinzip des § 38 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung finden soll.
- 10.6 Durch § 13 wird sichergestellt, daß im Falle der Umwandlung einer ruhegehaltfähigen Zulage in eine nicht-ruhegehaltfähige Zulage die bisherigen Empfänger keine Nachteile erleiden.
- 10.7 Nach § 21 können landesrechtliche Vorschriften über die Gewährung einer Zulage für Beamte an Theatern aufrechterhalten oder durch Rechtsverordnung der Landesregierung neu erlassen werden.
- Die Erlasse des Hessischen Kultusministers vom 20. Oktober 1961 (Abl. S. 547) und vom 4. Juli 1963 (Abl. S. 466) finden weiter Anwendung.
- 10.8 Nach § 22 bleiben landesrechtliche Vorschriften nach denen bisher an Beamte von öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten oder Kreditinstituten eine Zulage in entsprechender Anwendung der für Beamte öffentlich-rechtlicher Sparkassen getroffenen Regelung gewährt worden ist, unverändert in Kraft.
- Danach ist weiterhin nach den Erlassen des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 1. Juni 1964 (betreffend die Hessische Brandversicherungsanstalt Kassel) und vom 7. März 1966 (betreffend die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden) zu verfahren.
- 10.9 § 23 beinhaltet die Fortgeltung von Regelungen über die Einstufung und Amtsbezeichnung der in § 5 aufgeführten Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Soweit das 2. BesVNG nicht etwas anderes bestimmt, bleiben sie bis zur Neuregelung der Ämter in den Landesbesoldungsordnungen weiterhin in Kraft. Sie treten spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem 1. Juli 1975 außer Kraft und dürfen nicht zugunsten der Beamten geändert werden.
- 10.10 Nach § 28 sind Regelungen über die Gewährung von Zulagen zur pauschalisierten Abgeltung der Erschwer-nisse und Aufwendungen bei den Sicherheitsdiensten des Bundes oder der Länder bis zum Inkrafttreten der Vorbemerkung Nr. 8 der Anlage I des BBesG n. F. unverändert weiter anzuwenden. Das Land Hessen darf eine gestaffelte Aufwandsentschädigung bis zu 150,— Deutsche Mark gewähren. Diese Regelung für Beamte des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz wird alsbald getroffen werden.
11. **Erhöhung der Grundgehälter und Ortszuschläge durch das Vierte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz**
- 11.1 Insbesondere bei den in der Anlage IV des BBesG n. F. enthaltenen Grundgehaltssätzen der Bundesbesoldungs-

- ordnungen A, B, C und R, den in der Anlage V enthaltenen Monatsbeträgen des Ortszuschlags sowie bei den in der Anlage VIII enthaltenen Anwärtergrundbeträgen und Anwärtersonderzuschlägen sind die durch das Vierte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz eintretenden Erhöhungen noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Vierten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes erhalten die genannten Anlagen die Neufassung.
- 11.2 Auf die weiteren Änderungen des 2. BesVNG, die durch das Vierte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz eintreten, werde ich in einem besonderen Erlaß hinweisen.
12. Erteilung von Einzelkassenanweisungen durch die Festsetzungsstellen, Zahlung der geänderten Bezüge
- 12.1 Die Festsetzungsbehörden haben Einzelkassenanweisungen in all den Fällen zu erteilen, in denen die Besoldungskasse die Umstellung nicht maschinell durchführen kann. Auf die den Festsetzungsbehörden von der Besoldungskasse Hessen mitgeteilten Verfahrensweisen wird insoweit verwiesen.
- 12.2 Soweit Kassen die Änderungen des 2. BesVNG für Landesbeamte ohne Einzelkassenanweisung durchführen, wird ihnen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.
- 12.3 Soweit bei der Durchführung des 2. BesVNG andere als in Nr. 8.8 dieses Rundschreibens genannte Änderungen in der Besoldung eintreten (z. B. Wegfall GV Nr. 11, Umstellung auf Anwärterbezüge), ist den Beamten nach Maßgabe des Satzes 2 eine Mitteilung unter Verwendung des als Anlage zu dem Einführungs Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 30. Mai 1975 abgedrucktem Formblattes, bekanntgegeben durch mein Rundschreiben vom 11. Juni 1975, zu übersenden. Soweit erforderlich, bitte ich, das Formblatt entsprechend zu ergänzen. Eine Mitteilung im Sinne des Satzes 1 ist nicht erforderlich, sofern hinsichtlich der Änderung eine Einzelkassenanweisung ergeht und diese der Betroffene abschriftlich erhält.
13. Hessisches Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG
- 13.1 In einem Hessischen Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG wird die Einstufung der Ämter im Landesbereich geregelt werden, die durch das 2. BesVNG dem Landesgesetzgeber ausdrücklich zur Regelung überlassen worden sind, sowie von Ämtern, die sich nach dem Inhalt der zugeordneten Funktionen wesentlich von den Ämtern der Bundesbesoldungsordnungen unterscheiden (§ 20 Abs. 3 Satz 1 des BBesG n. F.).
- 13.2 Körperschaften besitzen auf Grund des 2. BesVNG keine Regelungskompetenz mehr für die Besoldung ihrer Beamten. Bisher durch Satzungen geschaffene Besoldungsvorschriften sind, soweit sie nicht durch das 2. BesVNG unmittelbar geregelt worden sind, durch das Hessische Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG abzulösen (vgl. Art. IX § 23 des 2. BesVNG).

Wiesbaden, 30. 6. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 24 — P 1500 A — 416
StAnz. 29/1975 S. 1274

976

Anschlußtarifverträge

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

1. zum Änderungsarbeitsvertrag Nr. 5 vom 18. Oktober 1973 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 (StAnz. S. 2179) mit
 - a) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 5. November 1974,

- b) der Gewerkschaft der Polizei am 6. November 1974,
 - c) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 19. Dezember 1974,
2. zum Tarifvertrag vom 18. Oktober 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (StAnz. 1974 S. 3) mit
 - a) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 30. Dezember 1974,
 - b) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 30. Dezember 1974,
 - c) dem Marburger Bund — Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e. V. — am 23. Januar 1975,
 3. zum Einunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1973 (StAnz. 1974 S. 98) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 30. Dezember 1974,
 4. zum
 - Tarifvertrag vom 16. März 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (StAnz. S. 618),
 - Tarifvertrag vom 16. März 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (StAnz. S. 619),
 - Tarifvertrag vom 16. März 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfeleger (StAnz. S. 620),
 - Tarifvertrag vom 16. März 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (StAnz. S. 620) mit
 - a) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst,
 - b) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands,
 - c) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund
- jeweils am 3. Dezember 1974.

II.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der in Abschn. I im einzelnen aufgeführten Tarifverträge sehe ich ab.
Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 1. 7. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2048 A — 37
StAnz. 29/1975 S. 1279

977

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Arbeitnehmerinnen des Landes

Bezug: HMdF-Rundschreiben vom 19. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 100) sowie mein Rundschreiben vom 26. August 1971 (StAnz. S. 1602)

Das Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 19. Dezember 1968 in der Fassung meines Rundschreibens vom 26. August 1971 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 4:
 - a) In Unterabsatz 1 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„In den in Betracht kommenden Fällen ist das örtlich zuständige staatliche Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Ich empfehle, hierfür das diesem Rundschreiben als Anlage abgedruckte Muster zu verwenden.“
 - b) Zum Rundschreiben wird das Muster einer Benachrichtigung (Anlage) veröffentlicht.
2. Nr. 8 Unterabs. 2
Buchst. f erhält die folgende Fassung:
„Die Unterbrechungszeit ist bei der Feststellung des Anspruchs auf eine Zuwendung nach § 1 der Tarifverträge

über eine Zuwendung vom 12. Oktober 1973 (StAnz. 1974 S. 195) i. d. F. der Änderungsarbeitsverträge Nr. 1 vom 7. November 1974 (StAnz. 1975 S. 181) zu berücksichtigen, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 jeweils erfüllt sind. Dagegen ist bei der Bemessung der Zuwendung nach dem § 2 Abs. 2 der vorgenannten Tarifverträge die Unterbrechungszeit außer acht zu lassen; d. h. die Zuwendung ist für jeden vollen Kalendermonat der Unterbrechung, während derer keine Bezüge von demselben Arbeitgeber gezahlt worden sind, um ein Zwölftel zu vermindern.“

3. Nr. 10 Buchst. d Unterabsatz 2:

In Satz 1 sind die Worte „24. November 1964“ durch die Worte „12. Oktober 1973“ und in Satz 3 die Worte „(§ 3 Nr. 17 EStG)“ durch die Worte „(§ 19 Abs. 3 EStG 1975)“ zu ersetzen.

4. Nr. 10 Buchst. d Unterabsatz 3:

Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt: „Als Arbeitnehmeranteil am Pflichtbeitrag zur Krankenversicherung gilt bei Mitgliedern von Ersatzkassen der tatsächlich von der Angestellten zu tragende Anteil des Krankenkassenbeitrages, nicht jedoch der Beitragsanteil, der sich im Falle einer Versicherung bei einer Pflichtkrankenkasse ergäbe.“

Dieser Erlaß erght im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 2. 5. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2001 A — 15
StAnz. 29/1975 S. 1279

*

....., den 19.....
(Dienststelle)

An das
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt

**Benachrichtigung
über die Beschäftigung einer werdenden Mutter nach §§ 5
und 9 des Mutterschutzgesetzes**

Frau
(Name, Vorname, Mädchenname)

geboren am in
wohnhaft

ist beschäftigt seit

Krankenversichert bei

Mutmaßlicher Tag der Entbindung:

Zeugnis eines Arztes — einer Hebamme — liegt vor — liegt
nicht vor.

Art der Beschäftigung

a) vor Bekanntwerden der Schwangerschaft:

b) nach Bekanntwerden der Schwangerschaft:

Die Tätigkeit wird ausgeübt

Arbeitszeit:

im Sitzen Arbeitstage in der Woche:Tage

ständig im Stehen wöchentlich: Stunden

teilweise im Stehen täglich: Stunden

von bis Uhr

Pausen:

von bis Uhr

Die werdende Mutter kann im Rahmen der gleitenden
Arbeitszeit Arbeitsbeginn und -ende selbst bestimmen.
Sie ist schriftlich belehrt, daß sie nicht mehr als 8½
Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche
arbeiten darf.

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit kann wegen
der wechselnden Diensterteilung nicht angegeben wer-
den. Die werdende Mutter ist schriftlich belehrt, daß
sie nicht mehr als 8½ Stunden täglich oder 90 Stunden
in der Doppelwoche arbeiten darf.

.....
(Unterschrift)

978

**Bekanntmachung über die Genehmigung der „Paul Kurz Al-
tenstiftung“ mit Sitz in Oberursel**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit
§ 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966
(GVBl. I S. 77) habe ich am 30. 6. 1975 die mit Stiftungs-
geschäft vom 12. 6. 1975 errichtete

„Paul Kurz Altenstiftung“
mit Sitz in Oberursel (Taunus) 4

genehmigt.

Wiesbaden, 9. 7. 1975

Der Hessische Minister des Innern
II 5 — 2501 — K 6

StAnz. 29/1975 S. 1280

979

Abschiebung von Ausländern;

hier: Kostenträger

Allgemeines

1 — Nach § 20 Abs. 3 Ausländergesetz (AuslG) vom 28. April
1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom
2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der
Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahren-
abwehr an die allgemeinen Polizeibehörden (Zuweisungsver-
ordnung) vom 18. Juli 1972 (GVBl. I S. 255) sind in Hessen die
allgemeinen Polizeibehörden auf der Kreisebene (Kreispoli-
zeibehörden gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung — HSOG — in
der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1972 —
GVBl. I S. 23 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Sep-
tember 1974 — GVBl. I S. 381) für das Ausländerwesen zu-
ständig. Die Abschiebung von Ausländern ist daher Aufgabe
der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und der Land-
räte als Behörden der Landesverwaltung. Die Polizeidienst-
stellen gewähren in dem erforderlichen Umfang Vollzugshilfe
(§ 44 Abs. 3 HSOG); die Justizbehörden leisten Amtshilfe,
wenn Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten durchge-
führt wird.

2 — Grundsätzlich hat der Ausländer die durch seine Ab-
schiebung entstehenden Kosten zu tragen (§ 24 Abs. 6 AuslG).
Hierzu gehören — vgl. Nr. 1 zu § 24 AuslG der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes
(AuslGVVw.) vom 7. Juli 1967 (GMBl. S. 231), geändert am
10. Mai 1972 (GMBl. S. 331) — die Kosten

- 1. der Haft, Unterbringung und Verpflegung,
- 2. des Transports zum Flughafen oder zur Landesgrenze
(einschl. notwendiger Begleitpersonen),
- 3. des Fluges oder der Durchschubung auf dem Landweg
durch ein anderes Land (einschl. notwendiger Begleit-
personen) und
- 4. der Vorbereitung der Abschiebung.

Abrechnungsverfahren

3 — Die Kreispolizeibehörden stellen die Gesamtkosten der
Abschiebung fest und ziehen sie von dem Ausländer ein. Zu
diesem Zweck teilen ihnen

- 1. die Polizeidienststellen die im Rahmen der Vollzugshilfe
entstandenen Kosten des Transports sowie der Unter-
bringung und Verpflegung in einem Polizeigewahrsam mit;
hinsichtlich der Höhe der Kosten ist das Gebührenver-
zeichnis der Polizeikostenverordnung vom 13. Juli 1973
(GVBl. I S. 267) entsprechend anzuwenden
- 2. die Justizvollzugsanstalten die Unterbringungs- und Ver-
pflegungskosten (§ 10 Abs. 2 JVKO) für die bei ihnen
durchgeführte Abschiebungshaft mit.

4 — Behauptet ein Ausländer, die Kosten seiner Abschie-
bung nicht tragen zu können, so sind seine Vermögensver-
hältnisse unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu über-
prüfen. Ergibt diese Überprüfung, daß der Ausländer die
durch seine Abschiebung entstehenden Kosten ganz oder teil-
weise nicht tragen kann, so gilt er als mittellos. Dies ist ins-
besondere dann der Fall, wenn

1. er weder über bare Zahlungsmittel noch über Sparguthaben oder sonstiges Vermögen verfügt,
2. er keine Forderungen (einschl. Lohnforderungen) an Dritte hat, auf die zurückgegriffen werden kann,
3. seine Abschiebungskosten nicht vom Arbeitgeber zu übernehmen sind (§ 24 Abs. 6 a AuslG),
4. er nicht zu dem Personenkreis gehört, für den die Bundesanstalt für Arbeit die Rückführungskosten übernimmt,
5. seine Abschiebungskosten auch im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nicht betreibbar sind,
6. seine Abschiebungskosten von der Vertretung des Heimatstaates nicht übernommen werden,
7. ein anderer Kostenpflichtiger nicht festzustellen ist.

Ergibt die Überprüfung, daß ein Teil der Abschiebungskosten gedeckt werden kann, so zieht die Kreispolizeibehörde die entsprechenden Beträge ein.

5 — Mittellose Ausländer sind auf dem billigsten Transportweg (in der Regel auf dem Luftweg) abzuschicken.

6 — Ist der Ausländer mittellos, so tragen

1. die kreisfreien Städte, wenn der Oberbürgermeister als Kreispolizeibehörde für die Abschiebung zuständig ist (§ 79 Nr. 3 HSOG), alle Abschiebungskosten mit Ausnahme der Kosten für die durch Polizeidienststellen mit eigenen Bediensteten und Sachmitteln geleistete Vollzugshilfe,
2. die Landkreise, wenn der Landrat als Behörde der Landesverwaltung (Kreispolizeibehörde) für die Abschiebung zuständig ist (§ 79 Nr. 4 HSOG), die
 - a) Reisekosten für die Transportbegleitung (Nr. 2 Ziff. 2 und 3) durch die bei dem Landrat beschäftigten Bediensteten gemäß § 40 des Finanzausgleichsgesetzes,
 - b) Vorbereitungskosten (Nr. 2 Ziff. 4) gemäß § 2 Abs. 2 DVO zu § 56 HKO vom 25. Februar 1954 (GVBl. I S. 29),
3. das Land die Abschiebungskosten, soweit sie nicht von den kreisfreien Städten (Ziff. 1) oder den Landkreisen (Ziff. 2) zu tragen sind.

7 — Die kreisfreien Städte erstatten dem Land

1. die den Justizvollzugsanstalten entstandenen Kosten für die dort durchgeführte Abschiebungshaft; bei längerer Haftdauer erstatten sie vierteljährlich entsprechende Abschläge, und
2. die den Polizeidienststellen entstandenen Vollzugshilfekosten, soweit die von den Ausländern einbehaltenen Geldbeträge oder sonstigen Vermögenswerte die von den kreisfreien Städten zu tragenden Abschiebungskosten übersteigen.

Die hiernach zu erstattenden Beträge sind in den Fällen der Ziffer 1 auf das Konto Nr. 7016-609 der Oberjustizkasse Frankfurt (Main) beim Postscheckamt Frankfurt (Main) und in den Fällen der Ziffer 2 auf das Konto Nr. 6830-602 der Staatskasse Wiesbaden beim Postscheckamt Frankfurt (Main) zu überweisen,

8 — Die Landkreise werden gebeten, die Kosten der Abschiebung mittelloser Ausländer, die das Land zu tragen hat (Nr. 6 Ziff. 3), vorlagsweise auf die Kreiskasse zu übernehmen und sie möglichst vierteljährlich bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Erstattung anzufordern. Der in doppelter Ausfertigung einzureichende Erstattungsantrag muß folgende Angaben enthalten:

1. Name des Abgeschobenen und Zielort der Abschiebung,
2. Datum und Aktenzeichen der Abschiebungsverfügung,
3. Aufgliederung der erstattungsfähigen Abschiebungskosten nach Art und Höhe,
4. Konto der Kreiskasse, auf das der zu erstattende Betrag zu überweisen ist,
5. sachliche und rechnerische Feststellung durch einen Beamten des Landrats gemäß §§ 78 und 84 RRO. Mit dieser Feststellung wird zugleich die Prüfung der Mittellosigkeit des Abgeschobenen bestätigt (Nr. 4).

Der Erstattungsantrag dient zugleich als Rechnungsbeleg im Sinne der §§ 58 und 60 RRO.

9 — Die durch die Landräte als Kreispolizeibehörden von abzuschickenden Ausländern zur Deckung der Vollzugshilfekosten der Polizeidienststellen und der Abschiebungshaftkosten der Justizbehörden eingezogenen Beträge sind bei dem Kap. 03 13 — 119 51 zu vereinnahmen.

10 — Die Kreispolizeibehörden vermerken die verauslagten, die vereinnahmten und die erstatteten Abschiebungskosten in einem Kostenbeiblatt, das Bestandteil der Ausländerakte wird. Form und Inhalt des Kostenbeiblattes wird durch besonderen Erlaß geregelt.

11 — Tritt ein als mittellos abgeschobener Ausländer zu einem späteren Zeitpunkt bei einer anderen Kreispolizeibehörde in Erscheinung, so sind ihr die noch nicht erstatteten Abschiebungskosten mitzuteilen. Früher von einem anderen hessischen Kostenträger übernommene, nunmehr eingezogene Abschiebungskosten sind diesem zu erstatten.

Für die Erstattung der Abschiebungskosten zwischen Behörden verschiedener Länder gelten besondere Regelungen.

Übergangsvorschriften, Aufhebung, Inkrafttreten

12 — Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister der Justiz¹⁾.

13 — Es werden aufgehoben

1. mein Erlaß betr. Gefangenentransportkosten vom 1. August 1969 (StAnz. S. 1378),
2. mein Erlaß betr. Ausländerwesen; hier: Vollzug der Abschiebungshaft vom 30. Juni 1969 (StAnz. 1970 S. 1100),
3. Abschnitt XIV Nr. 2 des gemeinsamen Runderlasses des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers der Justiz vom 14. Dezember 1973 (EBGTV — StAnz. 1974 S. 57 —).

14 — Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, 4. 7. 1975

Der Hessische Minister des Innern

III B 53 — 21 a 04 07

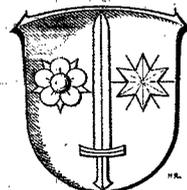
StAnz. 29/1975 S. 1280

¹⁾ Aufwendungen, die durch Vollzug von Abschiebungshaft für staatliche Kreispolizeibehörden in den Justizvollzugsanstalten entstehen, sind von den staatlichen Kreispolizeibehörden der Justizverwaltung nicht zu erstatten. Der Hessische Minister der Finanzen hat diese Ausnahmeregelung — gestützt auf § 61 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz i. V. m. Abs. 2 letzte Alternative — durch Schreiben vom 25. Juni 1975 — H 1103 — 13 — III A 3 — zugelassen.

980

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Breuberg, Odenwaldkreis

Der Stadt Breuberg im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen, das bis zum Zusammenschluß der Stadt Neustadt und der Gemeinden Hainstadt, Sandbach und Wald-Amorbach am 1. Oktober 1971 von der früheren Stadt Neustadt geführt wurde, sowie die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



Stadt Breuberg

Wappenbeschreibung:

„Schild durch ein aufgerichtetes silbernes Schwert mit goldenem Griff gespalten: (heraldisch) rechts in Blau eine silberne, golden beutzte Rose, links in Rot ein silberner sechsstrahliger Stern.“

Flaggenbeschreibung:

„Dreibahnig Rot-Weiß-Blau, in der oberen Flaggenhälfte aufgelegt das Stadtwappen.“

Wiesbaden, 2. 7. 1975

Der Hessische Minister des Innern

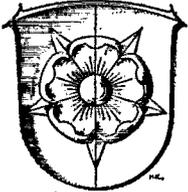
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75

StAnz. 29/1975 S. 1281

981

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Gemeinde Weimar im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Argenstein, Roth, Weimar und Wenkbach am 1. Juli 1972 von der früheren Gemeinde Weimar geführt wurde:



Weimar

Wiesbaden, 2. 7. 1975

„Der von Rot und Weiß gesplattene Schild zeigt eine heraldische Rose in verwechselten Farben.“

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75
StAnz. 29/1975 S. 1282

982

Genehmigung eines Wappens des Wetteraukreises, Regierungsbezirk Darmstadt

Dem Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Wetteraukreis

Wiesbaden, 2. 7. 1975

„In dem durch einen blauen Wellenbalken geteilten Schild oben in Gold wachsend der schwarze, rotbeehrte Doppeladler, unten in Silber zwei rote Balken.“

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75
StAnz. 29/1975 S. 1282

983

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Ronshausen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Der Gemeinde Ronshausen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



Ronshausen

Wiesbaden, 2. 7. 1975

Wappenbeschreibung:

„Das Wappen zeigt unter einem eingebogenen silbernen Wolkenschildhaupt im linken Obereck ein rotes getatztes Doppelkreuz, in Blau eine aus einem roten Einberg wachsende silberne Eiche, das Ganze überdeckt von einer viermal von Rot und Silber gestückten Schrägleiste.“

Flaggenbeschreibung:

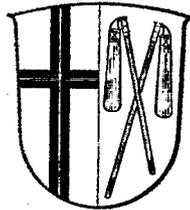
„Die Flagge zeigt auf sparrenförmig von Blau, Silber und Blau geteilter Flaggenbahn das die Spitze der oberen Teilungslinie überdeckende Wappen der Gemeinde.“

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75
StAnz. 29/1975 S. 1282

984

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Dipperz, Landkreis Fulda

Der Gemeinde Dipperz im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Dipperz

Wiesbaden, 2. 7. 1975

„Das Wappen zeigt im gesplatteten Schild vorne in Silber ein durchgehendes schwarzes Kreuz, hinten in Rot zwei gekreuzte silberne Dreschflegel.“

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75
StAnz. 29/1975 S. 1282

985

Verwendung von Beton B II auf Baustellen, von Fertigteilen aus Beton und aus Stahlbeton, von Transportbeton und von Zuschlag für Beton;

hier: Nachweis der Güteüberwachung bei Baumaßnahmen des Landes, des Bundes u. a.

Gemeinsamer Runderlaß

Die bauaufsichtlichen Bestimmungen über die Güteüberwachung von Beton B II auf Baustellen, von Fertigteilen aus Beton oder Stahlbeton, von Transportbeton und von Zuschlag für Beton wurden 1972 neu gefaßt und mit Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 17. Mai 1972 bzw. 10. Mai 1972 (StAnz. S. 1093 und S. 1020) bekanntgegeben.

Bei allen von Baudienststellen des Landes durchzuführenden Baumaßnahmen des Landes, des Bundes und Dritter sowie bei allen mit Finanzierungsmitteln des Bundes oder des Landes geförderten Bauten anderer Bauherren ist für sämtliche Baustoffe und Fertigteile aus Beton und Stahlbeton der Betongruppen B I und B II der Nachweis der Güteüberwachung nach den o. a. Erlassen und entsprechend den Vorschriften der einschlägigen Baunormen zu fordern.

Bei Verwendung von Beton der Betongruppe B I auf Baustellen ist eine ausreichende Bauüberwachung in sinngemäßer Anwendung des § 78 der Hessischen Bauordnung durchzuführen, wenn es sich um die Herstellung tragender Bauteile aus Beton der Festigkeitsklassen Bn 150 und Bn 250 handelt, die einer Güteüberwachung nach den Bestimmungen der DIN 1084 nicht unterliegt.

Die Landkreise, Gemeinden und übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden gebeten, sich dieser Regelung anzuschließen.

Wiesbaden, 27. 6. 1975

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 14 — 1/75

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1093 — 1 — IV A 3

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV 61 a 06

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
IV A 2 — LK 43.1 — gen. — 2853/75
StAnz. 29/1975 S. 1282

986

Vergütung der Prüflingenieur für Baustatik;

hier: Vergütung für Leistungen, die nach dem Zeitaufwand vergütet werden

Bezug: Durchführungsbestimmungen vom 17. 9. 1942 (RABl. I S. 391) zur Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. 8. 1942 (RGBl. I S. 546)

Die Vergütung für die bauaufsichtliche Tätigkeit der Prüflingenieure richtet sich entsprechend Nr. 26 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben nach der Gebührenordnung (GOI) für Ingenieure (Fassung 1937). Die mit Erlaß vom

12. Mai 1971 (StAnz. S. 1003) festgesetzte Gebühr für Leistungen, die nach dem Zeitaufwand berechnet werden, ist in ihrer Höhe als überholt anzusehen.

Ich bin damit einverstanden, daß für Leistungen nach GOI 1937 Nr. 37 neben dem Entgelt für erforderliche besondere Aufwendungen jede angefangene Stunde mit 60,— DM vergütet wird. Die Mehrwertsteuer ist in diesem Stundensatz enthalten.

Nr. 38 der GOI 1937 gilt unverändert.

Mein Erlaß vom 12. Mai 1971 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 6. 1975

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 / V A 4 — 64 a 04 / 05 — 2/75
StAnz. 29/1975 S. 1283

987

Der Hessische Minister der Finanzen**Fernsprechvorschriften für die staatliche Verwaltung im Lande Hessen (FeV)****Gliederung**

1. Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen
 - 1.1. Ausstattung
 - 1.1.1. Allgemeines
 - 1.1.2. Gemeinsame Nebenstellenanlage
 - 1.1.3. Fernsprechverbindungen zu anderen Dienststellen
 - 1.1.4. Schaltung der Nebenstellen
 - 1.1.5. Gebührenerfassung
 - 1.1.6. Unzulässige Einrichtungen
 - 1.1.7. Andere Fernsprecheinrichtungen
 - 1.2. Beschaffung
 - 1.2.1. Kauf und Miete
 - 1.2.2. Ausschreibung
 - 1.3. Änderung
 - 1.3.1. Zuständigkeit
 - 1.3.2. Kündigung
 - 1.3.3. Wegfall
 - 1.4. Wartung
 - 1.4.1. Postwartung
 - 1.4.2. Firmenwartung
 - 1.4.3. Eigenwartung
 - 1.4.4. Wartungsnachweis
2. Fernsprechanschlüsse in Wohnungen
 - 2.1. Ausstattung
 - 2.1.1. Voraussetzung
 - 2.1.2. Anschlußart
 - 2.1.3. Nebenanschluß
 - 2.1.4. Hauptanschluß
 - 2.1.5. Anschlußverzeichnis
 - 2.1.6. Aufhebung
 - 2.2. Kostenregelung für Nebenanschlüsse in Wohnungen
 - 2.2.1. Einrichtungskosten
 - 2.2.2. Gebühren
 - 2.3. Kostenregelung für Hauptanschlüsse in Wohnungen
 - 2.3.1. Einrichtungskosten
 - 2.3.2. Wohnungswechsel
 - 2.3.3. Übernahme- und Umschreibgebühr
 - 2.3.4. Pauschalvergütung
3. Benutzung der Fernsprecheinrichtungen
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.1.1. Vermittlung
 - 3.1.2. Teilnehmerverzeichnis
 - 3.1.3. Fernsprechbucheinträge
 - 3.1.4. Rufnummern

- 3.2. Dienstgespräche
 - 3.2.1. Dienstgespräche von Dienstanschlüssen
 - 3.2.2. Dienstgespräche von Anschlüssen Dritter
- 3.3. Privatgespräche
 - 3.3.1. Privatgespräche Bediensteter
 - 3.3.2. Privatgespräche Dritter
 - 3.3.3. Berechnungsgrundlage für Privatgespräche
 - 3.3.4. Telegrammgebühren
- 3.4. Gesprächsnachweis
 - 3.4.1. Umfang der Nachweisung
 - 3.4.2. Form der Nachweisung
4. Ausnahmen
5. Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - 5.1. Bisherige Wohnungsdienstanschlüsse
 - 5.2. Gültigkeit anderer Vorschriften
 - 5.3. Aufhebung von Vorschriften
 - 5.4. Inkrafttreten

1. Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen**1.1. Ausstattung****1.1.1. Allgemeines**

Diensträume werden mit Fernsprecheinrichtungen ausgestattet, soweit es dienstlich erforderlich ist und Haushaltsmittel verfügbar sind.

Über Art und Umfang der Fernsprecheinrichtungen entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

1.1.2. Gemeinsame Nebenstellenanlage

Soweit es wirtschaftlich und zweckmäßig ist, sind mehrere Dienststellen an eine Nebenstellenanlage anzuschließen. Anteilige Grund- und Gesprächsgebühren (für Orts- und Nahgespräche ggf. als Pauschale) sowie Personal- und Wartungskosten sind zu erstatten, wenn es haushaltsrechtlich geboten ist. Dies ist dann der Fall,

- wenn kaufmännisch eingerichtete Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder betriebswirtschaftliche Unternehmen oder Einrichtungen einer Landesbehörde beteiligt sind
- wenn die Beitragsleistung eines Dritten vereinbart ist
- wenn eine nicht zur staatlichen Verwaltung des Landes gehörende Stelle die Fernsprechanlage mitbenutzt.

1.1.3. Fernsprechverbindungen zu anderen Dienststellen

Querverbindungen zu Nebenstellenanlagen anderer Dienststellen sind anzustreben, wenn das Gesprächsaufkommen dies rechtfertigt oder besondere dienstliche Gründe vorliegen.

Ebenso können Nebenstellen bei Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen, Organisationen, Körperschaften

ten und dgl. eingerichtet werden, wenn es erforderlich ist; die Anschlüsse sind grundsätzlich nichtamtsberechtigt zu schalten.

1.1.4. Schaltung von Nebenstellen

Nebenstellen sind so zu schalten, daß von ihnen Ortsgespräche geführt werden können (Amtsberechtigung im Ortsnetz). Dabei sind die Rufnummern der Fernsprechsonderdienste, wie Zeitansage, Wetterdienst usw. zu sperren. Besteht für einzelne Nebenstellen kein zwingendes Bedürfnis zum Führen von Orts- oder Ferngesprächen, ist dies technisch zu verhindern. Nah- und Ferngespräche in abgehender Richtung dürfen grundsätzlich nur über die Vermittlung möglich sein. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

1.1.5. Gebührenerfassung

Zum Nachweis von Gesprächsgebühren sind Hauptanschlüsse und die an Nebenstellenanlagen geschalteten Amtsleitungen mit Gebührenanzeigern auszustatten. Bei großen Nebenstellenanlagen kann anstelle der Gebührenerfassung je Amtsleitung eine solche je Nebenstelle oder eine vollautomatische Gebührenerfassung zweckmäßig sein.

Mit Gebührenanzeiger sind grundsätzlich auch die Nebenstellen auszustatten, die Aufgaben der Nachtvermittlung übernehmen.

1.1.6. Unzulässige Einrichtungen

Zusätzliche Einrichtungen, für die eine dienstliche Notwendigkeit nicht besteht, zum Beispiel überlange Anschluß- und Handapparatschnüre und Sprechapparate in einer anderen als der Regelfarbe, sind unzulässig.

1.1.7. Andere Fernsprecheinrichtungen

Bei größeren Dienststellen sowie solchen mit Lehrbetrieb oder starkem Publikumsverkehr sind öffentliche Münzfernsprecher einrichten zu lassen.

Funkfernprechanschlüsse in Dienstkraftwagen dürfen nur mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eingerichtet werden.

Gegen- und Wechselsprechanlagen sowie Personensuchanlagen unterliegen nicht diesen Vorschriften.

1.2. Beschaffung

1.2.1. Kauf und Miete

Nebenstellenanlagen sollen verwaltungseigene Anlagen sein. Stehen dem Kauf Gründe entgegen, ist die Anlage — gegebenenfalls mit Kaufoption — zu mieten.

1.2.2. Ausschreibung

Neue Nebenstellenanlagen sind im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Regelfall nach beschränkter Ausschreibung gemäß Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) zu beschaffen.

An der Ausschreibung ist neben den einschlägigen Unternehmen der Industrie die Deutsche Bundespost (DBP) zu beteiligen.

Soweit Kostensätze der Fernmeldeordnung (FO) der DBP anwendbar sind, dürfen Überschreitungen bei Angeboten nicht anerkannt werden.

Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen werden Fernsprechanlagen von den örtlich zuständigen Dienststellen der staatlichen Hochbauverwaltung beschafft. In den übrigen Fällen wirkt das Fachreferat der Landesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main als zentrale fachkundige Stelle bei der Beschaffung von Fernsprecheinrichtungen der Landesverwaltungen — ausgenommen fernmeldetechnische Anlagen der Polizei und Fernmeldeeinrichtungen an den Bundesautobahnen — beratend mit.

1.3. Änderung

1.3.1. Zuständigkeit

Änderungen an Fernsprecheinrichtungen bedürfen der Zustimmung der für die Einrichtung zuständigen Dienststelle (Nr. 1.1.1. Abs. 2).

Nr. 1.2.2. Abs. 4 gilt sinngemäß.

1.3.2. Kündigung

Werden gemietete Anschlüsse und Leitungen aufgehoben, so sind die in der Fernmeldeordnung der DBP genannten Abmeldungen und Fristen über Kündigung und Mindestüberlassungsdauer maßgebend. Gebühren sind gegebenenfalls auf die Mindestüberlassungsdauer neu beantragter Anschlüsse verrechnen zu lassen.

1.3.3. Wegfall

Außer Betrieb gesetzte verwaltungseigene Fernsprecheinrichtungen sind dem Fachreferat der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) zu melden. Sie sind, wenn sie nicht anderweitig verwendet werden können, der zuständigen Wartungs- oder Herstellerfirma zum Rückkauf anzubieten. Bei teilnehmereigenen (von der DBP gekauften) Nebenstellenanlagen ist das Fernmeldeamt der DBP einzuschalten.

Im übrigen gelten die Vorschriften über Aussonderung und Verwertung landeseigener beweglicher Sachen in der jeweils gültigen Fassung.

1.4. Wartung

1.4.1. Postwartung

Posteigene Leitungen sowie posteigene (von der DBP angemietete) und teilnehmereigene (von der DBP gekaufte) Nebenstellenanlagen werden von der DBP gewartet.

1.4.2. Firmenwartung

Von der Industrie gekaufte oder gemietete Nebenstellenanlagen werden durch von der DBP zugelassene Firmen gewartet. Mit diesen sind Wartungsverträge abzuschließen. Bei Mietanlagen ist die Wartung im Mietvertrag zu regeln.

Der Wartungsvertrag muß die laufende Pflege der Nebenstellenanlage, ihre regelmäßige Überprüfung und die Instandsetzung gewährleisten. Aus dem Vertrag muß auch in übersichtlicher Form — gegebenenfalls durch besondere Gerätbestandsnachweise — der Wartungsumfang ersichtlich sein. Änderungen, die sich auf den Wartungsumfang auswirken, sind in Nachtragsverträgen festzulegen.

1.4.3. Eigenwartung

Eigenwartung kann durchgeführt werden, wenn dies wirtschaftlich ist, die sachlichen Voraussetzungen gegeben sind und das Fachpersonal durch die DBP zugelassen ist.

1.4.4. Wartungsnachweis

Die nutzende Dienststelle hat ein Wartungsbuch zu führen, in das alle Wartungsarbeiten und Entstörungen durch den Revisor des Unternehmers oder eigenes Fachpersonal stichwortartig mit Datumsangabe einzutragen sind; vierteljährlicher Sichtvermerk des Dienststellenleiters oder eines Beauftragten ist erforderlich.

Die verwaltungseigenen Fernsprecheinrichtungen sind regelmäßig auf Ausstattung und Zustand zu überprüfen. Die Überprüfung ist aktenkundig zu machen.

2. Fernsprechanchlüsse in Wohnungen

2.1. Ausstattung

2.1.1. Voraussetzung

Die oberste Dienstbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Bediensteten, in deren Wohnung ein Fernsprechananschluß dienstlich erforderlich ist.

Für die Entscheidung sind ausschließlich zwingende dienstliche Gründe maßgebend. Repräsentation, herausgehobene Dienststellung oder die nur gelegentliche

Notwendigkeit zum Führen von Dienstgesprächen sind allein kein zwingender Grund.
Die Entscheidung kann jederzeit überprüft und gegebenenfalls widerrufen werden.

2.1.2. Anschlußart

Als Fernsprechananschluß in der Wohnung kommt ein dienstlicher Nebenanschluß oder ein Hauptanschluß in Frage.

2.1.3. Nebenanschluß

Ein dienstlicher Nebenanschluß darf nur eingerichtet werden, wenn der Bedienstete in einem Dienstgebäude mit Nebenstellenanlage oder in einem benachbarten Gebäude wohnt. Der Anschluß darf ortsberechtigt geschaltet sein und privat mitbenutzt werden.

2.1.4. Hauptanschluß

Sind die Voraussetzungen für die Einrichtung eines dienstlichen Nebenanschlusses nicht gegeben, ist der Bedienstete anzuhalten, sich einen Hauptanschluß einrichten zu lassen.

2.1.5. Anschlußverzeichnis

Über Anschlüsse in Wohnungen haben die Dienststellen ein Verzeichnis mit folgenden Angaben zu führen:

- Namen
- Amtsbezeichnung und Funktion
- Wohnungsanschrift
- Anschlußart (bei Hauptanschluß: Ortsnetzkennzahl und Rufnummer, bei Nebenanschluß: Rufnummer der Dienststelle und Nebenstelle).

Das Verzeichnis ist auf neuestem Stand zu halten.

2.1.6. Aufhebung

Sind die Voraussetzungen für die dienstliche Nutzung des Fernsprechananschlusses nicht mehr gegeben, ist ein Nebenanschluß aufzuheben, bei einem Hauptanschluß die Zahlung der Pauschalvergütung einzustellen.

2.2. Kostenregelung für Nebenanschlüsse in Wohnungen

2.2.1. Einrichtungskosten

Die Kosten für die Einrichtung eines dienstlichen Nebenanschlusses einschließlich unbedingt erforderlicher Zusatzeinrichtungen trägt das Land.

2.2.2. Gebühren

Gebühren für private Ferngespräche sind zu erstatten. Bei Nebenanschlüssen, von denen auch außerhalb der Dienststunden Gespräche im öffentlichen Fernsprechnetzz geführt werden können, ist außerdem ein Drittel der Grundgebühr nach Nr. 2.3.4. zu erstatten.

Weitere Gebühren für die private Mitbenutzung des dienstlichen Nebenanschlusses werden nicht erhoben.

2.3. Kostenregelung für Hauptanschlüsse in Wohnungen

2.3.1. Einrichtungskosten

Die Kosten für die Einrichtung eines Hauptanschlusses einschließlich dienstlich erforderlicher Zusatzeinrichtungen trägt das Land.

2.3.2. Wohnungswechsel

Bei Wohnungswechsel ist nach Nr. 2.3.1. zu verfahren, wenn die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Hauptanschlusses weiterhin vorliegen und Umzugskostenvergütung zugesagt wird. Die Kosten nach Nr. 2.3.1. sind in der Pauschalvergütung nach dem Hessischen Umzugskostengesetz enthalten oder gegen Nachweis als sonstige Umzugsauslagen zu erstatten.

2.3.3. Übernahme- und Umschreibgebühr

Bei Wohnungswechsel soll ein in der neuen Wohnung vorhandener Hauptanschluß übernommen werden. Die Übernahmegebühr wird erstattet. Dies gilt auch für die Umschreibgebühr, wenn das Teilnehmerverhältnis auf den Namen des Bediensteten geändert wird.

2.3.4. Pauschalvergütung

Für die dienstliche Benutzung des Hauptanschlusses einschließlich aller anfallenden Gebühren für Dienstgespräche wird dem Bediensteten eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe der Grundgebühr für einen Fernsprechhauptanschluß (Einzelschluß in Ortsnetzen von mehr als 1000 Hauptanschlüssen) gewährt. Damit entfallen Nachweis und Abrechnung von Dienstgesprächen.

Die Pauschalvergütung ist monatlich zu zahlen.

Übersteigen die Gebühren für Dienstgespräche die monatliche Pauschalvergütung, wird der Mehrbetrag gegen Nachweis erstattet.

3. Benutzung der Fernsprecheinrichtungen

3.1. Allgemeines

3.1.1. Vermittlung

Die Vermittlung jeder Nebenstellenanlage muß während der üblichen Dienststunden ausreichend besetzt sein.

3.1.2. Teilnehmerverzeichnis

Die Nebenstellen sind mit einem Teilnehmerverzeichnis auszustatten, das auch die häufiger benötigten Rufnummern anderer Dienststellen sowie die Kennzahlen der Querverbindungen enthalten soll.

3.1.3. Fernsprechbucheinträge

Einträge im amtlichen und örtlichen Fernsprechbuch sind so abzufassen, daß die Dienststelle im Haupteintrag mit ihrer vollen amtlichen Bezeichnung genannt wird. Zusätze sollen nachgestellt sein. Dabei sind möglichst nur die gebührenfreien Druckzeilen zu beanspruchen.

Für Dienststellen mit gemeinsamer Nebenstellenanlage ist nach Möglichkeit eine Sammelbezeichnung, wie „Behördenhaus“, „Justizbehörden“, zu verwenden.

Gebührenpflichtige Nebeneinträge sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

3.1.4. Rufnummern

In amtlichen Schreiben ist die Rufnummer der Dienststelle mit vorangestellter Ortsnetzkennzahl (Vorwahl), gegebenenfalls mit Hinweis auf Durchwahl zur Nebenstelle, anzugeben.

3.2. Dienstgespräche

3.2.1. Dienstgespräche von Dienstanschlüssen

Dienstgespräche sind so vorzubereiten, daß sie möglichst kurz geführt werden können. Ferngespräche sind nur dann zulässig, wenn der Zweck des Gesprächs nicht kostensparender auf andere Weise erreicht werden kann. Der Dienststellenleiter kann festlegen, wer Ferngespräche führen darf.

Querverbindungen sind vorrangig zu benutzen.

3.2.2. Dienstgespräche von Anschlüssen Dritter

Müssen Dienstgespräche ausnahmsweise von Anschlüssen Dritter geführt werden, sind die Gebühren dem Anschlußinhaber sofort gegen Quittung zu entrichten. Sie werden dem Bediensteten erstattet.

Fallen diese Gesprächsgebühren bei Dienstreisen an, sind sie als Nebenkosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz geltend zu machen.

3.3. Privatgespräche

3.3.1. Privatgespräche Bediensteter

Privatgespräche dürfen von Dienstanschlüssen nur geführt werden, wenn der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Gebühren für private Ferngespräche sind der Dienststelle zu erstatten.

3.3.2. Privatgespräche Dritter

Personen, die nicht der Verwaltung angehören, dürfen Dienstanschlüsse nur in dringenden Fällen und gegen Entrichtung der Gebühren benutzen.

3.3.3. Berechnungsgrundlage für Privatgespräche

Berechnungsgrundlage ist die Gebührenvorschrift der DBP.

3.3.4. Telegrammgebühren

Gebühren für private Telegramme, die über Dienstanschlüsse aufgegeben werden, sind wie private Ferngespräche abzurechnen.

3.4. Gesprächsnachweis**3.4.1. Umfang der Nachweisung**

In geeigneter Form sind nachzuweisen:

- dienstliche Ferngespräche
- private Ferngespräche von Bediensteten
- private Ferngespräche von dienstlichen Nebenanschlüssen in Wohnungen
- Orts-, Nah- und Ferngespräche von Dritten.

Von dem Nachweis dienstlicher Ferngespräche kann abgesehen werden, wenn es dienstlich vertretbar und von der obersten Dienstbehörde zugelassen ist.

3.4.2. Form der Nachweisung

Die Gespräche können

- in Buch- oder Listenform
- durch Gesprächszettel
- durch vollautomatische Gebührenerfassungseinrichtungen

nachgewiesen werden.

Der Gesprächsnachweis — ausgenommen vollautomatische Gebührenerfassung — muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum
- Uhrzeit
- Anmelder
- verlangter Teilnehmer (Ort und Rufnummer)
- Gebühreneinheiten.

4. Ausnahmen

Von diesen Vorschriften abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

5. Übergangs- und Schlußbestimmungen**5.1. Bisherige Wohnungsdienstanschlüsse**

Die Bestimmungen der Fernmeldeordnung der DBP lassen nicht mehr zu, daß das Land den Bediensteten Hauptanschlüsse zur ständigen Alleinbenutzung überläßt. Das Teilnehmerverhältnis besteht somit nur noch zwischen der DBP und den Bediensteten.

Soweit das Land noch Teilnehmer von Hauptanschlüssen als Wohnungsdienstanschlüssen ist, sind diese spätestens bis zum Jahresende 1975 von den sachverwaltenden Dienststellen zu kündigen und den Bediensteten zur Übernahme anzubieten. Liegen die Voraussetzungen nach Nr. 2.1.1. vor, wird die Übernahmegebühr erstattet.

Vorhandene dienstliche Nebenanschlüsse in Wohnungen, die nicht der Nr. 2.1.3. entsprechen, sind aufzuheben. Stattdessen sind Hauptanschlüsse einzurichten zu lassen.

5.2. Gültigkeit anderer Vorschriften

Neben dieser Vorschrift sind in der jeweils gültigen Fassung die Bestimmungen der Fernmeldeordnung (FO) der Deutschen Bundespost zu beachten.

5.3. Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden — zutreffendenfalls im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt — aufgehoben, soweit sie nicht schon durch die Erlaßbereinigung außer Kraft getreten oder aus anderen Gründen gegenstandslos geworden sind:

- Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse vom 11. Juni 1956 (StAnz. S. 642)
- Fernsprechordnung für die staatliche Polizei in Hessen vom 6. April 1960 (StAnz. S. 486), geändert durch Erlasse vom 25. August 1961 (StAnz. S. 1028) und vom 25. Juli 1967 (StAnz. S. 1003)
- Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse vom 12. August 1964 (StAnz. S. 1040)
- Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen der Landesbediensteten vom 21. März 1969 (StAnz. 1970 S. 1269)
- Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen vom 24. November 1969 (StAnz. S. 2076)
- Bestimmungen über die Einrichtung von Fernsprechdienstanschlüssen in Wohnungen der Landesbediensteten vom 23. Januar 1969 (StAnz. S. 237), neu in Kraft gesetzt am 10. Dezember 1970 (StAnz. S. 2466)
- Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse vom 7. Dezember 1972 (StAnz. 1973 S. 17)
- Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse vom 4. Januar 1973 (StAnz. S. 196).

5.4. Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 30. 6. 1975

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1563 A — 1 — I B 3
StAnz. 29/1975 S. 1283

988

Der Hessische Minister der Justiz**Organisation der Ortsgerichte**

Der Runderlaß des Ministers der Justiz vom 16. Mai 1975 (JMBl. S. 301 = StAnz. S. 1157) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wie folgt ergänzt und geändert:

1. Das unter Abschnitt I, Amtsgerichtsbezirk Marburg a. d. Lahn, Nr. 2 a errichtete gemeinsame Ortsgericht Ebsdorfergrund mit Braunstein hat seinen Sitz in Ebsdorfergrund.
2. In Abschnitt II, IV. Amtsgericht Marburg a. d. Lahn, erhält die Nr. 3 folgende Fassung:
„3. Ebsdorfergrund mit: Braunstein“.
3. In Abschnitt IV werden die Worte „1. September 1975“ durch die Worte „15. Oktober 1975“ ersetzt.
4. Dieser Erlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 3. 7. 1975

Der Hessische Minister der Justiz

3842/2 — II/7 — 260/73

StAnz. 29/1975 S. 1286

989

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Parkerleichterungen für Körperbehinderte

StVO — 4/75

Bei der Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung zur Parkerleichterung für Körperbehinderte ist künftig nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I.

Voraussetzungen für die Gewährung von Parkerleichterungen
Parkerleichterungen können gewährt werden:

1. Körperlich Behinderten, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großen Anstrengungen außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen
 - Querschnittsgelähmte,
 - Doppel-Beinamputierte,
 - einseitig Hüftexartikulierte,
 - einseitig Beinamputierte, die außerdem armamputiert sind,
 - Personen, die nach versorgungs- oder amtsärztlicher Feststellung in ihrer Bewegungsfähigkeit, auch auf Grund von Erkrankungen, im vergleichbaren Umfang eingeschränkt sind wie der vorstehend angeführte Personenkreis;
2. In begründeten Einzelfällen Personen, die Körperbehinderte mit Schäden der unter Nummer 1 genannten Art befördern, z. B. Eltern für den Transport spastisch gelähmter Kinder zu ärztlichen Behandlungen.

Bei der Prüfung von Anträgen dritter Personen nach Nummer 2 ist zu berücksichtigen, daß das Ein- oder Aussteigen im eingeschränkten Halteverbot nicht nur dem Fahrzeugführer, sondern ohne Ausnahmegenehmigung auch dem Mitfahrer gestattet ist, der gebracht oder abgeholt wird. Dabei hält zum Zwecke des Einsteigens auch, wer das Eintreffen des Mitfahrers abwartet, sofern dessen alsbaldiges Eintreffen zeitlich feststeht oder mit großer Wahrscheinlichkeit alsbald zu erwarten ist (OLG Hamm VRS Band 15 S. 386). Schließlich ist für die Beurteilung in analoger Anwendung ein zum Entladen ergangenes Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 29. April 1959 (VRS Band 28 S. 231) wesentlich, wonach der Transport des Ladegutes vom Kraftfahrzeug bis in die Wohnung des Empfängers und Abwicklung der Ablieferungsformalitäten noch zum Entladevorgang gehören. Demnach darf die Begleitperson, die einen Körperbehinderten befördert, den Wagen in der dem Ziel des Körperbehinderten nächstgelegenen Zone des eingeschränkten Halteverbots abstellen und den Körperbehinderten auf dem kürzesten Wege zu seinem Ziel bringen. Die bis zum Wiedererreichen des Wagens durch die Begleitperson erforderliche Zeit gehört zum „Aussteigen“, in umgekehrter Reihenfolge zum „Einsteigen“, so daß es einer Ausnahme nicht bedarf.

II.

Art und Umfang der Parkerleichterungen

1. Im Regelfall ist dem begünstigten Personenkreis zu gestatten,
 - a) im Bereich eines Zonenhalteverbots die durch Zeichen 290 StVO zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
 - b) auf Parkplätzen und an Straßenstellen, die durch Zeichen 314 StVO gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
 - c) an Parkuhren über die längste auf der Uhr angegebene Zeit hinaus zu parken,
 - d) bis zu 2 Stunden an Straßenstellen zu parken, für die ein eingeschränktes Halteverbot durch das Zeichen 286 StVO angeordnet ist, vorausgesetzt, daß in einer dem Behinderten zumutbaren Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht,
 - e) in Fußgängerzonen, in denen durch Zusatzschilder zum Zeichen 250 StVO das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, bis zu 30 Minuten während der

Ladezeiten zu parken, vorausgesetzt, daß in einer dem Behinderten zumutbaren Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Sofern Berechtigungen nach den Buchstaben d und e in Anspruch genommen werden, ist die jeweilige Ankunftszeit des Fahrzeuges mit einer Parkscheibe nachzuweisen. Die Parkscheibe ist dann gut sichtbar neben dem Parkausweis (Abschnitt V Nr. 2) an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

Für Berechtigungen nach den Buchstaben a und c wird nach § 46 Abs. 2 StVO zugleich von der Pflicht befreit, eine Parkscheibe zu verwenden oder eine Parkuhr in Gang zu setzen.

2. Befreiung von anderen, den ruhenden Verkehr einschränkenden Verboten nach § 12 StVO kann nicht genehmigt werden. Ein Merkblatt über die Halt- und Parkverbote (Abdruck des § 12 StVO) ist der Genehmigung als Anlage beizufügen.

III.

Einschränkungen und Erweiterungen der Parkerleichterungen

Die Parkerleichterungen nach Abschnitt II Nr. 1 dürfen nicht in Anspruch genommen werden, wenn ein für Körperbehinderte durch entsprechende Markierung reservierter Parkplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht. Ferner darf von den Parkerleichterungen während der Berufstätigkeit des Körperbehinderten kein Gebrauch gemacht werden, wenn auf dem Betriebsgrundstück ein ihm zumutbarer Parkraum vorhanden ist.

Die Erlaubnis, nach Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe d im eingeschränkten Halteverbot bis zu 2 Stunden zu parken, kann von der Genehmigungsbehörde im Einzelfall und für einen beschränkten örtlichen Bereich auf einen längeren Zeitraum erweitert werden, wenn hierzu ein zwingender Grund, vor allem zum Zwecke der Berufsausübung, besteht. Hierzu ist die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Verbote angeordnet sind (§ 47 Absatz 2 Nr. 2 StVO), einzuholen.

IV.

Geltungsbereich

Die Parkerleichterungen gelten für das Gebiet der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz. Dies ist in der Ausnahmegenehmigung ausdrücklich aufzuführen. Umgekehrt gelten die Ausnahmegenehmigungen des Landes Rheinland-Pfalz im gesamten Gebiet des Landes Hessen.

V.

Verfahren

1. Die Erleichterungen sind unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu gewähren. Sie sind zu widerrufen, wenn
 - a) durch den Gebrauch der Ausnahme die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet wird,
 - b) der Grund für die Genehmigung entfällt oder
 - c) die Genehmigung mißbraucht worden ist.
2. Dem Parkberechtigten ist ein Genehmigungsbescheid nach Anlage 1 zu erteilen. Er erhält ferner einen Parkausweis für Körperbehinderte nach Anlage 2, der gemäß Nummer 3 zu befristen ist. Der Berechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen den Genehmigungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen vorzuzeigen. Er hat ferner für die Dauer des Parkens den Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen.
3. Die Genehmigung für den in Abschnitt I Nummer 1 genannten Personenkreis ist im Regelfall in Anwendung der Vwv-StVO zu § 46 Nr. VI und zu Absatz 2 auf 2 Jahre, für die in Abschnitt I Nummer 2 genannten Personen auf 1 Jahr zu befristen.

Der Genehmigungsbescheid kann bei Fortdauer der Voraussetzungen verlängert werden, der Parkausweis ist hingegen neu auszustellen.

- 4. Die Genehmigung ist gemäß § 5 Absatz 6 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr kostenfrei zu erteilen.

VI.

Zuständige Behörde

Über Anträge entscheidet die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Straßenverkehrsbehörde. Die Anhörung der anderen Straßenverkehrsbehörden der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz ist — ausgenommen Abschnitt III, Absatz 2 — nicht erforderlich.

VII.

Aufhebung

Der Erlass über Ausnahme vom Park- bzw. eingeschränkten Halteverbot für erheblich geh- und stehbehinderte Fahrzeugführer vom 30. November 1971 — StVO — 6/71 (StAnz. 1972 S. 65) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 6. 1975

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Abteilung Verkehr

StAnz. 29/1975 S. 1287

*

Anlage 1

(Behörde)

(Aktenzeichen)

Ausnahmegenehmigung

zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Körperbehinderte (nur gültig im Bereich der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz)

Herrn/Frau (Vor- und Zuname)

wohnhaft in (Anschrift)

wird als Körperbehindertem(r)/als Fahrer des/der Körperbehinderten Herrn/Frau/Kind auf Grund des § 46 StVO die Genehmigung erteilt, mit dem Personenkraftwagen — amtliches Kennzeichen

- a) sein Fahrzeug in Bereichen eines Zonenhalteverbots abzustellen und die durch Zeichen 290 StVO zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
b) auf Parkplätzen und an Straßenstellen, die durch Zeichen 314 StVO gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
c) an Parkuhren über die längste auf der Uhr angegebene Parkzeit hinaus zu parken,
d) bis zu 2 Stunden an Straßenstellen zu parken, für die ein eingeschränktes Halteverbot durch das Zeichen 286 StVO angeordnet ist, vorausgesetzt, daß in einer dem Behinderten zumutbaren Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht,
e) in Fußgängerzonen, in denen durch Zusatzschilder das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, bis zu 30 Minuten während der Ladezeiten zu parken, vorausgesetzt, daß in einer dem Behinderten zumutbaren Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Sofern Berechtigungen nach den Buchstaben d und e in Anspruch genommen werden, ist die jeweilige Ankunftszeit des Fahrzeugs mit einer Parkscheibe nachzuweisen. Die Parkscheibe ist dann gut sichtbar neben dem Parkausweis an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs anzubringen.

Berechtigungen nach den Buchstaben a und c befreien zugleich von der Pflicht, eine Parkscheibe zu verwenden oder eine Parkuhr in Gang zu setzen.

Von der Genehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregel des Straßenverkehrs (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden.

Die Genehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken an sonstigen Stellen, an denen dies nach § 12 StVO unzulässig ist (siehe Anlage). Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen.

Eine für den Fahrer eines Körperbehinderten erteilte Genehmigung gilt nur zum Zwecke der Begleitung des Behinderten.

Die genannten Parkerleichterungen dürfen nicht in Anspruch genommen werden, wenn ein für Körperbehinderte durch entsprechende Markierung reservierter Parkplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht. Ferner darf von den Parkerleichterungen während der Berufstätigkeit des Körperbehinderten kein Gebrauch gemacht werden, wenn auf dem Betriebsgrundstück ein ihm zumutbarer Parkraum vorhanden ist.

Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen den Genehmigungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen vorzuzeigen. Er hat ferner für die Dauer des Parkens den als Anlage beigefügten Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen. Der Parkausweis ist vor Ablauf der Gültigkeit der Genehmigungsbehörde zwecks Verlängerung vorzulegen.

Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet wird, der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung mißbraucht worden ist. Mißbrauch wird außerdem nach § 49 StVO verfolgt.

Besondere Bedingungen und Auflagen, Erweiterungen:

Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis

(Ort und Datum)

(Unterschrift und Siegel der Genehmigungsbehörde)

Anlage: Merkblatt*) über die Halt- und Parkverbote nach § 12 StVO

Veränderungsvermerke:

*) hier nicht veröffentlicht.

Anlage 2

Parkausweis für Körperbehinderte



Amtl. Kennzeichen des Kfz:

Genehmigungsbehörde:

Bescheid (Datum, Az.):

Geltungsbereich: Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

Gültig bis:

990

Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) in der Fassung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501); hier: Verwaltungsvorschriften

Runderlaß StB — 2/75

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern, dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof gebe ich die nachstehenden Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG) bekannt.

Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten bilden neben den in den VV enthaltenen Festlegungen besondere Abgrenzungsvorschriften, die sich zum Teil noch in der Vorbereitung befinden. Soweit sie bereits verabschiedet werden konnten, sind sie in den Anlagen 9 bis 12 enthalten. Die weiteren Abgrenzungsvorschriften werden jeweils gesondert veröffentlicht.

Ich weise besonders darauf hin, daß die in den Anlagen 9 bis 12 enthaltenen Vorschriften ab sofort auch für die Maßnahmen nach § 5 FStrG entsprechend anzuwenden sind. Die Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5 a FStrG (StAnz. 1972 S. 60) gelten weiter fort. Zu beachten ist außerdem, daß die Verwaltungskosten für Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz nicht mehr zuwendungsfähig sind.

Zu den in Nr. 2.4 der VV-GVFG aufgeführten zurückgebliebenen Gebieten und dem Zonenrandgebiet gilt folgendes:

Zurückgebliebene Gebiete im Lande Hessen sind:

Die Gebiete der ehemaligen Kreise Gelnhausen und Schlüchtern im Main-Kinzig-Kreis, das Gebiet des ehemaligen Oberlahnkreises im Landkreis Limburg-Weilburg, das Gebiet des ehemaligen Kreises Hünfeld im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, das Gebiet des ehemaligen Kreises Usingen im Hochtaunuskreis, das Gebiet der ehemaligen Kreise Hofgeismar und Wolfhagen im Landkreis Kassel, das Gebiet des ehemaligen Kreises Ziegenhain im Schwalm-Eder-Kreis, das Gebiet des Vogelsbergkreises, das Gebiet des ehemaligen Kreises Frankenberg im Kreis Waldeck-Frankenberg, das Gebiet des ehemaligen Kreises Witzenhausen im Werra-Meißner-Kreis und das Gebiet des ehemaligen Kreises Büdingen im Wetteraukreis.

Zum Zonenrandgebiet gehören:

Die Stadt Kassel, der Kreis Fulda, der Kreis Hersfeld-Rotenburg, das Gebiet des ehemaligen Kreises Schlüchtern im Main-Kinzig-Kreis, der Werra-Meißner-Kreis, die Gebiete der ehemaligen Kreise Hofgeismar und Kassel im Landkreis Kassel, das Gebiet des ehemaligen Kreises Melsungen im Schwalm-Eder-Kreis und das Gebiet des ehemaligen Kreises Lauterbach im Vogelsbergkreis.

Die VV-GVFG sind ab sofort anzuwenden.

Ich bitte alle Beteiligten, mehr noch als bisher dafür Sorge zu tragen, daß sowohl das Antragsverfahren, als auch die Baudurchführung und die Abrechnung der Förderungsmaßnahmen mit der erforderlichen Sorgfalt und ohne nennenswerte Verzögerungen erfolgen. Die Vorschriften sind deshalb genauestens zu beachten. Das gilt insbesondere für die Vollständigkeit der mit dem Antrag vorzulegenden Unterlagen.

Bei größeren teilbaren Vorhaben sind die Anträge jeweils nur für einen funktionsfähigen Abschnitt einzureichen. Mein Runderlaß StB — 3/71 vom 20. 4. 1971 (StAnz. S. 1125) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 6. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 33 c 02

StAnz. 29/1975 S. 1289

*

Verwaltungsvorschriften des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501) — VV-GVFG — vom 10. Juni 1975

Nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG —) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501) gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfe für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

Das Land Hessen verwendet diese Finanzhilfe für Zuwendungen zur Förderung der in dem Gesetz genannten Vorhaben.

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze

1. Rechtsgrundlagen
2. Zuwendungsfähige Vorhaben
3. Voraussetzung der Förderung
4. Höhe der Förderung
5. Umfang der Förderung

II. Verfahren

6. Programm
7. Antrag auf Förderung

III. Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel

8. Bewirtschaftung der Mittel
9. Bewirtschaftungsnachweis
10. Bewilligung
11. Auszahlung der Mittel
12. Rechnungslegung
13. Nachweis der Verwendung
14. Prüfung der Verwendung
15. Änderung des Förderungsantrages
16. Wertausgleich

I. Grundsätze

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Rechtsgrundlage für die Zuwendung ist das GVFG.
- 1.2 Für die Gewährung der Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gilt die Landeshaushaltsordnung (LHO). Ferner gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) — StAnz. 1974 S. 1572.
 - 1.2.1 Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten außerdem die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO — und
 - 1.2.2 für private Verkehrsunternehmen und deren Zusammenschlüsse die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr), — Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO — soweit die folgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen vorsehen.
- 1.3 Bei den nach diesen VV-GVFG geförderten Vorhaben sind die baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO (ZBau-Land) — Anlage 3 — sinngemäß anzuwenden.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2. Zuwendungsfähige Vorhaben

Zuwendungsfähig sind nur der Bau oder der Ausbau der in § 2 GVFG genannten Verkehrswege und Verkehrsanlagen, nicht dagegen Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung. Im einzelnen gilt für die nach § 2 GVFG zuwendungsfähigen Vorhaben folgendes:

2.1 Innerörtliche Hauptverkehrsstraßen

Die Anforderungen, die für die Anerkennung als Hauptverkehrsstraße zu stellen sind, können je nach Größe der Gemeinden verschieden sein. Maßgebend für den Charakter der Straße als innerörtliche Hauptverkehrsstraße ist die Funktion, die der Straße nach dem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan innerhalb des gemeindlichen Straßennetzes zukommt.

2.2 Besondere Fahrspuren für Omnibusse

Als besondere Fahrspur für Omnibusse gilt der für Linienbusse vom übrigen Fahrverkehr — zumindest für bestimmte Zeiten — freigehaltene Verkehrsraum.

- Eine Mitbenutzung durch andere Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs schließt die Förderung als besondere Fahrspur für Omnibusse nicht aus. Für die Einstufung des Vorhabens nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GVFG ist der Grad der voraussehbaren Nutzung des Verkehrsweges durch Omnibusse und Schienenfahrzeuge entscheidend.
- 2.3 Verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz
Verkehrswichtige Zubringerstraßen sind öffentliche Straßen, die dem Anschluß von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das überörtliche Verkehrsnetz dienen. Zum überörtlichen Verkehrsnetz gehören Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, ferner wichtige Bahnhöfe, Flugplätze, bedeutende Verkehrslandeplätze und Binnenhäfen.
- 2.4 Verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen in zurückgebliebenen Gebieten und im Zonenrandgebiet
Als zwischenörtliche Straßen können Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen gefördert werden, soweit sie der Schaffung und Verbesserung notwendiger Verkehrsverbindungen in zurückgebliebenen Gebieten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (BGBl. I 1965 S. 306) und im Zonenrandgebiet gemäß Zonenrandförderungsgesetz (BGBl. I 1971 S. 1237) dienen.
- 2.5 Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken
Zur Förderung kommen Straßen und Straßenabschnitte nur in Betracht, soweit sie für die Aufnahme des nach Umfang und Richtung bekannten Aufkommens des früheren Eisenbahnverkehrs gebaut oder ausgebaut werden müssen oder wenn die Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs den Bau oder Ausbau nach Stilllegung einer Eisenbahnstrecke erfordern.
- 2.6 Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz
Zuwendungen können ohne Beschränkung auf bestimmte Straßengattungen gewährt werden, soweit kommunale Baulastträger bei Kreuzungen mit Eisenbahnen oder Bundeswasserstraßen Kostenanteile zu tragen haben. Sinngemäß ist in Ausnahmefällen bei nicht-bundeseigenen Eisenbahnen zu verfahren.
- 2.7 Straßenbahnen, Hoch- und U-Bahnen, Bahnen besonderer Bauart und nichtbundeseigene Eisenbahnen
Diese können nur gefördert werden, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen und auf besonderem Bahnkörper geführt werden. Verdichtungsräume und deren zugehörige Randgebiete sind im Lande Hessen die im Landesentwicklungsplan bezeichneten Gebiete.
- 2.8 Zentrale Omnibusbahnhöfe und verkehrswichtige Umsteigeanlagen
Zentrale Omnibusbahnhöfe dienen insbesondere der Verknüpfung mehrerer Omnibuslinien untereinander oder mit den Netzen anderer öffentlicher Verkehrsmittel. Ihre Zentralität kann begründet sein in der zentralen verkehrlichen Lage innerhalb des Gemeindegebietes, aber auch in der Anzahl der zu verknüpfenden Linien.
Umsteigeanlagen sind Anlagen, die zum Umsteigen von einem Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs auf ein anderes öffentliches Verkehrsmittel benötigt werden.
- 2.9 Betriebshöfe und zentrale Werkstätten
- 2.91 Betriebshöfe und zentrale Werkstätten können nur insoweit gefördert werden, als sie Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs zu dienen bestimmt sind und eine wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist.
Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieser Richtlinien ist die Beförderung von Personen mit
a) Straßenbahnen, Omnibussen sowie Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes und im Schülerverkehr nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d) der Freistellungsverordnung auf Linien und
b) Eisenbahnen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in Zügen, wenn die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht überschreitet.
- 2.92 Betriebshöfe sind für das Abstellen und Warten von Fahrzeugen bestimmt. Zu ihnen gehören insbesondere Abstellflächen und Unterstellräume für Fahrzeuge, Einrichtungen zur Wartung, Unterhaltung und laufenden Instandsetzung von Fahrzeugen sowie Sozialräume für die Beschäftigten. Die zuwendungsfähigen Einrichtungen der Betriebshöfe ergeben sich aus der Anlage 1 a.
- 2.93 Zentrale Werkstätten sind zur Instandsetzung und Grundüberholung von Fahrzeugen für einen größeren örtlichen oder für einen regionalen Nahverkehrsbereich bestimmt. Zu ihrer Ausstattung gehören insbesondere die für die Zwischen- und Hauptuntersuchung sowie Bremsensonderuntersuchungen notwendigen technischen Einrichtungen. Die zuwendungsfähigen Einrichtungen der zentralen Werkstätten ergeben sich aus der Anlage 1 b.
- 2.94 Sind Träger des Vorhabens private Verkehrsunternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, so müssen zu dem Antrag die örtlich zuständige Gemeinde und der Landkreis gehört werden. Die Veräußerung, Vermietung oder Zweckentfremdung eines nach diesen Vorschriften geförderten Betriebshofes oder einer zentralen Werkstätte, die sich in privater Hand befinden, innerhalb von 20 Jahren seit Fertigstellung des Vorhabens bedarf der Einwilligung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik, der auch über etwaige Ausgleichsansprüche und deren dingliche Sicherung entscheidet. Einwilligung und Entscheidung ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.
- 2.10 Parkeinrichtungen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
Gefördert werden können Parkeinrichtungen jeder Art, jedoch nur insoweit, als sie dazu bestimmt und geeignet sind, dem Übergang vom individuellen Verkehr auf Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs zu dienen. Zweckbestimmung und Eignung werden durch Lage, Ausstattung und Umfang der Parkeinrichtungen beeinflusst. Die Erfüllung ihrer Funktion muß durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden.
3. Voraussetzung der Förderung
- 3.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, daß
- 3.11 das Vorhaben
- 3.111 nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,
- 3.112 in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,
- 3.113 bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- 3.114 soweit es zentrale Werkstätten für Kraftfahrzeuge betrifft, in der Regel für mehr als 50 überwiegend im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzte Kraftfahrzeuge zur Verfügung steht.
- 3.12 die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist,
- 3.13 für das Vorhaben keine Zuwendungen nach § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes oder § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes gewährt werden,
- 3.14 die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens mehr als 200 000,— DM betragen, mit Ausnahme der Gehwege in Ortsdurchfahrten von Straßen, deren Fahrbahn nicht in der Baulast einer Gemeinde steht, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a GVFG.
- 3.2 Bei Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, der dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt, ist im

Rahmen der Prüfung nach Nr. 3.111 auch die Zielsetzung des § 8 des Personenbeförderungsgesetzes zu beachten.

4. Höhe der Förderung

4.1 Gefördert wird im Wege der Anteilfinanzierung

4.11 Die Zuwendungen können in Höhe bis zu 60 v. H., im Zonenrandgebiet bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt werden.

4.12 Wird ein Vorhaben nach dem GVFG gefördert und ist seine Finanzierung infolge der Finanzkraft des Trägers dieses Vorhabens auch mit einer Zuwendung im Rahmen der Höchstsätze nach Nr. 4.11 noch nicht gesichert, so kann der Minister für Wirtschaft und Technik auf Antrag eine weitere Zuwendung nach Maßgabe des § 33 FAG gewähren. Die hierzu ergangenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

5. Umfang der Förderung

5.1 zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören die Baukosten

5.11 bei Straßenbauvorhaben (§ 2 Abs. 1 Nrn 1 und 5 Satz 1 GVFG)

insbesondere die Kosten für den Straßenkörper und das Zubehör, auch die Kosten für Geh- und Radwege einschließlich Fußgängerbrücken (-tunnels) und Radfahrerbrücken (-tunnels), ferner besondere Fahrspuren für Omnibusse, Standspuren und Omnibus-Haltebuchten und Längsparkstreifen bis zu 2,5 m Breite;

5.12 bei Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GVFG

5.121 insbesondere die Kosten für den Verkehrsweg und die Kosten für die dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich der notwendigen Beleuchtungsanlagen;

5.122 Der Anteil der Kosten, der bei Vorhaben nach Nr. 2.9 zuwendungsfähig sein kann, bestimmt sich nach dem Vomhundertsatz der im Kalenderjahr vor der Antragstellung überwiegend im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzten Fahrzeuge zu der Gesamtzahl der Fahrzeuge, für die der Betriebshof oder die zentrale Werkstatt zur Verfügung stehen soll. Sind Angaben für das Kalenderjahr vor der Antragstellung nicht vorhanden, so sind Angaben für das erste Kalenderjahr nach Fertigstellung des Vorhabens zu schätzen.

5.13 Die Abgrenzung der Baukosten richtet sich nach Anlage 10.

5.2 Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten nach Anlage 9 zuwendungsfähig.

5.3 Vorteile, die dem Träger des Vorhabens neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen, sind angemessen auszugleichen. Für Ver- und Entsorgungsanlagen gilt Anlage 12.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

5.41 Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (z. B. Kostenanteile nach Kreuzungsrecht, Kosten für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach § 127 ff. BBauG, Beiträge nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben KAG). Sofern Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz oder Beiträge nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden, ist dies bei der Antragstellung besonders zu begründen.

5.42 Kosten für die Anlagen der Straßenbeleuchtung, soweit die Anlagen nicht aus besonderen Gründen, die allein aus dem Straßenverkehr resultieren, erforderlich werden.

5.43 Kosten für die Anlage von Parkeinrichtungen, mit Ausnahme der in Nr. 5.11 genannten Längsparkstreifen und der in Nr. 2.10 genannten Parkeinrichtungen.

5.44 Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann.

5.45 Verwaltungskosten gemäß Anlage 11

5.46 Finanzierungskosten

5.47 Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die

— nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, daß sie nicht nutzbar sind

— vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind.

5.5 Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten bilden im übrigen besondere Abgrenzungsvorschriften. Soweit diese in der Anlage noch nicht enthalten sind, werden sie nach Verabschiedung gesondert veröffentlicht. Die in den Anlagen 9 bis 12 enthaltenen Abgrenzungsvorschriften treten mit den VV-GVFG in Kraft. Soweit für noch nicht abgewickelte Zuwendungsfälle der Zuwendungsbescheid eine abweichende Regelung vorsieht, gilt diese.

II. Verfahren

6. Programm

6.1 Ein Vorhaben das gefördert werden soll, ist in das Programm nach § 5 GVFG aufzunehmen und zuvor mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, abzustimmen.

Das Programm wird für 5 Jahre aufgestellt und jährlich fortgeschrieben. Die Anmeldung eines Vorhabens zur Aufnahme in das Programm hat frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 10. September des dem vorgesehenen Baubeginn vorhergehenden Jahres beim Hessischen Landesamt für Straßenbau über das zuständige Straßenbauamt zu erfolgen. Das Hessische Landesamt für Straßenbau legt die Anmeldungen nach Dringlichkeit geordnet dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik zum 1. November eines jeden Jahres zur Entscheidung über die Aufnahme in das Programm vor. Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.7—2.10 hat die Anmeldung direkt bei dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, und zwar bis spätestens zum 20. Februar des dem Baubeginn vorangehenden Jahres zu erfolgen.

6.2 Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

6.21 Bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 Satz 1 GVFG (Straßenbau):

— Beschreibung des Vorhabens

— Darlegung, daß das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und im Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist bzw., daß diese Voraussetzungen voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden

— Übersichtsplan (z. B. Stadtplan) mit Darstellung der Hauptverkehrsstraßen gemäß Generalverkehrsplan mit Übersichtskarte 1:10 000 mit Einzeichnung der geplanten Gesamtstraßenbaumaßnahme, ggf. nach funktionsfähigen Bauabschnitten unterteilt, einschl. etwaiger bereits laufender oder fertiggestellter Abschnitte dieser Gesamtmaßnahme

— Vereinfachte Kostenberechnung

— Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung.

6.22 Bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2—4 und 5 Satz 2 GVFG (öffentlicher Personennahverkehr — ÖPNV —)

6.221 — Beschreibung des Vorhabens

— Beschreibung des künftigen Leistungsangebotes im ÖPNV

— Darlegung, daß das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und im Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist bzw., daß diese Voraussetzungen voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden

— Übersichtsplan (in geeignetem Maßstab) mit Darstellung des Liniennetzes

— Vereinfachte Kostenberechnung

— Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung.

6.222 Bei zentralen Omnibusbahnhöfen und Umsteigeanlagen zusätzlich

— Lageplan Maßstab 1:500

- 6.223 Bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten zusätzlich
 — Beschreibung des Liniennetzes und Zahl der eingesetzten Fahrzeuge
 — Lageplan Maßstab 1 : 500
 — Vorentwurfpläne Maßstab 1 : 200.
- 6.3 Der Träger des Vorhabens wird über die Einstellung oder Nichteinstellung in das Programm, über den vorgesehenen Förderungssatz und die im Programmzeitraum vorgesehenen Jahresraten unterrichtet.
 Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet.
 Über die Zuwendungen zur Spitzenfinanzierung nach Nr. 4.12 kann erst nach Vorlage des Zuwendungsantrages entschieden werden.
- 6.4 Wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere hinsichtlich Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung sind unverzüglich dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.6 über das zuständige Straßenbauamt und das Hessische Landesamt für Straßenbau mitzuteilen.
7. Antrag auf Förderung
- 7.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag und jeweils für funktionsfähige Abschnitte gewährt.
- 7.2 Inhalt des Antrages
 Dem erstmaligen Antrag gem. Muster der Anlage 2 a und 2 b sind beizufügen:
- 7.21 Bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 Satz 1 GVFG (Straßenbau):
 — Bauentwurf in Anlehnung an die Richtlinien für Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE). Bei Vorhaben, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen durchgeführt werden können, genügt ein vereinfachter Entwurf
 — Kostenvoranschlag
 — Übersichtskarte Maßstab 1 : 10 000 gemäß Nr. 6.21
 — Erläuterungsbericht
 — Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt
 — Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan, Planfeststellung) sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen, rechtsverbindliche Erklärung über Anliegerleistungen)
 — Rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers, daß alle Voraussetzungen rechtlicher und bautechnischer Art vorliegen, die beantragte Zuwendungsrate im Jahre der Bewilligung zu verausgaben
 — Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Muster der Anlage 3; die nicht zuwendungsfähigen Kosten sind im Kostenvoranschlag positionsweise zu kennzeichnen
 — zeitnaher Beurteilungsbogen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers der Maßnahme.
- 7.22 Bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2—4 und 5 Satz 2 GVFG (ÖPNV):
- 7.221 — Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität (vorhandene Straßenbahnen, Omnibushaltestellen, Linienführung der Omnibuslinien im derzeitigen Zustand, vorhandene Parkmöglichkeiten usw.)
 — Übersichtsplan des Vorhabens
 — Kostenvoranschlag mit überschläglicher Massenberechnung
 — Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach Muster der Anlage 3; die nicht zuwendungsfähigen Kosten sind im Kostenvoranschlag positionsweise zu kennzeichnen
 — die für die Beurteilung der Maßnahme notwendigen Pläne, insbesondere Lageplan 1 : 1000, Längsschnitte 1 : 1000/100, Regelquerschnitte 1 : 100, Grunderwerbspläne und -verzeichnis, darüber hinaus Sonderpläne (Grundriß, Längsschnitt, Querschnitt), soweit zur Darstellung besonderer Bauwerke (Haltestellen, Park-and-ride-Anlagen, Parkeinrichtungen, Betriebshöfe, zentrale Werkstätten usw.) erforderlich. In den Plänen sind die nicht zuwendungsfähigen Anlagen besonders kenntlich zu machen und die Nutzung der Räumlichkeit anzugeben
 — Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit er der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt
 — Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan, Planfeststellung) sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen).
- 7.222 Bei zentralen Omnibusbahnhöfen, Umsteigeanlagen und Parkeinrichtungen an Haltestellen des ÖPNV zusätzlich:
 — für Baulichkeiten Entwurfpläne Maßstab 1 : 100
 — Begründung der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit beabsichtigter Fußgängerunterführungen
 — für Baulichkeiten, an Stelle der unter Nr. 7.221 erforderlichen Kostennachweise, Kostenanschläge der verschiedenen Arbeitsgattungen mit Massenberechnungen auf der Grundlage der Planunterlagen.
- 7.223 Bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten zusätzlich:
 — Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277
 — Nutzflächenberechnung nach DIN 283
 — Nachweis über die Anzahl der im Kalenderjahr vor der Antragstellung im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt gewesenen Kraftfahrzeuge (Bescheinigungen des Finanzamtes über Steuerbefreiung o. ä.). Im übrigen gilt Nr. 5.122
 — Entwurfpläne Maßstab 1 : 100
 — an Stelle der unter Nr. 7.221 erforderlichen Kostennachweise, Kostenanschläge der verschiedenen Arbeitsgattungen mit Massenberechnungen auf der Grundlage der Planunterlagen
 — Stellungnahme der Gemeinde, des Kreises, evtl. auch der Verkehrsgemeinschaft zum Vorhaben.
- 7.224 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik kann weitere Unterlagen, ggf. auch über die Auswirkung des Vorhabens auf die wirtschaftliche Lage des Trägers des Vorhabens sowie über dessen wirtschaftliche Verhältnisse, anfordern.
- 7.3 Vorlage des Antrages
 Der Antrag ist mit den Unterlagen nach Nr. 7.2 dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, für Maßnahmen nach Nrn. 2.1—2.6 über das zuständige Straßenbauamt möglichst vor Ablauf des dem Förderungsbeginn vorhergehenden Jahres und für Maßnahmen nach Nrn. 2.7 bis 2.10 über das Hessische Landesamt für Straßenbau bis zum 1. Juni des dem Förderungsbeginn vorhergehenden Jahres in 3facher Ausfertigung vorzulegen. Sofern bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.6 die zuwendungsfähigen Kosten mehr als 5 Mill. DM betragen, sind vier Ausfertigungen vorzulegen. Im übrigen gelten für den Verfahrensweg die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen in der jeweils gültigen Fassung. Das Hessische Landesamt für Straßenbau, legt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Vermerk nach Muster der Anlage 4 fest.

III. Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel

8. Bewirtschaftung der Mittel

Der Minister für Wirtschaft und Technik weist die nach dem Haushaltsplan verfügbaren Mittel für Zuwendungen nach dem GVFG jährlich insgesamt dem Landesamt für Straßenbau zu.

9. Bewirtschaftungsnachweise

Für die Bewirtschaftung der Zuwendungsmittel führt die Straßenbauverwaltung über die ihr zugegangenen Zuwendungsbescheide jährlich Nachweise über die Verwendung der Zuwendungsmittel gemäß Vordruck Anlage 5. Diese Nachweise bilden gleichzeitig die Unterlage für die Rechnungsprüfung.

10. Bewilligung

10.1 Die Förderung beginnt grundsätzlich am 1. Januar des Jahres, in dem der Zuwendungsbescheid erteilt wird.

10.2 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik erteilt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen den Zuwendungsbescheid. In dem Bescheid wird die Zuwendung in einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Kosten und einem Höchstbetrag festgelegt.

Der Bescheid enthält den Hinweis, daß er erst wirksam wird, wenn sich der Träger des Vorhabens mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt hat.

Im Einzelfall können zusätzliche Bedingungen und Auflagen in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen, falls die bewilligten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig verbraucht werden können.

10.3 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik kann in Ausnahmefällen mit einem vorläufigen Zuwendungsbescheid im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen nach Maßgabe des § 14 GVFG den vorzeitigen Baubeginn mit dem Vorbehalt zulassen, daß über die endgültige Höhe der Zuwendung nach Vorlage des Antrages entschieden wird. Auf Grund dieses Bescheides werden auch solche Baukosten als zuwendungsfähig anerkannt, die zwischen der Einwilligung in den vorzeitigen Baubeginn und der Erteilung des endgültigen Zuwendungsbescheides anfallen; ausgeschlossen sind jedoch Bauleistungen auf Grund von Verpflichtungen, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung eingegangen wurden. Bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2—4 und 5 Satz 2 GVFG holt der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik vorher die Zustimmung des Bundesministers für Verkehr ein.

11. Auszahlung der Mittel

Das zuständige Hessische Straßenbauamt, bei Maßnahmen nach Nrn. 2.7 bis 2.10 das Hessische Landesamt für Straßenbau, veranlaßt die Auszahlung der erforderlichen Mittel. Der Träger des Vorhabens hat hierzu einen Antrag nach Muster der Anlage 6 vorzulegen.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für Zahlungen benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb des auf die Anforderung folgenden Monats im Rahmen des Zuwendungszweckes geleistet werden müssen.

Mit der Anforderung des Restbetrages ist eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung abzugeben, daß gegenüber dem Finanzierungsplan Änderungen nicht oder wenn ja, in welcher Weise eingetreten sind. Das gilt insbesondere für die Erschließungsbeiträge und die Beiträge nach dem KAG.

12. Rechnungslegung

Der Träger des Vorhabens hat für jede Maßnahme bzw. jeden Bauabschnitt entsprechend dem Zuwendungsbescheid in sinngemäßer Anwendung der Nr. 7.3 ZBauLand eine Baurechnung aufzustellen und die Buchführung so zu gestalten, daß die Mittelverwendung ohne Rückfragen nachgeprüft werden kann.

Zur Baurechnung gehören auch:

- die Unterlagen, die dem Zuwendungsantrag und etwaigen Änderungsanträgen zu Grunde gelegen haben
- die Nachweise über erbrachte Eigenleistungen
- die Urschrift der Niederschrift über die Angebotsöffnung mit einer Zusammenstellung der Einzelpreise einer Auswahl von Bietern (Preisspiegel)
- der Schriftwechsel mit der Preisbehörde über die preisrechtliche Prüfung öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finanzierter Bauaufträge nach der Verordnung PR Nr. 1/72 (BGBl. I S. 293 ff.).

13. Nachweis der Verwendung

13.1 Der Träger des Vorhabens hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Landesmittel nachzuweisen. Hierzu ist dem zuständigen Straßenbauamt, bei Maßnahmen nach Nrn. 2.7 bis 2.10 dem Hessischen Landesamt für Stra-

ßenbau jährlich ein Zwischennachweis und nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis in zweifacher Fertigung vorzulegen.

13.2 Der Zwischennachweis ist nach Muster der Anlage 7 zu führen. Er ist bis spätestens zum 20. Februar für das vorangegangene Haushaltsjahr für Maßnahmen nach Nr. 2.1 bis 2.6 dem zuständigen Straßenbauamt und für Maßnahmen nach Nrn. 2.7 bis 2.10 dem Hessischen Landesamt für Straßenbau vorzulegen.

13.3 Der Verwendungsnachweis nach Muster der Anlage 8 ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vorhabens in zweifacher Fertigung bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.6 dem zuständigen Straßenbauamt und bei Maßnahmen nach Nrn. 2.7 bis 2.10 dem Hessischen Landesamt für Straßenbau vorzulegen. Diesem ist eine mit der Bauausführung übereinstimmende Zeichnung beizufügen, aus der der Umfang der ausgeführten Arbeiten in wesentlichen Teilen zu erkennen ist. Die Abrechnungsunterlagen sind bereitzuhalten.

Der Einzelnachweis, wann und in welchen Einzelbeiträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die im Rahmen der Baurechnung zu führenden Bücher und Belege erbracht (vgl. Nr. 12).

14. Prüfung der Verwendung

14.1 Das zuständige Straßenbauamt, bei Maßnahmen nach Nrn. 2.7 bis 2.10 das Hessische Landesamt für Straßenbau — ausnahmsweise auch eine mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Technik sowie im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof beauftragte andere Fachbehörde — prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig und stellt in einem Vermerk fest, ob das Vorhaben im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Antragsprüfung ausgeführt ist.

14.2 Werden bei der verwaltungsmäßigen Prüfung Überzahlungen — auch durch ein Zurückbleiben der aufkommenden Anliegerleistungen gegenüber dem möglichen Soll — festgestellt, so hat die mittelbewirtschaftende Stelle deren Rückzahlung zugunsten der Landeskasse zu veranlassen.

15. Änderung des Förderungsantrages

15.1 Die im Rahmen des Antragsverfahrens festgestellten zuwendungsfähigen Kosten bilden die Grundlage für die Höhe der Zuwendung.

15.2 Erhöhen sich die im Antragsverfahren festgelegten zuwendungsfähigen Kosten in dem Umfang, daß der Zuwendungsempfänger die Mehraufwendungen nicht decken kann, oder wird eine wesentliche Planänderung erforderlich, ist rechtzeitig, und zwar noch während der Baudurchführung, ein formloser Änderungsantrag mit den für seine Beurteilung notwendigen Unterlagen über das zuständige Straßenbauamt, bei Maßnahmen nach Nrn. 2.7 bis 2.10 über das Hessische Landesamt für Straßenbau, an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik zu richten.

16. Wertausgleich

16.1 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik kann einen Wertausgleich fordern, wenn innerhalb von 5 Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens Maßnahmen vorgenommen werden, durch die die Zweckbestimmung des Vorhabens geändert oder aufgehoben wird, ohne daß dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist.

16.2 Bei Vorhaben nach Nr. 2.9 kann der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik einen entsprechenden Wertausgleich verlangen, wenn innerhalb von 20 Jahren seit Fertigstellung des Vorhabens der Betriebshof oder die zentrale Werkstatt ganz oder zum Teil für andere Zwecke verwendet wird. Eine Zweckentfremdung liegt auch vor, wenn der nach Nr. 5.122 für den öffentlichen Personennahverkehr errechnete Vomhundertsatz sich um mindestens 15 zuungunsten des Anteils des öffentlichen Personennahverkehrs ändert.

Befindet sich der Betriebshof oder die zentrale Werkstatt in privater Hand (privater Kapitalanteil mehr als 50 v. H.), so sind zusätzlich dingliche Sicherungen sowohl für die zweckentsprechende Verwendung der geförderten Anlagen als auch zur Sicherung etwaiger Ansprüche auf Wertausgleich vor Zahlung der ersten Zuwendungsrate nachzuweisen.

Anlage 1 a zu den VV-GVFG

Zuwendungsfähige Einrichtungen der Betriebshöfe

- a) **Fahrdienstleitung (Lokdienstleitung)**
- Räume für Betriebsleitung, soweit sie unmittelbar zum Betriebshof gehören
 - Räume für Fahrdienstleiter (Lokdienstleiter), Fahrmeister, Hilfspersonal
 - Melde- und Abrechnungsräume für Fahrpersonal
- Nicht zuwendungsfähig sind
- Schulungsräume —
 - Räume für Fundsachen und Fahrkartenvorräte —
- b) **Werkstattdienst**
- Räume für die Werkstattleitung soweit sie unmittelbar zum Betriebshof gehören
 - Räume für Meister, Vorarbeiter, Werkstattschreiber
 - Wartungshallen, Werkstätten, Arbeitsgruben und Nebenräume für z. B. Material- und Ersatzteillager, Lager für Werkstattgeräte und Werkzeuge
 - Betriebsstofflager wie z. B. Tanklager, Öllager, Besandungsanlagen
- Nicht zuwendungsfähig sind:
- Lehrwerkstätten.
- c) **Maschinelle Anlagen**
- Hebezeuge (z. B. Hebebühnen, Hebeböcke, Hebekräne)
 - Prüfstände
 - Reifenmontieranlagen
 - Auswuchtmaschinen
 - ortsfeste Anlagen für Schmierstoffe und Ölversorgung
 - Druckluftanlagen
 - elektrische Licht- und Kraftanlagen
 - Batterieladeanlagen
 - Werkzeugmaschinen
 - Vorheizanlagen
 - Reinigungsanlagen
- Nicht zuwendungsfähig sind alle übrigen Geräte und Werkzeuge.
- d) **Tankanlagen**
- e) **Abstellanlagen**
- Abstellhallen
 - Abstellflächen
- Nicht zuwendungsfähig sind Abstellflächen für Fahrzeuge der Betriebsangehörigen.
- f) **Sozialräume**
- Aufenthaltsräume
 - Umkleieräume
 - Waschräume
 - Toiletten
 - Sanitäräume
 - Teeküchen
 - Übernachtungsräume für Fahrpersonal
- Nicht zuwendungsfähig sind Kantinenräume einschließlich Küche sowie Werkwohnungen.
- g) **Sonstige Anlagen**
- Pfortnerräume
 - Räume für Signal- und Fernmeldeanlagen
 - Beleuchtungsanlagen
 - Heizungsanlagen einschl. Betriebsstofflager
 - Fahr- und Fußwege innerhalb des Betriebshofes
 - Signalanlagen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen soweit sie für den Betriebshof erforderlich sind
 - Zu- und Abfahrten einschließlich einer notwendigen Anbindung an das vorhandene Straßen- und Schienennetz
 - Schrott- und Müllplätze.

Anlage 1 b zu den VV-GVFG

Zuwendungsfähige Einrichtungen der zentralen Werkstätten

- a) **Werkstattdienst**
- Räume für die Werkstattleitung und technische Büros, soweit sie unmittelbar zur Werkstatt gehören

- Werkstätten, Arbeitsgruben, Schleebühnen und Nebenräume, z. B. für Material- und Ersatzteillager, Lager für Werkstattgeräte und Werkzeuge
 - Teilwerkstätten wie z. B. Schlosserei, Schweißerei, Glasererei, Lackiererei, Aufarbeitungswerkstätten
 - Betriebsstofflager wie z. B. Tanklager, Öllager
- Nicht zuwendungsfähig sind:
- Lehrwerkstätten.

- b) **Maschinelle Anlagen**
- Hebezeuge (z. B. Hebebühnen, Hebeböcke, Hebekräne, Materialaufzüge)
 - Förderanlagen
 - Prüfstände
 - Reifenmontieranlagen
 - Auswuchtmaschinen
 - ortsfeste Anlagen für Schmierstoffe und Ölversorgung
 - Druckluftanlagen
 - elektrische Licht- und Kraftanlagen
 - Trockenanlagen
 - Batterieladeanlagen
 - Werkzeugmaschinen
 - Reinigungsanlagen
- Nicht zuwendungsfähig sind alle übrigen Geräte und Werkzeuge.
- c) **Tankstellanlagen**
- d) **Abstellanlagen**
- Abstellhallen
 - Abstellflächen
- Nicht zuwendungsfähig sind Abstellflächen für Fahrzeuge der Betriebsangehörigen.
- e) **Sozialräume**
- Aufenthaltsräume
 - Umkleieräume
 - Waschräume
 - Toiletten
 - Sanitäräume
 - Teeküchen
 - Übernachtungsräume für Fahrpersonal
- Nicht zuwendungsfähig sind Kantinenräume einschl. Küche sowie Werkwohnungen.
- f) **Sonstige Anlagen**
- Pfortnerräume
 - Beleuchtungsanlagen
 - Heizungsanlagen einschl. Betriebsstofflager
 - Fahr- und Fußwege innerhalb der zentralen Werkstatt
 - Signalanlagen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, soweit sie für die Zentrale Werkstatt erforderlich sind
 - Zu- und Abfahrten einschließlich einer notwendigen Anbindung an das vorhandene Straßen- und Schienennetz
 - Schrott- und Müllplätze.

Anlage 2 a zu den VV-GVFG

Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVFG — und § 33 FAG —*) für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Straßenbau)

..... (Antragsteller) (Ort) (Datum)

Über

an den

..... (Bewilligungsbehörde)

Betr.:

hier: (Bezeichnung des Bauvorhabens)

Gewährung einer Landeszuwendung nach dem GVFG — und nach § 33 FAG —*) für den funktionsfähigen Bauabschnitt von

bis

Wir (ich) beantrage(n) zur Durchführung des vorgenannten Bauabschnittes eine Zuwendung

A) nach GVFG in Höhe von DM

B) nach § 33 FAG in Höhe von DM

*) Nichtzutreffendes streichen

1. Das Vorhaben soll im Haushaltsjahr 19... — in den Haushaltsjahren 19... bis 19... —*) nach den beiliegenden Unterlagen durchgeführt werden.

Im einzelnen sind folgende Unterlagen beigelegt:

- a) Bauentwurf in Anlehnung an RE
b) Kostenvoranschlag
c) Übersichtskarte Maßstab 1:10 000 gem. 6.21 der VV-GVFG
d) Erläuterungsbericht
e) Generalverkehrsplan oder gleichwertiger Plan
f) Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens gem. 7.21 VV-GVFG
g) Rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers über die Voraussetzungen für den zeitgerechten Abruf des Zuwendungsbetrages gem. 7.21 VV-GVFG
h) Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten
i) Zeitnahe Beurteilungsbogen über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Träger der Maßnahme (nur erforderlich bei Beantragung einer Zuwendung auch nach § 33 FAG)

2. Die Gesamtkosten betragen: DM
Die zuwendungsfähigen Kosten betragen:
a) nach GVFG DM
b) nach § 33 FAG DM
Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:
a) Zuwendung des Landes aus Bundesfinanzhilfen nach GVFG DM
b) Zuwendung des Landes aus Mitteln nach § 33 FAG DM
c) Eigenmittel des Antragstellers DM
d) Beiträge Dritter DM

3. Die beantragte Gesamtzuführung in Höhe von
zu A DM
zu B DM
wird wie folgt benötigt:

Table with 4 columns: Haushaltsjahr, Zuwendungsbetrag zu A, DM, Zuwendungsbetrag zu B, DM. It contains several rows of dotted lines for data entry.

4. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:

5. Zuständige Kasse:
Bankverbindung:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Durchführung des GVFG vom 10. Juni 1975 (StAnz. S. 1289) sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.

(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

Anlage 2 b zu den VV-GVFG

Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVFG — und § 33 FAG —*) für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (ÖPNV)

Über (Antragsteller)
an den (Ort)
..... (Datum)
..... (Bewilligungsbehörde)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Betr.: (Bezeichnung des Bauvorhabens)
hier: Gewährung einer Landeszuwendung nach dem GVFG und nach § 33 FAG —*) für den funktionsfähigen Bauabschnitt von bis

Wir (ich) beantrage(n) zur Durchführung des vorgenannten Bauabschnittes eine Zuwendung
A) nach GVFG in Höhe von DM
B) nach § 33 FAG in Höhe von DM

1. Das Vorhaben soll im Haushaltsjahr 19... — in den Haushaltsjahren 19... bis 19... —*) nach den beiliegenden Unterlagen durchgeführt werden.

- Im einzelnen sind folgende Unterlagen beigelegt:
a) Erläuterungsbericht
b) Übersichtsplan des Vorhabens
c) Kostenvoranschlag
d) Massenermittlung
e) Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten
f) die für die Beurteilung notwendigen Pläne, und zwar

..... (Einzelaufzählung)
g) Generalverkehrsplan oder gleichwertiger Plan
h) Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens
i) Berechnung des umbauten Raumes
k) Nutzflächenberechnung
l) Nachweis nach Nr. 5.122 der VV-GVFG
m) (sonstige Unterlagen)

2. Die Gesamtkosten betragen: DM
Die zuwendungsfähigen Kosten betragen: DM
a) nach GVFG DM
b) nach § 33 FAG DM

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:
a) Zuwendung des Landes aus Bundesfinanzhilfen nach GVFG DM
b) Zuwendung des Landes aus Mitteln nach § 33 FAG DM
c) Eigenmittel des Antragstellers DM
d) Beiträge Dritter DM

3. Die beantragte Gesamtzuführung in Höhe von
zu A DM
zu B DM
wird wie folgt benötigt:

Table with 4 columns: Haushaltsjahr, Zuwendungsbetrag zu A, DM, Zuwendungsbetrag zu B, DM. It contains several rows of dotted lines for data entry.

4. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:

5. Zuständige Kasse:
Bankverbindung:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Die Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen zur Durchführung des GVFG vom 10. Juni 1975 (StAnz. S. 1289) sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.

(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

Anlage 3 zu den VV-GVFG

Anlage zum Antrag vom
Vorhaben:
Gesamtkosten: DM

*) Nichtzutreffendes streichen.

Für die o. g. Maßnahme sind bisher Zuwendungen in Höhe von insgesamt

(GVFG) DM
 (§ 33 FAG) DM

bewilligt worden.

Der Bauauftrag ist erteilt worden. Mit den Bauarbeiten wurde am begonnen.

Nach dem Kostenvoranschlag betragen die zuwendungsfähigen Kosten:

(GVFG) DM
 (§ 33 FAG) DM

Für die o. g. Baumaßnahme sind bis zum folgende Zahlungsverpflichtungen erfüllt worden:

— sind bis zum folgende Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen*):

Die Teilzahlung wird wie folgt berechnet:

a) nach dem GVFG:
 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben DM

Hierauf sind an Teilzahlungen bereits geleistet:
 am DM
 am DM
 am DM
 Summe: DM

Es wird deshalb eine weitere Teilzahlung aus den Finanzhilfen des Bundes (GVFG) in Höhe von DM beantragt.

b) nach § 33 FAG
 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben DM

Hierauf sind an Teilzahlungen bereits geleistet:
 am DM
 am DM
 am DM
 Summe: DM

Es wird eine weitere Teilzahlung aus Mitteln nach § 33 FAG in Höhe von DM beantragt.

Es ist bekannt, daß, soweit Mittel vorzeitig in Anspruch genommen werden, diese mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen sind.

(rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Anlage 7 zu den VV-GVFG

Zwischennachweis

Zuwendungsempfänger: Hj.:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Ausgaben im Hj.:				Gesamtausgaben im Hj.:	
		Baukosten DM	davon zuwend. f. DM	Grunderwerb DM	davon zuwendungs f. DM	Summe Spalte 3 und 5 DM	Summe Spalte 4 u. 6 DM
1	2	3	4	5	6	7	8

*) ggf. streichen; vgl. Nr. 1.3 Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften —.

Anlage 8 zu den VV-GVFG

In zweifacher Ausfertigung einzureichen

Verwendungsnachweis¹⁾
 über die mit

Zuwendungsbescheid des vom Az.: bewilligte

Zuwendung:

Empfänger:

Betrag der Zuwendung: a) nach GVFG DM

b) nach § 33 FAG DM

Zweck der Förderung: Projektförderung

Art der Förderung: Anteilfinanzierung

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart (ggf. auf besonderem Blatt)

A Sachbericht

Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahmen, Bauzeiten, Angaben über den Erfolg und die Auswirkungen der Baumaßnahme, über die Verwendung der Zuwendung im Rahmen der Gesamtausgaben bzw. des Objekts.

B Zahlenmäßiger Nachweis

Gesamtausgaben der Baumaßnahme DM
 Ausgaben für die Teilbaumaßnahme, für die die Zuwendung beantragt worden ist DM
 Davon zuwendungsfähig: a) nach GVFG DM
 b) nach § 33 FAG DM

Finanzierung der Maßnahme

Eigenmittel, Beiträge Dritter, sonstige Fremdmittel	vorgesehen lt. Finanzierungsplan		Tatsächliche Einnahmen	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenmittel				
Landesmittel aus den Finanzhilfen des Bundes (GVFG)				
Landesmittel nach § 33 FAG				
Finanzierungsbeiträge				
Dritter ²⁾				
Summe		100		100

Ausgabengegenüberstellung

Ausgabengliederung ³⁾ Kostengruppen	veranschlagte Ausgaben DM	davon zuwendungs f. DM	entstandene Ausgaben DM	davon zuwendungs fähig DM
Grunderwerbskosten				
Baukosten				
Sonstige Kosten				
Summe				

Abschluß am:
 Gesamteinnahmen (Finanzierungsmittel) DM
 Gesamtausgaben DM
 Einsparungen / Mehrausgaben DM

¹⁾ Besteht die Baumaßnahme aus getrennt zu behandelnden Einzelobjekten, so sind Einzelübersichten zusätzlich zu fertigen.
²⁾ Die Stellen sind anzugeben.
³⁾ Die Kostengliederung ist für Hochbauten nach DIN 276, für andere Bauten entsprechend aufzustellen.

Dem Verwendungsnachweis sind als Anlage beigefügt:

- Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ (Nur bei Hochbauten)
- Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und, falls erforderlich, der Flächen nach DIN 283 mit der Ermittlung der Kostenmiete (nur bei Wohnbauten)
- mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen.

Es wird erklärt, daß

die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,

die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet,

die vorgesehenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

Zu ihrer Nachprüfung stehen die im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

(Rechtsverbindliche Unterschrift des
Zuwendungsempfängers)

Bescheinigung der auszahlenden Kasse (oder Buchhaltung)

Die vorstehend aufgeführten Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den Kassenbüchern überein

....., den

Bescheinigung des kommunalen oder sonstigen Rechnungsprüfungsamts (falls zutreffend)

Auf Grund der von uns vorgenommenen Prüfung wird die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des vorstehenden Verwendungsnachweises bescheinigt.

Die Prüfung führt zu folgenden — keinen — Beanstandungen.

....., den

Ergebnis der Prüfung durch das Hessische Straßenbauamt, bei Maßnahmen nach Nrn. 2.7 bis 2.10 der VV-GVFG durch das Hess. Landesamt für Straßenbau.

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Auf den besonderen Vermerk wird Bezug genommen.⁴⁾

....., den

Anlage 9 zu den VV-GVFG

Abgrenzung der Grunderwerbskosten

1. Grundsätze

Bei einem Grundstück, das dauernd für ein Vorhaben nach § 2 GVFG verwendet wird, sind die Gesteungskosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nicht vor dem 1. 1. 1961 erworben war. Dies gilt auch für Restflächen, die nicht mehr nutzbar sind.

Wird ein ohne Förderung begonnenes Vorhaben in die Förderung nach dem GVFG übernommen, so können die Gesteungskosten für Grundstücksflächen derjenigen Bauabschnitte (Baulose) zuwendungsfähig sein, in denen noch geförderte Bauleistungen erbracht werden. Die Bewilligungsbehörde muß von Fall zu Fall entscheiden, ob der Umfang der noch in die Förderung übernommenen Bauleistungen es rechtfertigt, auch die Gesteungskosten für die betroffenen Grundstücksflächen als zuwendungsfähig anzuerkennen.

⁴⁾ Mängel und Änderungen gegenüber den der Bewilligung zugrunde liegende Bauunterlagen und erhebliche Kostenabweichungen sind in einem besonderen Vermerk festzuhalten.

Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbskosten nur insoweit zuwendungsfähig, als bisher nicht für die Anlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Eine bisherige Nutzung für die Anlage liegt nur dann vor, wenn der Betrieb der Anlage tatsächlich auf die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen ausgedehnt worden war, etwa als Abstellflächen für Omnibusse. Waren die zur Anlage gehörenden Flächen nur anderweitig, etwa als Parkplätze für Betriebsangehörige oder gärtnerisch oder überhaupt nicht genutzt, so sind die Gesteungskosten insoweit zuwendungsfähig, es sei denn, das Grundstück ist vor dem 1. 1. 1961 erworben worden.

Ist ein Grundstück vor der Verwendung für ein Vorhaben von dem Träger des Vorhabens anderweitig genutzt worden, sind die Gesteungskosten ebenfalls zuwendungsfähig, wenn das Grundstück seit dem 1. 1. 1961 erworben worden ist. Eine Nutzungsänderung nach dem Erwerb des Grundstücks ist ohne Bedeutung.

Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind zuwendungsfähig die Gesteungskosten, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären.

Gesteungskosten für vom Vorhabenträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind (§ 10 Abs. 2 Satz 3 GVFG).

2. Umfang der Gesteungskosten

Zu den Gesteungskosten zählen insbesondere:

- Kaufpreis für Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes⁵⁾ hält
- Ablösungsbeträge für Hypotheken oder sonstige Rechte, soweit nicht im Kaufpreis enthalten
- Entschädigungen
- Rechtsanwalts- und Notargebühren
- Gerichtskosten, einschließlich der Kosten für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit
- Vermessungskosten
- Katastergebühren
- Kosten für Grunderwerbsbezogene Gutachten
- Grunderwerbssteuer

Maklergebühren gehören nicht zu den Gesteungskosten.

3. Sonstige Rechte

Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.

4. Freiwerdende Grundstücke

Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben und können die auf diese Weise freiwerdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Träger des Vorhabens freiwerdende Grundstücke für öffentliche Zwecke nutzt.

Anlage 10 zu den VV-GVFG

Abgrenzung der Baukosten

I.

1. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GVFG sind die Kosten für den Bau oder Ausbau der in § 2 aufgeführten Verkehrswege und -anlagen zuwendungsfähig. Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen, für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden auch gerechnet:

- Ausführungsstatik einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen
- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung
- Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Nr. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers

⁵⁾ nach Wertermittlungsrichtlinien, MinBIFin 1973 S. 454.

- Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung
 - Baugrunduntersuchungen während der Baudurchführung¹⁾
 - Baustoffprüfungen
 - Bestandsaufnahme nach § 3 Nr. 4 VOB/B zur Beweissicherung, soweit nicht von der Bauüberwachung durchgeführt
 - Gutachten, die während der Bauausführung noch notwendig werden
 - Schutzmaßnahmen nach dem BImSchG
 - Brand- und Wasserschutzanlagen
 - Lichtzeichenanlagen einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen
 - Beleuchtungsanlagen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind oder nach Landesgesetzen zur Verkehrsanlage gehören
 - Sicherung bzw. Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden kann
 - Wiederherstellungsarbeiten (z. B. bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs
 - Bepflanzung, soweit sie zur Baumaßnahme gehört
 - Kosten für Winterbaumaßnahmen
 - Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke
 - Umsatzsteuer, soweit nicht im Vorsteuerabzug absetzbar
 - Investitionssteuer
2. beim schienengebundenen (spurgebundenen) öffentlichen Personennahverkehr sowie bei Omnibusbahnhöfen und P + R-Anlagen werden außerdem zum Bau oder Ausbau der Verkehrswege bzw. -anlagen gerechnet:
- Sicherungsposten
 - Fahrstromanlagen einschließlich Unterwerke oder Gleichrichterstationen
 - Niederspannungsanlagen mit Notstromversorgung
 - Anlagen für Wasserversorgung, Heizung, Be- und Entlüftung sowie sanitäre Anlagen
 - Ortsfeste Funk-, Fernmelde- und Steuerungsanlagen
 - Anlagen zur Fahrgastinformation
 - Wartehallen
 - Ortsfeste Anlagen für Fahrkartenerwerb und -entwertung.
3. Führt der Träger des Vorhabens Bauarbeiten selbst durch, so sind auch die hierfür anzusetzenden Kosten zuwendungsfähig. Sie sind nach § 4 der 1. EKrV zu berechnen.

II.

Zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen oder -anlagen werden insbesondere nicht gerechnet:

- Zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zivilschutzanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten
- Betriebserschwernisse beim Träger des Vorhabens oder dem Verkehrsträger, die durch das Vorhaben verursacht werden
- Ausstattung mit Ersatzteilen, Werkzeugen und Geräten
- Funk-, Fernmelde- und Steuerungseinrichtungen in Fahrzeugen
- Einrichtungen für Fahrkartenerwerb und -entwertung in Fahrzeugen
- Künstlerische Ausgestaltung

- Ausbildung von Sicherungsposten
- Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen
- Werbeanlagen.

Anlage 11 zu den VV-GVFG

Abgrenzung der Verwaltungskosten

1. Zu den nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 GVFG nicht zuwendungsfähigen Verwaltungskosten zählen Personal- und Sachkosten, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:
- 1.1 Entwurfsaufstellung
- Herstellen und Beschaffen des Karten- und Planmaterials
 - Vermessungsarbeiten
 - Baugrunduntersuchungen^{*)}
 - Herstellen der Entwurfspläne
 - Massen- und Kostenberechnungen
 - Entwurfsstatistik^{**) (statische Berechnungen, die für Ausschreibung und Vergabe notwendig sind)}
 - Gutachten (z. B. verkehrswirtschaftliche Untersuchungen, Gutachten über Umweltbelastungen usw.)
 - Ideenwettbewerbe, Entwurfsmodelle, Modellversuche
- 1.2 Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Genehmigungsverfahren
- Erstellen der Unterlagen
 - Bekanntmachungen
 - Anmieten von Räumen für Erörterungstermine
- 1.3 Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten
- Erstellen der Ausschreibungsunterlagen
 - Vergabeverfahren
- 1.4 Bauüberwachung und Baulenkung
- Unterbringung einschließlich Einrichtungen und Betrieb
 - Vermessungsarbeiten nach § 3 Nr. 2 VOB/B
 - Messungen am Bauwerk und an Baubehelfen, soweit nicht Nebenleistungen des Auftragnehmers i. S. technischer Vorschriften
 - Abnahme der Unternehmerleistungen
 - Abnahme von Bauteilen vor dem Einbau
 - Abrechnung der Baumaßnahme
 - Herstellen der Bestandspläne und Bauwerksbücher
 - Herstellen von fotografischen Aufnahmen.
- 1.5 Sonstige Tätigkeiten
- Aufstellen von Betriebsvorschriften und -anweisungen
 - Prüfung der Statik
 - Beratung durch Sonderfachleute
 - Optimierungsberechnungen
 - Bauaufsichtliche Abnahmen
 - Haushalts-, Kassenführung und Rechnungslegung
 - Beweissicherungen, soweit von der Bauüberwachung durchgeführt
 - Herstellen von Informations- und Werbematerial
 - Ausrichten von Ausstellungen
 - Künstlerische Beratungen
 - Grundsteinlegung, Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme.
2. Werden für Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Fahrzeuge und Geräte angeschafft oder eingesetzt, so sind die hierdurch entstehenden Kosten ebenfalls nicht zuwendungsfähig.
3. Entstehen bei Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Gebühren, so sind auch diese nicht zuwendungsfähig.
4. Werden Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, nicht vom Träger des Vorhabens selbst, sondern z. B. von einem Ingenieurbüro, ausgeführt, so sind auch die infolge der Beauftragung entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.

Bei Zweifelsfragen, welcher Kostenart entstandene Kosten zuzurechnen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

¹⁾ nach Wertermittlungsrichtlinien, MinBIFin 1973 S. 454.
²⁾ vgl. DIN 4020 Nr. 5.

^{*)} vgl. DIN 4020 Nr. 4.
^{**)} vgl. Allgem. Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/72 (Verkehrsbld. 1973, S. 128).

Anlage 12 zu den VV-GVFG Wertausgleich für Ver- und Entsorgungsanlagen

Nach diesen Vorschriften ist die Höhe eines Wertausgleiches für Ver- und Entsorgungsanlagen bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten nach § 4 GVFG zu berechnen.

§ 1 Anwendungsbereich

Ver- und Entsorgungsanlagen i. S. dieser Vorschriften sind alle Leitungen und zugehörigen Anlagen (Anlagen) der

- Stromversorgung einschließlich der Stadtbeleuchtung,
- Nachrichtenübertragung,
- Fernwärmeversorgung,
- Gasversorgung,
- Wasserversorgung,
- Entwässerung.

§ 2 Grundsätze

(1) Zu den zuwendungsfähigen Kosten nach § 4 GVFG gehören auch die Aufwendungen, die bei der Durchführung eines Vorhabens nach § 2 GVFG durch eine notwendige Verlegung oder sonstige Veränderung von Anlagen anfallen, es sei denn, die Anlage ist nicht mehr funktionsfähig oder ihre Erneuerung ist ohnehin vorgesehen.

(2) Entsteht bei der Verlegung oder Veränderung einer Anlage ein Zustand, der

1. über die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes der Anlage hinausgeht und
2. nicht auch dem Verkehrsweg, bzw. der Verkehrsanlage zugute kommt,

so ist ein Wertzuwachs auszugleichen.

(3) Wertminderungen sind ebenfalls auszugleichen.

(4) Der Wertausgleich ist bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten zu berücksichtigen, wenn der Träger der Anlage

1. zugleich auch Träger des Vorhabens ist oder
2. eigene Rechtspersönlichkeit hat, aber nicht folgekostenpflichtig ist.

§ 3 Folgepflicht und Folgekostenpflicht

(1) Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 GVFG gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten nicht diejenigen Aufwendungen, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist.

(2) Ein Wertausgleich findet daher nicht statt, wenn und soweit für den Träger der Anlage Folgepflicht besteht und dieser die Kosten der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat (Folgekostenpflicht). Dies kann sich ergeben aus Gesetz, Vertrag oder Verkehrssitte.

(3) Bestimmen Gesetz oder Vertrag zwar die Folgepflicht, schweigen sie aber über die Folgekostenpflicht, so ist davon auszugehen, daß demjenigen die Folgekosten zur Last fallen, dem die Folgepflicht obliegt.

(4) Schweigt der Vertrag über Folgepflicht und Folgekostenpflicht, so können sich diese dennoch im Wege der Vertragsauslegung oder auf Grund früherer gesetzlicher Regelungen ergeben.

(5) Liegt kein Vertrag vor, so kann sich die Folgekostenpflicht auf Grund früherer gesetzlicher Regelungen oder allgemeiner Verkehrssitte ergeben.

§ 4 Betriebsführung und Unterhaltung

Vor- und Nachteile bei der Betriebsführung oder bei der Unterhaltung, die nach der Änderung der Anlage eintreten, sind bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten nicht zu berücksichtigen.

§ 5 Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Bei der Feststellung, ob ein Wertausgleich vorzunehmen ist, ist von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszugehen. Ein Wertausgleich ist daher nicht vorzunehmen, wenn der Eingriff in die Anlage dem Unternehmen keinen wirtschaftlichen Vorteil oder Nachteil bringt.

§ 6 Wertausgleichstatbestände

(1) Ein Wertzuwachs kann bestehen in dem Vorteil „neu für alt“ oder in einer Verbesserung der Anlage, insbesondere

durch Erhöhung der Kapazität. Vorteil und Verbesserung können liegen in der Wiederherstellung der Anlage

1. aus neuem Material,
2. mit größeren Abmessungen,
3. in besserer Qualität,
4. mit größerer Länge.

(2) Eine Wertminderung ist gegeben, wenn sich die Lebensdauer einer Anlage durch den Eingriff verringert.

§ 7 Ausnahme vom Wertausgleich

(1) Ein auszugleichender Wertzuwachs liegt in der Regel nicht vor, wenn:

1. eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials lediglich verlegt wird,
2. zusätzliche Einbauten wie Schieber, Muffen, Düker, Schächte vorgenommen werden und dies lediglich durch das Vorhaben erforderlich geworden ist,
3. lediglich ein Teil der Anlage ausgewechselt wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlage nicht ausgespart werden kann,
4. eine Anlage mit größerer Länge als zuvor verlegt wird, und dies lediglich durch das Vorhaben erforderlich geworden ist.

(2) Eine ausgleichende Wertminderung nach § 6 Abs. 2 liegt nicht vor, wenn die Anlage, in die eingegriffen wird, unter Berücksichtigung der Lebensdauer (D) nach diesen Richtlinien bereits voll abgeschrieben ist.

§ 8 Pauschalierung

(1) Der Wertausgleich wird in der Regel pauschal mit 40 v. H. der tatsächlichen Kosten der Verlegung bzw. sonstigen Veränderungen der Anlage angesetzt.

(2) Mit der Pauschalierung entfällt eine besondere Berechnung für eine Wertminderung bzw. für einen Wertzuwachs.

(3) Die pauschale Berechnung des Wertausgleichs erstreckt sich nicht auf den Wert der anfallenden Stoffe. Dieser ist gesondert bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten zu berücksichtigen.

§ 9 Berechnung des Wertausgleichs

(1) In besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Bewilligungsbehörde abweichend von § 8 den Wertausgleich nach der Formel

$$W = K \frac{L - 0,3 D}{D} + Z - M + E$$

festsetzen.

Der Wertausgleich umfaßt den Vorteil neu für alt, Kosten für besondere Maßnahmen auf Wunsch des Trägers der Anlage, nachgewiesene Wertminderung sowie den Wert der anfallenden Stoffe.

Bei einer Liegezeit der Anlage von weniger als 30% der Lebensdauer D (0,3 D) wird ein Vorteil neu für alt nicht in Ansatz gebracht. Übersteigt die Liegezeit die Lebensdauer der Anlage, so ist zur Berücksichtigung eines Anlagerestwertes von 30% ihres Neuwertes K die Lebensdauer D als Liegezeit anzusetzen.

(2) In der Formel bedeuten:

W = Betrag des auszugleichenden Wertes.

K = Kosten, die zur Wiederherstellung der Anlage mit gleichem Querschnitt und gleichwertigem Material erforderlich sind.

L = Liegezeit der Anlage.

D = Lebensdauer — doppelter Betrag der Nutzungsdauer nach den jeweils gültigen Tabellen des Bundesministers der Finanzen „Absetzung für Abnutzung“ (AfA-Tabellen) unter Außerachtlassung der dort zugelassenen Abweichungen.

Z = Zusätzliche Kosten für besondere Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage.

M = nachgewiesene Wertminderung.

E = Wert der anfallenden Stoffe.

Können die anfallenden Stoffe wieder anderweitig zum Bau verwendet werden, so ist als E der Wiederverwendungswert einzusetzen, andernfalls der Schrottwert.

991

Erneuerung des Liegenschaftskatasters;

hier: Systematische Umstellung des Katasterbuchwerks auf die 1. Stufe der Grundstücksdatenbank — (Einsatz der Mittleren Datentechnik) —

Auf Grund der §§ 4, 11 Abs. 3 und 27 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird folgendes bestimmt:

1. Anordnung der Umstellung, Umstellungsgrundsätze

(1) In den Bezirken der Katasterämter Groß-Gerau und Fulda ist das Buchwerk des Liegenschaftskatasters durch Umstellung auf die 1. Stufe der Grundstücksdatenbank systematisch zu erneuern. Das gleiche gilt für die Gemeinden, für die das Liegenschaftskataster anlässlich der Übernahme von Flurbereinigungsergebnissen in die öffentlichen Bücher zu erneuern ist.

(2) Die Grundsätze, nach denen bei den Umstellungsarbeiten zu verfahren ist, ergeben sich aus

- a) dem von den einschlägigen Gremien (Arbeitsausschuß für die Automation von Verwaltungsaufgaben, Hessischer Rechnungshof und Koordinierungsausschuß der HZD) genehmigten Abschlußbericht für den Aufbau der 1. Stufe der Grundstücksdatenbank — (Einsatz der Mittleren Datentechnik) —,
- b) dem Anwendungshandbuch für die DV-gerechte Erfassung des Liegenschaftskatasters (Datenübernahmesystem ELIKA),
- c) den einschlägigen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Anweisung für die Einrichtung des Liegenschaftskatasters — KatEinrAnw. — (StAnz. 1962 S. 1127) in der derzeit gültigen Fassung, soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

2. Katasternachweise

(1) Es werden folgende Katasternachweise erstellt:

- a) Eigentümer- und Flurstücksblätter (Vordruck nach dem Muster der Anlage 1),
- b) Flurstückslisten (Vordruck nach dem Muster der Anlage 2),
- c) Namensblätter (Vordruck nach dem Muster der Anlage 3).

(2) Über die vorgenannten Nachweise hinaus werden erstellt:

- a) Leitblätter zum Liegenschaftsbuch,
- b) Zusammenstellungen nach Nutzungsarten,
- c) Zusammenstellungen nach Bodenklassen.

3. Gemarkungsnummerierung

Die Gemarkungen werden mit vierstelligen Schlüsselnummern bezeichnet. Die Einführung des Schlüsselverzeichnisses erfolgt durch besonderen Erlaß.

4. Nachweis der Nutzungsarten

(1) Für den Nachweis der Nutzungsarten in der 1. Stufe der Grundstücksdatenbank gilt das Verzeichnis der Nutzungsartbezeichnungen im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen (Anlage 4) mit der Maßgabe, daß für die Ermittlung der Bezeichnung der Nutzungsarten in der Regel keine örtlichen Erhebungen durchgeführt werden. Die Bezeichnungen nach der Anlage 4 werden vielmehr aus den derzeit im Liegenschaftskataster enthaltenen Angaben abgeleitet.

(2) Abweichend von der in der Anlage 4 in der Spalte „Ausdruck“ angegebenen Nutzungsart beschränkt sich in der 1. Stufe der Grundstücksdatenbank die Angabe der Nutzungsart auf höchstens 12 Stellen. Die Angaben im einzelnen sind in dem in Nr. 1 Abs. 2 Buchst. b) angesprochenen Anwendungshandbuch enthalten.

(3) Über die Darstellung der Nutzungsarten im Katasterkartenwerk ergeht besonderer Erlaß.

Anlage 1 . Karte

LiegB Nr.		Grdb. Bl.		Gemarkung		Anlage 1		Karte		
Flur	Flurstück	Nutzungsart	Fläche			Bodenklasse	Grundwertzahl	Endwertzahl	Ertragsmeßzahl	
(abw. Gemeinde)		Lage und ergänzende Angaben							Bemerkungen	
			ha	a	m ²					

KE 92.2

Eigentümer-/Flurstücksblatt

Anlage 2

Flurstück (abw. Gemeinde)	LiegB Nr.	VL Jahr / Nr.	VN Jahr / Nr.	Bisherige Nr.		Bemerkungen Z = Zerlegung V = Verschmelzung
				der Flur	des Flurst.	
1	2	3	4	5		6

Gemerkung

Flur

Seite

5. Nachweis der Bodenschätzungsergebnisse

Die in das Liegenschaftskataster zu übernehmenden Schätzungsergebnisse werden im Katasterbuchwerk nach Maßgabe der Anlage 5 nachgewiesen.

6. Übernahme von Um- und Neunummerierungen

(1) Die anlässlich der Umstellungsarbeiten erforderlichen Neu- bzw. Ummummerierungen von Flurstücken (Ummummerierungen von Fluren mit Buchstabenbezeichnungen u. ä.) sind in Vergleichenden Nummernverzeichnissen nach dem Muster der Anlagen 6 und 7 nachzuweisen. In den Verzeichnissen sind das jeweils betroffene Grundbuchblatt und die Angaben für die um- bzw. neunummerierten Fluren bzw. Flurstücke rot zu unterstreichen.

(2) Die durchgeführten Um- bzw. Neunummerierungen sind dem Amtsgericht (Grundbuchamt) durch Übersendung der Verzeichnisse mitzuteilen. Diese sind den Durchschriften der jeweiligen Bestände beizufügen.

7. Offenlegung

Die erneuerten (umgestellten) Katasternachweise sind nach den Vorschriften des Katastergesetzes (§§ 13 und 14) und der Katastereinrichtungsanweisung (Abschn. D) offenzulegen.

Wiesbaden, 9. 6. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 3 — K 4120 A — 77
St.Anz. 29/1975 S. 1301.

Anlage 3

LiegB Nr.	Grdb. Bl.	Gemerkung

KE 93.1 Namensblatt

Anlage 4

Verzeichnis der Nutzungsbezeichnungen im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen

Inhalt

1. Erläuterungen
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Verzeichnis Teil 1
 - 1.21 Schlüsselzahl
 - 1.22 Bezeichnung
 - 1.3 Verzeichnis Teil 2
 - 1.31 Schlüsselzahl
 - 1.32 Bezeichnung
2. Nutzungsartenkatalog
 - 2.1 Tatsächliche Nutzung
 - 2.11 Verzeichnis der Nutzungsartbezeichnungen
 - 2.12 Begriffsbestimmungen
 - 2.13 Sachverzeichnis
 - 2.131 Inhalt
 - 2.132 Schreibweise der Begriffe
 - 2.133 Zusatzzeichen
 - 2.134 Schlüsselzahl
 - 2.2 Gesetzliche Klassifizierung
 - 2.21 Verzeichnis der Bezeichnungen
 - 2.22 Begriffsbestimmungen
3. Überführung der Nutzungsarten
 - 3.1 Erläuterungen
 - 3.2 Überführungsverzeichnis der Nutzungsarten

1. Erläuterungen

1.1 Allgemeines

Das Nutzungsartenverzeichnis ist zweiteilig aufgebaut. Es enthält

Teil 1: die tatsächlich festgestellte Nutzung,

Teil 2: die gesetzliche Klassifizierung.

Die Bezeichnungen in jedem Teil sind dreistellig verschlüsselt, die zu einem sechsstelligen Schlüssel zusammengefügt werden.

H Z E H Z E

X X X X X X Sechsstelliger Schlüssel,

 Teil 1: Tatsächliche Nutzung,

 Teil 2: Gesetzliche Klassifizierung.

Für jedes Flurstück (jeden Abschnitt) ist aus jedem der beiden Teile die Festsetzung nur einer Bezeichnung möglich. Liegt aus dem Teil 2 keine Festsetzung vor, so erhalten die letzten drei Stellen des sechsstelligen Schlüssels eine Null.

Es ist nach Möglichkeit zu vermeiden, für die Festsetzung der tatsächlichen Nutzung innerhalb eines Flurstücks besondere Abschnitte zu bilden, deren Begrenzung nur unwesentlich von den für die gesetzliche Klassifizierung gebildeten Abschnittsgrenzen abweicht.

1.2 Verzeichnis Teil 1
1.21 Schlüsselzahl

Die Nutzungsarten sind zu Gruppen zusammengefaßt, die in dem Schlüssel durch die Hunderterstelle kenntlich sind. Alle bebauten Flurstücke (Abschnitte) sind in der Gruppe 100 und 200 enthalten. Lediglich Flurstücke mit baulichen Anlagen untergeordneter Bedeutung können in anderen Gruppen ausgewiesen werden (z. B. 2.12, Schlüssel 400. Anmerkung).

Jede Nutzungsart hat in der Verschlüsselung eine besondere Zehnerstelle erhalten.

Für verwaltungsinterne Bedürfnisse (Planung, Städtebau, Statistik) ist eine Untergliederung der Nutzungsarten möglich. Hierfür steht die Einerstelle des Schlüssels zur Verfügung (1 bis 9). Soweit eine Untergliederung in dem Katalog ausgewiesen ist, soll sie im Interesse einer überregionalen Auswertung einheitlich angewandt werden. Für spezielle regionale Erhebungen können freie Einerstellen belegt werden. Reicht die Zehnergruppe hierfür nicht aus, kann die Verschlüsselung auf die Einerstellen einer anderen freien Zehnergruppe ausgedehnt werden (z. B. 121 bis 129, 151 bis 159). Dabei dürfen die Schlüsselzahlen von Zehnergruppen (0 in der dritten Stelle z. B. 120, 150) nicht vergeben werden.

1.22 Bezeichnung

Die Bezeichnung der Nutzungsart eines Flurstücks (Abschnitts) ist im Teil 1 unabhängig von der Rechtsform des Eigentums festzusetzen.

Es sind nur die im Verzeichnis enthaltenen Bezeichnungen ohne weiteren Zusatz zu verwenden. Das Verzeichnis der Nutzungsarten ist erweiterungsfähig. Neue Bezeichnungen sollen nur einheitlich vergeben werden. Die Bezeichnungen sollen so ausführlich ausgedruckt werden, daß sie ohne weitere Erläuterungen verständlich sind. Die Buchstaben in der Spalte „Abk“ sind nur innerdienstlich zu verwenden (z. B. auf Fortführungsrisen).

1.3 Verzeichnis Teil 2
1.31 Schlüsselzahl

Im zweiten Teil des Nutzungsartenverzeichnisses werden die Flächen unabhängig von der nach Teil 1 festgestellten tatsächlichen Nutzung nach Vorschriften des Bewertungsgesetzes und des Bodenschätzungsgesetzes (Gruppe 100 und 200), der Straßengesetze (Gruppe 300), der Wassergesetze (Gruppe 400) klassifiziert.

In den Gruppen

- 100 = Flächen des Grundvermögens
- 200 = Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

sind Untergruppen gebildet worden, die im Schlüssel je eine besondere Zehnerstelle erhalten haben. Innerhalb der Untergruppen ist für die eigentliche Klassifizierung je eine besondere Einerstelle vorhanden.

In den Gruppen

- 300 = Straßenflächen,
- 400 = Gewässerflächen

ist für die Klassifizierung je eine besondere Zehnerstelle vorhanden.

1.32 Bezeichnung

Es sind nur die im Verzeichnis enthaltenen Bezeichnungen ohne weiteren Zusatz zu verwenden. Soweit jedoch Landesrecht maßgebend ist, richten sich die Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen nach den jeweiligen Vorschriften.

Das Verzeichnis ist erweiterungsfähig. Neue Bezeichnungen sollen nur einheitlich vergeben werden.

Für den Nachweis der Bezeichnungen sind die Festlegungen und Klassifizierungen der zuständigen Stelle maßgebend.

Die Bezeichnungen sollen so ausführlich ausgedruckt werden, daß sie ohne weitere Erläuterungen verständlich sind. Die Buchstaben in der Spalte „Abk“ sind nur innerdienstlich zu verwenden.

2. Nutzungsartenkatalog

Übersicht zum Nutzungsartenkatalog

Schlüssel	Bezeichnung	Verzeichnis (Blatt)	Begriffsbestimmung (Blatt)
Teil 1		Nr. 2.11	Nr. 2.12
0-9			
100	Gebäude- und Freifläche	(1)	(1)
200	Gebäude- und Freifläche	(2)	(1), (2)
300	Betriebsfläche	(3)	(2), (3)
400	Erholungsfläche	(3)	(3)
500	Verkehrsfläche	(4)	(3), (4)
600	Landwirtschaftsfläche	(4)	(4), (5)
700	Waldfläche	(4)	(5)
800	Wasserfläche	(5)	(5)
900	Flächen anderer Nutzung	(5)	(6)
Teil 2		Nr. 2.21	Nr. 2.22
100	Flächen des Grundvermögens	(1)	(1), (2)
200	Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	(2), (3)	(2), (3), (4)
300	Straßenflächen	(3)	(5)
400	Gewässerflächen	(4)	(5)

2.1 Tatsächliche Nutzung

2.11 (1)

2.11 Verzeichnis der Nutzungsartbezeichnungen

U-w	Bezeichnung	O-w	Bezeichnung	Abk.	Ausdruck
100	Gebäude- und Freifläche			GF	GEBÄUDE- UND FREIFL.
		110	GF-Öffentlich	GFÖ	GEBDE- U. FREIFL., ÖFFENTLICH
		111	Verwaltung		
		112	Bildung und Forschung		
		113	Kultur		
		114	Kirche		
		115	Gesundheit		
		116	Soziales		
		117	Sicherheit und Ordnung		
		130	GF-Wohnen	GFW	GEBDE- U. FREIFL., WOHNEN
		131	Einzelhaus		
		132	Doppelhaus		
		133	Reihenhaus		
		134	Gruppenhaus		
		135	Wohnblock		
		136	Hochhaus		
		137	Garage		
		140	GF-Handel und Wirtschaft	GFHW	GEBDE- U. FREIFL., WIRTSCHAFT
		141	Verwaltung		
		142	Kredit		
		143	Versicherung		
		144	Handel		
		145	Messe		
		146	Ausstellung		
		147	Hoblerie		
		148	Restauration		
		149	Vergaltung		
		160	GW-Gewerbe	GWG	GEBDE- U. FREIFL., GEWERBE
		161	Produktion		
		162	Handwerk		
		163	Tankstelle		
		164	Lagerhalle		
		165	Büro		
		166	Bahnbergung		
		167	Gaststätte		
		168	Laden		
		169	Transport		
		180	GF-gemischt	GFMI	GEBDE- U. FREIFL., MISCHNUTZG.
		181	Öffentlich und Wohnen		
		182	Öffentlich und Gewerbe		
		183	Öffentlich, Handel und Wohnen		
		184	Wohnen, Handel und Wirtschaft		
		185	Wohnen und Gewerbe		

2.11(2)

U-w	Bezeichnung	O-w	Bezeichnung	Abk.	Ausdruck
200	Gebäude- und Freifläche			GF	GEBÄUDE- UND FREIFL.
		210	GF-Industrie	GF	GEBDE- U. FREIFL., INDUSTRIE
		211	Grundstoff		
		212	Produktion		
		213	Lagerung		
		214	Forschung		
		230	GF-Verkehr	GFVK	GEBDE- U. FREIFL., VERKEHR
		231	Straße		
		232	Schiene		
		233	Luftfahrt		
		234	Schifffahrt		
		235	Selbahn		
		236	Parkhaus		
		250	GF-Versorgung	GFVS	GEBDE- U. FREIFL., VERSORGUNG
		251	Wasser		
		252	Elektrizität		
		253	Anderer Energie		
		254	Funk- und Fernmeldewesen		
		255	Nahrung		
		260	GF-Entsorgung	GFES	GEBDE- U. FREIFL., ENTSORGUNG
		261	Entwässerung		
		262	Müllbeseitigung		
		270	GF-Land- und Forstwirtschaft	GFLF	GEBDE- U. FREIFL., LANDWIRTSCH.
		271	Wohnen		
		272	Betrieb		
		273	Wohnen und Betrieb		
		274	Gewächshaus		
		280	GF-Erholung	GFEE	GEBDE- U. FREIFL., ERHOLUNG
		281	Sport		
		282	Bad		
		283	Stadion		
		284	Kur		
		285	Camping		
		286	Wochenendaus		
		287	Zoologie		
		288	Botanik		
		290	Freifläche	FF	FREIFLÄCHE
		291	Baumplatz		

2.11 (4)

0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	Abk.	Ausdruck
500	Verkehrsfläche	510	Straße	511	S-mehrspurig	VK	VERKEHRSFLÄCHE
		520	Weg	512	S-einspurig	S	STRASSE
		530	Platz	513	Fußgängerstraße	WEG	WEG
				521	Fahweg	PL	PLATZ
		540	Schienerver-	531	Park- und	BGL	BAHNGELAENDE
			kehr	532	Steilplatz		
		550	Luftverkehr	533	Marktplatz	FPL	FLUGPLATZ
				534	Mehrzweck-		
				541	platz		
				542	Bahn		
				543	U-Bahn		
				551	Straßenbahn		
				552	Flughafen		
				553	Landesplatz		
					Segelfluggelände		
						LW	LANDWIRTSCH.FL.
				610	Ackerland	A	ACKERLAND
				620	Grünland	GR	GRUENLAND
				630	Gartenland	G	GARTENLAND
				640	Weingarten	WG	WEINGARTEN
				650	Moor	MO	MOOR
				660	Heide	HEI	HEIDE
				670	LW-gemischt	LWMI	LANDWIRTSCH.
				680	genutzt	LWBF	MISCHNUTZUNG
					LW-Betriebs-		LANDWIRTSCH.
					fläche		BETRIEBSFLÄCHE
				710	Laubwald	H	WALDFLAECHE
				720	Nadelwald	LH	LAUBWALD
				730	Mischwald	NH	NADELWALD
				740	Gebüsz	LNH	MISCHWALD
						GH	GEHÖLZ

2.11 (5)

0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	Abk.	Ausdruck
300	Betriebsfläche	310	BF-Abbauland	BF	BETRIEBSFLÄCHE
			311 Sand	BFAB	BETRIEBSFLÄCHE, ABBAU-LAND
			312 Kies		
			313 Lehm, Ton,		
			314 Kiesel		
			315 Geröll		
			316 Erz		
			317 Kohle		
			318 Torf		
		320	BF-Halde	BFHA	BETRIEBSFLÄCHE, HALDE
			321 Erde		
			322 Schluff		
			323 Schlacke		
		330	BF-Lagerplatz	BFLP	BETRIEBSFLÄCHE, LAGERPLATZ
		340	BF-Versor-gung	BFVS	BETRIEBSFLÄCHE, VERSOR-GUNG
			341 Wassergewinnung		
		350	BF-Entsorgung	BFES	BETRIEBSFLÄCHE, ENT-SOR-GUNG
			351 Müll		
			352 Schlamm		
		360	BF-Erweiterung	BFE	BETRIEBSFLÄCHE, ERWEITERUNG
		370	BF-Umban-nung	BFU	BETRIEBSFLÄCHE, UMBAN-NUNG
			371		
			372		
			373		
			374		
			375		
			376		
			377		
			378		
			379		
			380		
			381		
			382		
			383		
			384		
			385		
			386		
			387		
			388		
			389		
			390		
			391		
			392		
			393		
			394		
			395		
			396		
			397		
			398		
			399		
			400		
			401 Sportplatz	ERK	ERHOLUNGSFLÄCHE
			402 Golfplatz	SPO	SPORTFLÄCHE
			403 Reithahn		
			404 Reiterplatz		
			405 Scheinstand		
			406 Ehrenbad		
			407 -bad-, Roll-schuhbahn		
			408		
			409		
			410		
			411 Park, Liege-wiese	GRÜ	GRUENANLAGE
			412 Spielplatz		
			413 Holzplatz		
			414 Zoologischer Garten		
			415 Wildgehege		
			416 Botanischer Garten		
			417 Kleingarten		
			418 Wochenendplatz		
			419 Friedhof (Park)	CP	CAMPINGPLATZ
			420		
			421		
			422		
			423		
			424		
			425		
			426		
			427		
			428		
			429		
			430		
			431		
			432		
			433		
			434		
			435		
			436		
			437		
			438		
			439		
			440		
			441		
			442		
			443		
			444		
			445		
			446		
			447		
			448		
			449		
			450		

2.12 (3)

2.12 Begriffsbestimmungen

U-W	Bearbeitung	Begriffsbestimmung
100	Gebäude- und Freifläche	<p>Flächen mit Gebäuden und baulichen Anlagen sowie unbebaute Flächen (Freiflächen), die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind.</p> <p>Zu den unbebauten Flächen zählen Vorgärten, Hausgärten, Spielplätze, Stellplätze und andere Flächen, es sei denn, daß sie wegen eigenständiger Verwendung nach ihrer tatsächlichen Nutzung auszuweisen sind.</p> <p>Anmerkung</p> <p>Die unbebauten Flächen gelten gewöhnlich als der Bebauung untergeordnet, wenn sie das 10fache der bebauten Fläche nicht überschreiten. Flächen bis zu 0,2 ha gelten bei obiger Nutzung als der Bebauung untergeordnet.</p>
110	GF-Öffentlich	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und der Allgemeinheit zugänglich sind.
130	GF-Wohnen	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend Wohnzwecken dienen.
140	GF-Handel und Wirtschaft	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend zentralen Einrichtungen von Handel und Wirtschaft dienen.
160	GF-Gewerbe	<p>Anmerkung</p> <p>Zu den zentralen Einrichtungen werden gewöhnlich solche zählen, die im Kerngebiet (§ 7 Baumutzungsverordnung) liegen. Im übrigen s. Schlüssel 160.</p>
180	GF-gemischt	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen Zwecken dienen.
200	Gebäude- und Freifläche	<p>Anmerkung</p> <p>Hierzu gehören auch Einrichtungen des täglichen Bedarfs sowie kleine Betriebe des Baherbergungsgewerbes. Ferner zählen hierzu Praxen der freien Berufe.</p>
210	GF-Industrie	<p>Gebäude- und Freiflächen, die verschiedenen der vorgenannten Nutzungen (Schlüssel 110 bis 160) dienen und bei denen eine vorherrschende Nutzung nicht vorliegt.</p> <p>S. Schlüssel 100.</p> <p>Anmerkung</p> <p>Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend industriellen Zwecken dienen.</p> <p>Anmerkung</p> <p>1. Hierzu gehören vor allem das Betriebsgebäude mit den Grundflächen der Fabrikten, Hüttenanlagen, Hochöfen, Wechhallen, Förderthürme, ferner Werkstätten, Glasmalagen, Lagerplätze, Verladeanlagen.</p> <p>2. Hierzu gehören auch Verwaltungsgebäude, Wohngebäude für Betriebsarbeiter, Hausmeister, Förster usw., Stellplätze und Carports, soweit sie mit dem eigentlichen Betriebsanlagen räumlich zusammenhängen.</p>

2.11 (5)

U-W	Bearbeitung	U-W	Bearbeitung	Abk.	Ausdruck
800	Wasserfläche	810	Fluß	WA	WASSERFLÄCHE
		820	Kanal	WAF	FLUSS
		830	Hafen	WAK	KANAL
		840	Bach	WAB	HAFEN
		850	Graben	WAG	BACH
		860	See	WAS	GRABEN
		861	Netztlicher See		SEE
		862	Stausee		
		863	Rückhaltebecken		
870	Altwasser	870	Altwasser	WAA	ALTWASSER
880	Teich, Weiher	880	Teich, Weiher	WAT	TEICH
890	Sumpf	890	Sumpf	WASU	SUMPF
910	Übungsfläche	910	Übungsfläche	UB	ÜBUNGSFLÄCHE
920	Steinbrüche	911	Verkehrshaltungsplatz		
		912	Dressurplatz		
		913	Militärisches Gelände		
930	Historische Anlage	921	Deich (Damm)	SF	SCHUTZFLÄCHE
		922	TP		
		931	Stadion		
		932	Turm		
		933	Denkmal		
		934	Bildstock		
		935	Reine		
		936	Ausgrabung		
940	Friedhof	940	Friedhof	FHF	FRIEDHOF
950	Unland	950	Unland	U	UNLAND

2.12 (3)

2.12 (2)

O-W	Bezeichnung	Begriffsbestimmung	O-W	Bezeichnung	Begriffsbestimmung
230	GF-Verkehr	Gebäude- und Freiflächen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsflächen dienen. Anmerkung Die eigentlichen Verkehrsflächen werden unter dem Schlüssel 500 und 800 ausgewiesen.	330	BF-Lagerplatz	Unbebaute Flächen, auf denen Güter (Rohstoffe, Schrott, Halb- oder Fertigfabrikate und dgl.) zur Weiterverarbeitung, zum Gebrauch, Verkauf usw. gelagert werden, soweit die Flächen nicht in die Gebäude- und Freiflächen einbezogen werden können.
250	GF-Versorgung	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Versorgung dienen. Anmerkungen 1. Hierzu gehören vor allem Einrichtungen der Erzeugung (z. B. Wasserwerk, Kraftwerk, Schlichthof), der Speicherung (z. B. Gasometer, Wasserturm, Silo), des Transports (z. B. Sendestation, Pumpe, Station, oberird. Rohrleitung) oder der Verteilung (z. B. Fernsprecheinrichtung, Transformator) von Wasser, Energie oder Nahrung und der Regulierung der Wasserverhältnisse (z. B. Sieb, Schöpfwerk). 2. Die Anmerkung 2 bei Schlüssel 210 gilt entsprechend.	340	BF-Versorgung	Unbebaute Flächen, die vorherrschend der Versorgung dienen. Anmerkung Hiervon gehören z. B. die Wassergewinnungsgebiete, die eingezäunt und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.
260	GF-Energie	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Beseitigung von flüssigen oder festen Abfallstoffen dienen. Anmerkungen 1. Hierzu gehören nicht Einrichtungen zur Schrotterwertung. 2. Die Anmerkung 2 bei Schlüssel 210 gilt entsprechend.	350	BF-Entsorgung	Unbebaute Flächen, auf denen Abfallstoffe deponiert werden.
270	GF-Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Land- und der Forstwirtschaft dienen, einschließlich des Wohnteils. Anmerkung Hierzu gehören auch Betriebsanlagen des Gartenbaus und landwirtschaftlicher Sondernutzungen.	360	BF-Erweiterung	Ungenutzte Flächen, die zur Erweiterung von Betrieben bestimmt sind.
280	GF-Erholung	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Anmerkung Untergeordnete bauliche Anlagen (z. B. Nebenanlagen wie Kioske, Umkleieräume, Gartenlauben) werden nicht gesondert ausgewiesen.	370	BF-unbenutzbar	Flächen mit Betriebsanlagen, die durch besondere Umstände unbenutzbar geworden sind (z. B. Bruchfelder, verfallende Betriebsanlagen, Trümmerfelder).
290	Freifläche	Gebäude- und Freiflächen, die innerhalb eines Behausungsgebietes oder der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen und in absehbarer Zeit der Bebauung zugeführt werden können. Anmerkung S. Anmerkung zu Schlüssel 400	400	Erholungsfläche	Unbebaute Flächen, die vorherrschend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Anmerkung Untergeordnete bauliche Anlagen (z. B. Nebenanlagen wie Kioske, Umkleieräume, Gartenlauben) werden nicht gesondert ausgewiesen.
300	Betriebsfläche	Unbebaute Flächen, die vorherrschend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden.	410	Sport	Unbebaute Flächen, die dem Sport dienen.
310	BF-Abbauland	Flächen, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden. Anmerkungen 1. Für den Abbau vorbereitete Flächen, z. T. ausbebaute Flächen und Sicherheitsstreifen sind in die als "Abbauland" bezeichnete Fläche einzubeziehen. 2. Stillegelegtes Abbauland s. Unland (Schlüssel 850).	420	Grünanlage	Unbebaute Flächen, die der Erholung dienen. Anmerkungen 1. Hierzu gehören auch Kleingärten und Wochenendplätze, die der Freizeitegestaltung und Erholung dienen sowie parkähnlich angelegte Friedhöfe. 2. Innerhalb von Grünanlagen befindliche Einrichtungen wie Spielplätze werden nicht besonders ausgewiesen.
320	BF-Halde	Flächen, auf denen aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird.	430	Camping	Unbebaute Flächen, die als Zeit- oder Wohnwagenplatz genutzt werden.

2.12 (4)

2.12 (4) |

O-W	Bezeichnung	Begriffsbestimmung	O-W	Bezeichnung	Begriffsbestimmung
520	Weg	Flächen, die nach allgemeiner Auffassung als "Weg" zu bezeichnen sind. Anmerkung Die Anmerkung bei Schlüssel 510 gilt entsprechend.	670	IW-gemeinschaft genutzt	Flächen, die verschiedenen landwirtschaftlich genutzt werden (Schlüssel 610 bis 630) und für deren Nachweis keine Abschnitte gebildet werden sollen.
530	Platz	Flächen, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten und Durchführen von Veranstaltungen dienen.	680	IW-Betriebsfläche	Unbebaute Flächen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nicht den Schlüssel 610 bis 670 zuzuordnen sind.
540	Schienenverkehr	Flächen, die dem schienengebundenen Verkehr dienen. Anmerkung Hierzu gehören 1. der Bahnkörper mit Gleisanlagen, Böschungen, Brücken, Gräben und Schutzstreifen sowie die Bahnsteige, 2. Ladestraßen, Laderampen, Lagerplätze u. dgl., 3. die auf der freien Strecke befindlichen Flächen mit Wartehäuschen, Blockhäuschen, Transformatorstationen u. dgl.	700	Waldfläche	Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind und hauptsächlich forstwirtschaftlich genutzt werden. Anmerkung Hierzu gehören auch Waldstößen, Pfanngräben, Wildungstümpfen u. dgl.
550	Luftverkehr	Flächen, die vorherrschend dem Luftverkehr dienen.	710	Laubwald	Flächen, die mit Laubbäumen bewachsen sind.
600	Landwirtschaftsfläche	Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau oder dem Weinbau dienen.	720	Nadelwald	Flächen, die mit Nadelbäumen bewachsen sind.
610	Ackerland	Flächen, die dem feindüngigen Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Futterpflanzen, Handels- und Gartengewächsen dienen.	730	Mischwald	Flächen, die mit Laub- und Nadelbäumen gemischt bewachsen sind und bei denen der Charakter eines reinen Bestandes nicht vorherrschend ist.
620	Grünland	Grasflächen, die gemäht oder geweidet werden.	740	Gehölz	Flächen, die mit Sträuchern oder verholzten Bäumen bewachsen sind. Anmerkung Hierzu gehören auch Windschutzstreifen, Vogelschutzgebälze u. dgl.
630	Gartenland	Flächen, die dem Gartenbau dienen. Anmerkung Hierzu gehören auch Obstanlagen, Baumschulen und die besonders auszuweisenden Hausgärten (s. Begriffsbestimmung Schlüssel 100, Absatz 2), jedoch nicht Parks.	800	Wasserfläche	Flächen, die ständig oder zeitweilig mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. Anmerkung Hierzu gehören auch Böschungen, Leinplätze u. dgl.
640	Weingarten	Flächen, die dem Weinbau dienen.	810	Fluß	Flächen, die nach allgemeiner Auffassung als Fluß zu bezeichnen sind.
650	Moor	Unkultivierte Flächen mit einer mindestens 20 cm starken oberen Schicht aus vertorften oder vermoorten Pflanzenresten, soweit nicht Abbauland. Anmerkung Ein geringwertiger Baumbestand (Gehölz) ändert nicht den Charakter "Moor".	820	Kanal	Die Begriffsbestimmung bei Schlüssel 810 gilt sinngemäß.
660	Heide	Unkultivierte, sandige, meist mit Heidekraut oder Ginster bewachsene Flächen. Anmerkung Ein geringwertiger Baumbestand (Gehölz) ändert nicht den Charakter "Heide".	830	Hafen	Die Begriffsbestimmung bei Schlüssel 810 gilt sinngemäß.
			840	Bach	Die Begriffsbestimmung bei Schlüssel 810 gilt sinngemäß.
			850	Graben	Die Begriffsbestimmung bei Schlüssel 810 gilt sinngemäß.
			860	See	Die Begriffsbestimmung bei Schlüssel 810 gilt sinngemäß.
			870	Ahrwasser	Die Begriffsbestimmung bei Schlüssel 810 gilt sinngemäß.
			880	Teich, Weiher	Die Begriffsbestimmung bei Schlüssel 810 gilt sinngemäß.
			890	Bumpf	Die Begriffsbestimmung bei Schlüssel 810 gilt sinngemäß.

2.12 (6)

O-W	Bezeichnung	Begriffsbestimmung
900	Flächen anderer Nutzung	Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können. Anmerkung Es dürfen nur Schlüssel ab 910 vergeben werden.
910	Übungsgebiete	Flächen, die hauptsächlich Übungs- und Erprobungszwecken dienen.
920	Schutzfläche	Flächen, deren Hauptzweck der Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen ist.
930	Historische Anlage	Flächen, auf denen sich materielle Anlagen befinden, sofern nicht vom Charakter der Anlage her die Zuordnung zur Nutzungsart Gebäude- und Freifläche (Schlüssel 100) zutreffender ist.
940	Friedhof	Flächen, die zur Bestattung dienen oder gedient haben, sofern nicht vom Charakter der Anlagen her die Zuordnung zur Nutzungsart Grünanlage (Schlüssel 420) zutreffender ist.
950	Unland	Flächen, die nicht geordnet genutzt werden, wie Felsen, Stehriegel, größere Böschungen, Dünen, stillgelegtes Abbau-land.

2.13 (1)

Bezeichnung	Fläche	2.13 (1)
ABBAULAND		
Bauernhof	310	270
Baugesamt	950	182
Baufirma	280	231, 232, 330
Baumbestand	350	163
Baumhalle	322	630, 700
Bauwerk	261	630
Baugrundstück	600	261
Bauwerk	610	261
ACKERLAND		
Akademie	112	291
Alm	820	291
Altersheim	116	291
Altenheim	116	160, 330
Altenheim	116	100, 200
Altenheim	870	100, 200
Anlage, bauliche	100, 200	620
Anstalt	112, 115, 116, 117	261
Apparatebau	161	427, 940
Arena	930	166
Arbeitsplatz	165	111
Asyl	116	600
Atomreaktor	112, 214, 252	600
Aufschüttung	320 (950)	211
AUSRÄUMUNG	936	600
Ausrichtungsstelle	160, 932	427, 940
Ausstellungsgelände	270	212
Ausstellungshof	145	300
Ausstellungshalle	145	310
Autofriedhof	330	350
Autofriedhof	162	360
BÄCKEREI		
Bäckerei	840	680
Bäckerei	282, 416	330
Bäckerei	282	370
Bäckerei	284	340
Bäckerei	416	160, 200
Bäckerei	540	251
Bäckerei	232	850
Bäckerei	530	112, 113
Bäckerei	540	934
Bäckerei	282	112
Bäckerei	540	112
Bäckerei	540 (232)	112
Bäckerei	142	630
Bäckerei	142	630
Bäckerei	314	540 (232)
Bäckerei		540 (232)
Bäckerei		274, 630
Bäckerei		(920)

2.13 (6)

2.13 (4)

Gebäude +	740	Grabs	310	Hofliche (bei öffentl. Wohn-, Gewerbe-, usw. -gebäuden)	100 (280)	Kaffeehaus	187
Gedächtnis	117	GRÜNPANLAGE	420	-raum (bei Landwirtschaft)	270, 880	Kanalanlage	234
Gedächtnis	270	Grünfläche	420, 820	Hof- und Gebäudfläche	100, 200	Kalkofen	311
-substanzgebäude	272	GRÜNLAND	820	-Küchenhaus +	131	-steinbruch	314
Gehege	422, 434, 680	Gründland-Acker +	600	-Gewerbliche Zwecke	160	KANAL	330
Gebitt	270	GRUNDSTOFF - INDUSTRIE	211	-land- u. forstwirtschaftl. Betrieb	270	Kanalschutzgebäude	320
GERÖLZ	740	GRUPPENHAUS	134	-Mehrfamilienhaus +	135, 135	Kantine	100, 200 (187)
Geweg	522	Güterabfertigung	232	-ÖFFENTLICH	110	Kapelle	114
Gemüdhhaus (stroll.)	113, 114	-bahnhof	232, 541	-WOHNEN	130	Kasarne	117
Gemeindestraße +	510	Gutshof	271	-wohnen und gewerbliche Zwecke	185	Kathedrale	114
GEMISCHTE NUTZUNG (ZF)	180	Gymnasium	112	-zentrale Einrichtungen	140	Kaufhaus	144
- ÖFFENTLICH UND GEWERBE	182	Hausbau	610.	-Zweifamilienhaus +	132	Kegelbahn	231
WIRTSCHAFT	183	Hausdruckbau	610.	Holzabstand	700	KIESGRUBE	313
- ÖFFENTLICH UND WOHNEN	181	-rain	610	Holzweg	700.	Kindergarten	116
- WOHNEN, HANDEL UND GEWERBE	185	HAWEN (Wasserfläche)	830	Hopfenkäsung	610	-heim	316
WOHNEN, HANDEL UND WIRT-	184	Hafenanlage	234	Hospital	115	-hort	116
SCHAFT	670	-gelände	234	Hotel	146, 165	-spielplatz	423
GEMISCHT GENUTZT (LW)	610, 630	Hafensicht	117	HOTELLERIE	146	Kindertagesstätte	116
Gemütsbau	161	Hain	421, 700	Hotel-Pension	165	Kino	113
Gemütsbauwerkstatt	111	HALDE	320	Hühnerfarm	270.	Kiosk	166
Geringland +	600	Halle	100, 200	Häuserbau	610	KIRCHE	114
Geröll	950	Hallenbad	282	Häusergrab	930	Kirchliche Einrichtung	114
Gesandtschaft	111	HANDELSgebäude	144	Hüttenanlage	211	Kirkanlage	261
Geschäftshaus	146, 180	HANDELS- UND WIRTSCHAFTS- u. wirtsch.	140	Hundewasserplatz	912	Kleinbahn	541
Gesellschaftshaus	148	HANDWERKSbetrieb	162	Hutung	620	KLEINGARTEN	426
GESTEIN-ABBAU	314	Handwerkstammer	141	Imkerei	270	Kleiniedlung (Landw.)	270
Gestrüch	740	Hanger	233	INDUSTRIEanlage	270	Klink	115
Gestrüpp	740	Haus	100, 200.	INDUSTRIEliche	210	Kloster	114
Gesitt	270	-garten	100 (421/630)	INDUSTRIEgebäude	300	Klubhaus	149
GESUNDHEITSEINFÜHRUNG	115	Hecke	740	INDUSTRIEgebäude	210	Kolok (Wallhecke)	740
Getreideanbau	610	HEIDE	660	INDUSTRIEgebäude	300	KOHLE-ABBAU	316
GEWÄCHSHAUS	274	Heilbad	284	Industriegebäude	210	Kohlenbergwerk	211
Gewässer (s. Wasser)	800	-stätte	115, 284	Industriegebäude	320, 350	Kokerei	211
GEWERBEbetrieb	160	Heim	116	Industrieschlammdeponie	352	Konditorei	167
Gewerkschaftshaus	111	Helling	234	Innungshaus	141	Konulat	111
Gieberei	212	Herberge	115, 146	Institutgebäude	112	Konvik	116, 335
Glasblüte	212	Heugewinnungsfläche	620	Instrumentenbauwerkstatt	162	Konzerthaus	113
Glasanlagen	540	HISTORISCHE ANLAGE	930	Internat	112, 116	Korbweidenanlage	740
Glascher	950	Höchbahn - Betriebsanlage	232	Jagdhaus	286	Kraftfahrbahn	510
GOLDFLUTZ	412	- Verkehrsfläche	542	-hütte	270	-zeugwerkstatt	162
GRABEN	850	Hochbehälter	250	Jahrmarkt	534	Kraftwerk	251, 252, 253
Grabstätte	940	Hochhaus (Verwaltung, Handel, usw.)	100	Jugendherberge	166	Krankenhau	116
Graberfeld	427, 940	HOOHAUS (Wohnanlage)	136	-heim	116	KREDITinstitut	142
Grasfläche (landwirtsch.)	620	Hochofen	211	Hof (landwirtschaftl. Betrieb)	270	Kreisstraße +	510
Großmarkt	144	Hof	270			Kühhaus	255
						-turn (industriell)	212

2.13 (6)

Samml- und Lagerhalle für Nahrungsmittel	255	SEE	360	STELLPLATZ	531	Transformatorhaus	252
Samml- und Lagerhalle für landwirtschaftl. Erzeugnisse	255	SEGEFLUGGELÄNDE	553	Stellwerkgebäude	540 (232)	Transportunternehmen	169
Sanatorium	115	Segelfluggelände	553	Sternwarte	112	Treibhaus	274
SANDGRUBE	311	SEILBAHNLEHRRIEHLUNG	235	SUHLGELEGTE BETRIEBSLAGEN -s Abteuhand	370	Treibweg	300
Sandsteinbruch	314	Seilbahn	510	Strandfläche	950	Trennstreifen	510
Schank- und Spielwirtschaft	167	-streifen	510	STRASSE	950	Trift, Vieh-	620
Schauer	271	Sandsteinlage	254	-gebäude	510	Trinkhalle	284
Scheune	271	-station	254	-station	512	Trockener Graben	850
Schleiferbruch	314	-turm	254	MEHRSPURIG	511	Tropenhans	288
-grube	211	Sammereel	270	STRASSENBAHN - Depot	232	Trümmenberg	322
Schienenbahn	540	SICHERHEIT UND ORDNUNG (GF)	117	-Schienenfläche	543	-feld	370
SCHENKENVERKEHRLEHRRIEHLUNG	232	SICHERHEITSEINRICHTUNG	117	Straßenmeisterel	231	TRUPPENÜBUNGSPLATZ	913
SCHIENENVERKEHRLEHRRIEHLUNG	540	Siel	251	-verkehrsrichtung	231	Tunnel	510, 540 (231, 232)
Schienenweg	540	Silo	255, 680	-fläche	510	TURM (historische Anlage)	932
Schloßhalle	281	SOZIALLEHRRIEHLUNG	116	Streuweise	620	Turnhalle	281
-stand	415	SOZIALES (GF)	116	Strom	810		
SCHIFFFAHRTSANLAGEN	264	Sparkasse	142	Stromversorgungseinrichtung	252		
Schiffsbauwerk	284	Spezialbetriebl	169	Studentenwohnheim	116, 135	U-Bahn - Betriebsanlage	232
-wert	284	Speisewirtschaft	147, 167	SUMPFELDE	890	U-BAHN - Verkehrsfläche	542
Schiff	800	Spielplatz	411	Supermarkt	144	Überlandzentrale	252
Schlachthaus	162, 255	Spielcasino	148	Synagoge	114	Überwachungsbetrieb	146, 166
- und Viehof	255	SPIELPLATZ	422			ÜBUNGSGELÄNDE	910
SCHLACKENHALDE	323	Spital	115	Talsperre	362	Umformstation	252
SCHLAMMABLAGERUNG	352	SPORTFLÄCHE	410	Trankanlage	163, 213	Umkleideräume	410
-deponie	352	Sportplatz	552	TANKSTELLE	163	-kabinen	252
Schleuse	284	SPORTGEBÄUDE	281	Tanzlokal	148	Umschaltstation	252
Schloß	113, 930	-halle	281	TANZLOKAL	880	UNBENUTZBARE BETRIEBSFLÄCHE	370
Schmiedewerkstatt	162	-heim	149, 281	TBEICH	270	Universitätsgebäude	112
Schneise	700	SPORTPLATZ	411	Teichwirtschaftsbetrieb	254	UNLAND	930
Schöpfwerk	251	Spritzenhans	117	Telefonhäuschen	254	Unterführung	510, 540 (231, 232)
Schornstein	200	Sprungschanze	281	-zelle	114, 933	Untergrundbahn - Betriebsanlage	232
Schreibergarten	426	Spühläche	950	Tempel	411	- Verkehrsfläche	542
Schrottplatz	330	STADION	283	Tennisplatz	113	Veranstaltungsplatz	534
-verwertungsanlage	161, 212	Stadtbahn - Betriebsanlage	232	Theater	236	Verbindungshaus	149
Schützenhaus	147, 281	- Verkehrsfläche	540	Tiefgarage	423	Verbrauchermarkt	144
Schule	112	Stadthaus	111	Tiergarten	168	VEREINSHAUS	149
Schulheim	116	STADTMÄDER	931	Tierhandlung	287	Verfallene Betriebsanlage	370
Schuttabladeplatz	351	Stall	272	-haus	160	VERGÜNGUNGSSÄTTE	148
SCHUTTHALDE	322	Stark- und Landebahn	550	-helm	160	Verkaufsgelände	144, 168
Schutzbunker	117	Station, Bahn-	232	-klinik	423	VERKEHRSSANLAGE (GF)	230
SCHUTZFLÄCHE	920	Staudamm	921	-park	270	Verkehrsbetrieb	165, 231
Schutzhitte	166, 281	STAUSEE	882	-zuchtanstalt	313	VERKEHRSEINRICHTUNG	230
Schutzstreifen	(920) 540	Steinbruch	314	TONGRUBE	317	VERKEHRSSFLÄCHE	500
Schwesterhaus	135	-halde	322	TORFSTÜCK	233	VERKEHRSSÜBUNGSPLATZ	911
Schwimmbad	282, 416	-metzbetrieb	162	Tower	922	Versammlungsplatz	534
-halle	282	-riegel	950	TP-Fläche	680, 800	VERSICHERUNGSANSTALT	143

2.21 (1)

2.2 Gesetzliche Klassifizierung

2.21 Verzeichnis der Bezeichnungen

O ^w Bezeichnung	O ^w Bezeichnung	O ^w	Bezeichnung	Abk.	Ausdruck
100 Fikchen des Grundvermögens					
	110 Unbebautes Grundstück	111	Unbebautes Grundstück	UG	UNBEEBAUTES GRUNDST.
		112	Unbebautes Grundstück mit Gebäuden von untergeordneter Bedeutung	UGU	UNBEEBAUTES GRUNDST.-U.
		113	Unbebautes Grundstück mit Gebäuden, die dem Verkauf preisgegeben sind	UGV	UNBEEBAUTES GRUNDST.-V.
	120 Bebautes Grundstück	121	Einfamilienhaus	BGE	EINFAM.HAUS GRUNDST.
		122	Zweifamilienhaus	BGZ	ZWEIFAM.HAUS GRUNDST.
		123	Mietwohngrundstück	BGM	MIETWOHN. GRUNDST.
		124	Gemischtnutztes Grundstück	BGI	BEBAUTES GRUNDST. MISCHEN.
		125	Geschäftsgrundstück	BGG	GESCHAFTS GRUNDST.
		126	Sonstiges bebautes Grundstück	BGS	SONST.BEBAUTES GRUNDST.
	130 Bebautes Grundstück mit fremden Gebäuden	131	Einfamilienhaus	BGEF	EINFAM.HAUS GRUNDST.-F.
		132	Zweifamilienhaus	BGFZ	ZWEIFAM.HAUS GRUNDST.-F.
		133	Mietwohngrundstück	BGMF	MIETWOHN GRUNDST.-F.
		134	Gemischtnutztes Grundstück	BGFI	BEBAUTES GRUNDST. MISCHN.-F.
		135	Geschäftsgrundstück	BGGF	GESCHAFTS GRUNDST.-F.
		136	Sonstiges bebautes Grundstück	BGFS	SONST.BEBAUTES GRUNDST.-F.

2.131 Inhalt

Das Sachverzeichnis enthält die gebräuchlichsten mundartlichen Begriffe; ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden. Es soll vor allem ein Hilfsmittel bei der Überführung der bisher nachgewiesenen Nutzungsarten sein.

2.132 Schreibweise der Begriffe

Nutzungsartbezeichnungen aus dem Katalog, Teil I sind in GROSSBUCHSTABEN aufgeführt und unterstrichen.

Begriffe in normaler Schreibweise (mit Kleinbuchstaben) sind lediglich Suchbegriffe; sie dürfen nicht als Nutzungsart verwendet werden.

2.133 Zusatzzeichen

(GF): Hinweis in besonderen Fällen darauf, daß es sich bei den Bezeichnungen um landliche Anlagen handelt.

+ = Bezeichnung für eine Nutzungsart aus bisherigen Katalogen, die im vorliegenden Verzeichnis nicht mehr verwendet wird.

2.134 Schlüsselzahl

Die Schlüsselzahl gibt die Zuordnung des Begriffes für den Regelfall an. Eine andere Zuordnung im Einzelfall bleibt zu prüfen.

Sind mehrere Schlüsselzahlen angegeben, so ist zur genauen Einordnung der Katalog heranzuziehen.

Das gleiche gilt bei einer Schlüsselzahl mit einer "0" (Null) in der Zehner- und/oder Einerstelle, wenn eine Untergliederung erforderlich ist.

Eingeklammerte Schlüsselzahlen sollen nur vergeben werden, wenn dies wegen der Bedeutung, Größe oder getrennten Lage (besonderes Flurstück) der Fläche gerechtfertigt und die Einbeziehung in eine angrenzende Fläche mit anderer Nutzungsart nicht zweckmäßiger ist.

2.21 (3)

0-W	Bezeichnung	0-W	Bezeichnung	0-W	Bezeichnung	Abk.	Ausdruck
280	Nebenflecken des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft	281	NF unbebaut	NF	NEBENFL., UNBEBAUT		
		282	NF mit Wohngebäude des Betriebs	NFUB	NEBENFL., UNBEBAUT		
		283	NF mit Wohngebäude des Altbauers	NFWB	NEBENFL., BETRIEBL.		
		284	NF mit Wohngebäude der Landarbeiter	NFWA	NEBENFL., ALTENT.		
		285	NF mit Wirtschaftsgebäude	NFWL	NEBENFL., LANDARB.		
		286	NF mit gemischt-gewirtsch. Gebäude	NFWI	NEBENFL., WIRTSCH.GEBÜ.		
		287	NF mit Gebäuden des Nebenbetriebs	NFGM	NEBENFL., GEBÜ. MISCHEM.		
		288	NF mit Gebäuden des Nebenbetriebs	NFNB	NEBENFL., NEBENBETR.		
289	Andere Flächen	291	Land- und forstwirtschaftl. Areal	LFAB	ARBAUTLAND -L. U. F.		
		292	Gedüngeland	GER	GERINGSTAND		
		293	Umland	U	UNLAND		
300	Straßenflächen	310	Bundesautobahn	BAB	BUNDESAUTOBAHN		
		320	Bundesstraße	B	BUNDESSTRASSE		
		330	Landesstraße	L	LANDESSTRASSE		
		340	Kreisstraße	K	KREISSTRASSE		
		350	Gemeindestraße		GEMEINDESTRASSE		
		360	Sonstige öffentliche Straßen		SONST. ÖFFENTL. STRASSE		

2.21 (2)

0-W	Bezeichnung	0-W	Bezeichnung	Abk.	Ausdruck
200	Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	211	Ackerland	A	ACKERLAND
		212	Acker-Grünland	AGR	ACKER-GRÜNLAND
		213	Acker-Hackrain	AHA	ACKER-HACKRAIN
220	Sonderkulturen	221	Hopfen	HPF	HOPFEN
		222	Spargel	SPA	SPARGEL
230	Grünland	231	Grünland	GR	GRÜNLAND
		232	Grünland-Acker	GRA	GRÜNLAND-ACKER
		233	Grünland-Hackrain	GREH	GRÜNLAND-HACKRAIN
		234	Wiese	W	WIESE
		235	Streuweise	STR	STREUWEISE
		236	Hutung	HU	HUTUNG
240	Gartenland	241	Gartenland	G	GARTENLAND
		242	Obstplantage	OBST	OBSTPLANTAGE
		243	Baumschule	BSCH	BAUMSCHULE
		244	Anbaufläche unter Glas	GLAS	ANBAUFL. UNTER GLAS
		245	Kleingarten	KLK	KLEINGARTEN
250	Holzland	251	Holzland	H	HOLZLAND
260	Weingarten	261	Weingarten (nicht bodengeschützt)	WG	WEGARTEN
		262	Weingarten (bodengeschützt)	WGG	WEGARTEN -G-
270	Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen	271	Weinachtskulturen	WEK	WEHN. BAUM KULTUR
		272	Saatweizen	SAAT	SAATZUCHT
		273	Telefonwirtschaft	TEW	TELEFONWIRTSCHAFT

2.22 (1)

2.22 Begriffsbestimmungen

O-W	Bezeichnung	O-W	Bezeichnung	Abk.	Ausdruck
400	Gewässer- flächen				
410	Gewässer erster Ord- nung - Bun- deswasser- straße				GEWÄSSER I - B
420	Gewässer erster Ord- nung - Landesgewäs- ser				GEWÄSSER I - L
430	Gewässer zweiter Ordnung				GEWÄSSER II
440	Gewässer dritter Ordnung				GEWÄSSER III

O-W	Bezeichnung	Begriffsbestimmung
100	Fikchen des Grundver- mögens	Klassifizierung der Fikchen nach dem Bewertungsgesetz
110	Unbebautes Grundstück	Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren (benutzbar- tigen) Gebäude befinden. Hierzu gehören auch Bauweises Land, Rohbauland, Bauerwartungsland, Verkehrflächen, Versorgungsflächen und Erholungsflächen. S. Schlüssel 110.
111	Unbebautes Grundstück	S. Schlüssel 110.
112	Unbebautes Grundstück mit Gebäuden von unter- geordneter Bedeutung	S. Schlüssel 110. Die Zweckbestimmung und der Wert der auf den Grundstücken befindlichen Gebäude sind gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bo- dens von untergeordneter Bedeutung.
113	Unbebautes Grundstück mit Gebäuden, die dem Verfall preisgegeben sind	S. Schlüssel 110: In den Gebäuden auf dem Grundstück ist wegen der Zerstörung oder des Verfalls kein auf die Dauer benutzbarer Raum mehr vorhanden.
120	Bebautes Grundstück	Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.
121.	Einfamilienhaus	Wohngrundstücke, auf denen sich nur eine Wohnung befindet. Anmerkung: Wohnungen des Hauspersonals werden nicht mitgerechnet.
122	Zweifamilienhaus	Wohngrundstücke, auf denen sich nur zwei Wohnungen befin- den. Anmerkung: Wohnungen des Hauspersonals werden nicht mitgerechnet.
123	Mietwohngrundstück	Mietwohngrundstücke, die zu mehr als 80 v.H. ihres Wertes Wohnzwecken dienen mit Ausnahme der Einfamilienhäuser und Zweifamilienhäuser.
124	Gemischtes Grundstück	Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und weder Mietwohngrundstück noch Geschäftsgrundstück sind.
125	Geschäftsgrundstück	Grundstücke, die zu mehr als 80 v.H. ihres Wertes gewerb- lichen oder öffentlichen Zwecken dienen.
126	Sonstiges bebautes Grundstück	Bebaute Grundstücke, die nicht unter eine der Grundstücks- arten mit den Schlüssel 121 bis 125 fallen.
130	Bebautes Grundstück mit fremden Gebäuden	Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, die einem anderen Eigentümer als dem des Grund und Bodens gehören.

2. 22 (3)

U-W	Bezeichnung	Begriffsbestimmung
235	Sireuvresse	Flecken, die nur oder hauptsächlich durch Entnahme von Sireu gemäht werden.
236	Ruhung	Flecken geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden und nur eine gelegentliche Weidenuutzung zulassen.
240	Gartenband	Flecken, die dem Anbau von Gartengewächsen dienen. Dazu gehören auch nicht bifenliche Parkanlagen bis zu 50 Ar Größe und Hausgärten über 10 Ar Größe.
241	Gartenland	S. Schlüssel 240.
242	Obstplantage	Flecken, die der Intensivkultur von Obstbäumen und -sträuchern in regelmäßiger Pflanzung dienen.
243	Baumschule	Flecken, die dem Anbau von Baumschulgewächsen dienen.
244	Anbaufläche unter Glas	Flecken unter Glas, Kunststoffplatten oder -folien, die dem Anbau von Gartengewächsen dienen.
245	Kleingarten	Flecken, die als selbständige Gartenanlagen mit oder ohne Einriedung (Schrebergärten, Lambenkolonnen etc.) dem Anbau von Gartengewächsen dienen.
250	Holzung	Waldflecken, die der Erzeugung und Gewinnung von Rohholz dienen. Dazu gehören u. a. auch Büschen, Wildwiesen und -acker, Saat- und Pflanzkämpfe, Schutzstreifen, Schneisen sowie im Liegenschaftskataster nicht ausgewiesene Wirtschaftswege.
251	Holzweg	S. Schlüssel 250
260	Weingarten	Flecken, die als bestockte Rebflächen, Brache oder Jungfelder der Weinbauartigen Nutzung dienen, einschließlich der zur Weinbauartigen Nutzung gebührenden Rebschulen und Rebmuttergärten.
261	Weingarten (nicht bodengeschützt)	S. Schlüssel 260.
262	Weingarten (bodengeschützt)	S. Schlüssel 260.
270	Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen	Flecken, die den verschiedenen Arten der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.
271	Weinachtsbaumkultur	Flecken, die ausschließlich dem Anbau von Weihnachtsbaum dienen.
272	Seetracht	Flecken, die der Seetracht als Saatkümpfe und Zuschlagflächen dienen, einschließlich der Anbauflächen unter Glas.

2. 22 (2)

U-W	Bezeichnung	Begriffsbestimmung
131	Einfamilienhaus	S. Schlüssel 121.
132	Zweifamilienhaus	S. Schlüssel 122.
133	Mietwohngrundstück	S. Schlüssel 123.
134	Gemischtemntztes Grundstück	S. Schlüssel 124.
135	Geschäftsgrundstück	S. Schlüssel 125.
136	Sonstiges behautes Grundstück	S. Schlüssel 126.
200	Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	Klassifizierung der Flächen nach dem Bewertungsgesetz und dem Bodenschätzungsgesetz.
210	Ackerland	Flecken, die insbesondere dem Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Futterpflanzen, Ölrüchten und Faserpflanzen sowie Feldgemüse dienen. Dazu gehören auch Flächen des Obstbaus mit ackerbaulicher Unternutzung außerhalb von Plantagen (sonst Schlüssel 242).
211	Ackerland	S. Schlüssel 210.
212	Acker-Grünland	Flecken, auf denen vorherrschende Ackernutzung regelmäßig mit Grünlandnutzung abwechseln.
213	Acker-Hackrain	Flecken geringer Ertragsfähigkeit, die nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden können und nach den natürlichen Verhältnissen als Ackerland geschätzt werden sind.
220	Sonderkulturen	Flecken, die dem Anbau von Sonderkulturen dienen.
221	Hopfen	Flecken, die dem Anbau von Hopfen dienen.
222	Spargel	Flecken, die dem Anbau von Spargel dienen.
230	Grünland	Dauergrünflächen, die gemäht oder geweidet werden. Dazu gehören auch Flächen des Obstbaus mit Grünland-Unternutzung außerhalb von Plantagen (sonst Schlüssel 242).
231	Grünland	S. Schlüssel 230.
232	Grünland-Acker	Flecken, auf denen vorherrschende Grünlandnutzung regelmäßig mit Ackernutzung abwechseln.
233	Grünland-Hackrain	Flecken geringer Ertragsfähigkeit, die nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden können und nach den natürlichen Verhältnissen als Grünland geschätzt werden sind.
234	Wiese	Dauergrünflächen, die infolge ihrer besondern Lage nur gemäht werden können.

2.22 (5)

2.22 (4)

O-W	Bezeichnung	Begriffsbestimmung	O-W	Bezeichnung	Begriffsbestimmung
273	Teichwirtschaft	Produktive Wasserflächen, die der Teichwirtschaft dienen.	300	Straßenflächen	Klassifizierung von Straßenflächen nach den Straßengesetzen.
280	Nebenflächen des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft	Hof- und Gebäudeflächen einschließlich der den Gebäuden untergeordneten Freiflächen, sowie Wege, Hecken, Gräben, soweit nicht bei Schlüssel 400 ausgewiesen, und Grenzrahe des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs.	310	Bundesautobahn	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Bundesfernstraße - Bundesautobahn - erhalten haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 FStrG).
281	Nebenflächen unbebaut	Unbebaute Flächen, die als Hofräume, Wege, Hecken, Windschutzstreifen, Gräben, soweit nicht bei Schlüssel 400 ausgewiesen, oder Grenzrahe dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dienen, einschließlich der Hausgärten bis 10 Ar Größe.	320	Bundesstraße	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Bundesfernstraße - Bundesstraße - erhalten haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG).
282	Nebenflächen mit Wohngebäude des Betriebsinhabers	Flächen, die mit Wohngebäuden des Betriebsinhabers bebaut sind, einschließlich der den Gebäuden untergeordneten Freiflächen.	330	Landesstraße	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Landesstraße erhalten haben
283	Nebenflächen mit Wohngebäude des Altentellers	Flächen, die mit Wohngebäuden für Altenteller bebaut sind, einschließlich der den Gebäuden untergeordneten Freiflächen.	340	Kreisstraße	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Kreisstraße erhalten haben
284	Nebenflächen mit Wohngebäude der Landarbeiter	Flächen, die mit Wohngebäuden für Landarbeiter bebaut sind, einschließlich der den Gebäuden untergeordneten Freiflächen.	350	Gemeindestraße	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Gemeindestraße erhalten haben
285	Nebenflächen mit Wirtschaftsgebäude	Flächen, die mit Wirtschaftsgebäude des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft bebaut sind, einschließlich der den Gebäuden untergeordneten Freiflächen.	360	Sonstige öffentliche Straße	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße erhalten haben
286	Nebenflächen mit gemischtnutztem Gebäude	Flächen mit Gebäuden, die als Wohn- und Wirtschaftsgebäude dienen, einschließlich der den Gebäuden untergeordneten Freiflächen.	400	Gewässerflächen	Klassifizierung von Gewässerflächen nach den Wassergesetzen.
287	Nebenflächen mit Gebäuden des Nebenbetriebs	Flächen mit Gebäuden, die einem Nebenbetrieb der Land- und Forstwirtschaft dienen, einschließlich der den Gebäuden untergeordneten Freiflächen.	410	Gewässer erster Ordnung - Bundeswasserstraße -	Die Begriffsbestimmung richtet sich nach den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften der Wassergesetze.
290	Andere Flächen.	Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, die weiter zu einer Nutzung noch zu den Nebenflächen gehören.	420	Gewässer erster Ordnung - Landesgewässer -	
291	Land- und forstwirtschaftliches Abbau land	Flächen, die durch den Abbau der Bodensubstanz (Sand, Kies, Lehm, Torf etc.) überwiegend für Zwecke des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden (§ 43 Abs. 1 BwG).	430	Gewässer zweiter Ordnung	
292	Geringstland	Flächen geringster Ertragsfähigkeit ohne Wertzahlen nach dem Bodenschätzungsgesetz, d. s. unkultivierte Moor- und Heideflächen, ehemals bodengeschätzte Flächen und ehemalige Weinbauflächen, die ihren Kulturzustand verloren haben.	440	Gewässer dritter Ordnung	
293	Umland	Flächen, die keinen Ertrag abwerfen können, wie z. B. Felsen, Dünen, Steirtegel, stillgelegtes Abbau land.			

3.2 (1)

3.2 Überführungsverzeichnis der Nutzungsarten

alt		neu		Bemerkungen
0-W	Bezeichnung	0-W	Bezeichnung	
010	Hof- und Gebäudedefläche	100	Gebäude- und Freifläche	
020	Hof- und Gebäudedefläche mit öffnl. Gebäuden	200	wie vor	
030	Hof- und Gebäudedefläche, die überwiegend Wohnzwecken dient	110	GF-öffentlich	
		180	GF-gemischt	
		230	GF-Verkehr	
		250	GF-Versorgung	
		260	GF-Entsorgung	
		280	GF-Erholung	
040	Hof- und Gebäudedefläche, die überwiegend gewerblichen Zwecken dient	130	GF-Wohnen	
		180	GF-gemischt	
		140	GF-Handel und Wirtschaft	
		180	GF-Gewerbe	
		180	GF-gemischt	
		230	GF-Verkehr	
050	Hof- und Gebäudedefläche als Wirtschaftsstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs	270	GF-Land- und Forstwirtschaft	280 Nebenfächern des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
060	Bauplatz	290	Freifläche Bauplatz	
		(291)		
100	Betriebsgelände	200	Gebäude- und Freifläche	
		210	GF-Industrie	
		230	GF-Verkehr	
		250	GF-Versorgung	
		260	GF-Entsorgung	
		300	Betriebsfläche	
		340	EF-Versorgung	
		390	EF-Entsorgung	
		360	EF-Erweiterung	
		370	EF-unbenutzbar	
110	Abbauland	310	EF-Abbauland	291 Land- und forstwirtschaftl. Abbauland
120		320	EF-Balde	

3. Überführung der Nutzungsarten

3.1 Erklärungen

Das Überführungsverzeichnis geht von dem Katalog "Bezeichnung der Nutzungsarten im Liegenschaftskataster" aus, der im Jahre 1966 von der AdV beschlossen wurde (Spalte "alt").

In den Spalten "neu, Teil 1 - Teil 2" sind die Schlüssel mit den Bezeichnungen für die Nutzungsarten angegeben, in die die bisherigen Angaben in der Regel zu überführen sind.

Schlüsselzahlen von Nutzungsarten im Teil 1, deren neue Zuordnung am zutreffendsten ist, sind unterstrichen. Darunter sind zusätzliche Überführungsmöglichkeiten angegeben. Einen Anspruch auf Vollständigkeit kann die Übersicht jedoch nicht erheben.

Soweit aus Kenntnis der Örtlichkeit oder aus den Unterlagen detaillierte Nutzungsartenangaben vorhanden sind, soll kein Informationsverlust entstehen, so daß in solchen Fällen eine Nutzungsart mit einer besonderen Einerstelle im Schlüssel vergeben wird. Wo dies ohne weiteres möglich ist, sind die Schlüsselzahlen eingeklammert.

3.2 (3)

3.2 (2)

alt	Teil 1		Teil 2		Bemerkungen	
	O-w	Bezeichnung	O-w	Bezeichnung		
340	Wengarten	640	Wengarten	261	Wengarten	nicht bodengeschätzt
350	Moor	650	Moor	292	Gerbgetland	
360	Heide	660	Heide	292	Gerbgetland	
400	Wasservfläche	800	Wasservfläche			
		820	Kanal			
		830	Hafen			
		840	Bach			
		850	Graben			
		860	See			
		870	Abwasser			
		880	Teich, Weher			
		890	Sumpf			
410	Bundeswasserstraße	810	Fluß	410	Gewässer erster Ordnung - Bundeswasserstraße	
		820	Kanal			
		830	Hafen			
420	Landesgewässer	810	Fluß	420	Gewässer erster Ordnung - Landesgewässer	
		820	Kanal			
		830	Hafen			
430	Gewässer zweiter Ordnung	810	Fluß	430	Gewässer zweiter Ordnung	
		820	Kanal			
		830	Hafen			
440	Gewässer dritter Ordnung	840	Bach	440	Gewässer dritter Ordnung	
		810	Fluß			
		820	Kanal			
		830	Hafen			
		860	See			
		870	Abwasser			
		880	Teich, Weher			
		890	Sumpf			
500	Unland	950	Unland			
		930	Historische Anlage			
600	Straße	510	Straße	360	Sonstige öffentliche Straße	Sofern Widmung vorliegt
		330	BF-Lagerplatz			
610	Bundesautobahn	510	Straße	310	Bundesautobahn	
		330	BF-Lagerplatz			
620	Bundesstraße	510	Straße	320	Bundesstraße	
		330	BF-Lagerplatz			
630	Landesstraße	510	Straße	330	Landesstraße	
		330	BF-Lagerplatz			

alt	Teil 1		Teil 2		Bemerkungen
	O-w	Bezeichnung	O-w	Bezeichnung	
130	Ausstellungsgebiete	140	GF-Handel und Wirtschaftsmesse, Ausstellungen		
140	Lagerplatz	330	BF-Lagerplatz		
200	Gartenland	630	Gartenland	240	Gartenland
		420	Grünanlage		
		670	LW-gemischt genutzt		
210	Ackerland	610	Ackerland	211	Ackerland
		620	Grünland		
		670	LW-gemischt genutzt		
		680	LW-Betriebsfläche		
220	Acker-Grünland	610	Ackerland	212	Acker-Grünland
		620	Grünland		
		670	LW-gemischt genutzt		
		680	LW-Betriebsfläche		
230	Hopfenpflanzung	610	Ackerland	221	Hopfen
		620	Grünland		
		670	LW-gemischt genutzt		
		680	LW-Betriebsfläche		
240	Grünland	620	Grünland	231	Grünland
		610	Ackerland		
		670	LW-gemischt genutzt		
		680	LW-Betriebsfläche		
		420	Grünanlage		
		430	Camping		
250	Grünland-Acker	wie	bei O-w 240	232	Grünland-Acker
260	Wiese	wie	bei O-w 240	234	Wiese
270	Streuwiese	wie	bei O-w 240	235	Streuwiese
280	Hutung	wie	bei O-w 240	236	Hutung
300	Wald	700	Waldfläche	251	Holzung
310	Laubwald	710	Laubwald	251	Holzung
320	Nadelwald	720	Nadelwald	251	Holzung
330	Mischwald	730	Mischwald	251	Holzung

3.2 (5)

alt		neu		Bemerkungen
O-W	Bezeichnung	O-W	Bezeichnung	
	Zusätze zu den Nutzungsarten			
..A	Bauplatz	290 (291)	Freifläche Bauplatz	Zusatz untergehen lassen, Hauptnutzungsart einführen
..B	Baumschule	630	Gartenland	Baumschule +
..C	Deich	920 (921)	Schutzfläچه Deich (Damm)	im Teil 2 nicht berücksichtigen
..D	Düne	950	Unland	im Teil 2 nicht berücksichtigen
..F	Fischteich	880	Teich, Weiher	Teichwirtschaft
..G	Gebüsch	740	Gehölz	Zusatz untergehen lassen, Hauptnutzungsart einführen
..H	Gerüstland		Hauptnutzungsart einführen	Hauptnutzungsart einführen
..J	Kleingarten	420 (426)	Grünanlage Kleingarten	292 Geringstland Kleingarten +
..K	Korbweiden		Hauptnutzungsart einführen	Zusatz untergehen lassen, Hauptnutzungsart einführen
..L	Obstbäume	630	Gartenland	Obstplantage + (nur Intensivobstbau)
..M	Obststräucher	630	Gartenland	Obstplantage + (nur Intensivobstbau)
..N	Park	420	Grünanlage	Zusatz untergehen lassen, Hauptnutzungsart einführen
..O	Reth		Hauptnutzungsart einführen	Zusatz untergehen lassen, Hauptnutzungsart einführen
..P	Sumpf	890	Sumpf	im Teil 2 nicht berücksichtigen
..Q	Teich	880	Teich, Weiher	im Teil 2 nicht berücksichtigen
..S	Teilweise Obstbäume	630	Gartenland	Obstplantage + (sofern Intensivobstbau, sonst Hauptnutzungsart einführen)

3.2 (4)

alt		neu		Bemerkungen
O-W	Bezeichnung	O-W	Bezeichnung	
640	Kreisstraße	340	Kreisstraße	
650	Gemeindestraße	350	Gemeindestraße	
660	Weg	360	Gemeindestraße	sofern Widmung vorliegt
670	Platz			
700	Flughplatz			
710	Bahngelände			
720	Sportfläche			
730	Grünanlage			
800	Schutzfläچه			
810	Windschutzbstreifen			
820	Deich (Damm)			
830	Marksteinbruch			
840	Friedhof			
850	Übungsfläche			
860	Platz			

Anlage 5

3.2 (6)

alt		neu		Bezeichnung	Bemerkungen
O-W	Bezeichnung	O-W	Bezeichnung		
..T	Teilweise Obststräucher	630	Gartenland	242	Obstplantage + (sofern Intensivobstbau, sonst Hauptnutzungsart einführen)
..U	Weg	520	Weg		Zusatz untergehen lassen, Hauptnutzungsart einführen
..V	Weingarten	640	Weingarten	262	Weingarten (bodenge-schätzt)

Nachweis der Bodenschätzungsergebnisse

Ackerland		Zustandsstufe		Entstehungsart	
Bodenart	Buchwerk EDV+	Buchwerk	EDV+	Buchwerk	EDV+
S	S	1	1	D	D
S2	S1	2	2	A2	A
FS	IS	3	3	IÖ	L
SL	SL	4	4	V	V
sL	sL	5	5	Vg	Vg
L	L	6	6	Zusatz	
LT	LT	7	7	"g"	G
T	T				
Mo	Mo				

Grünland

Bodenart.	Buchwerk EDV+	Bodenstufe		Klima		Wasser	
		Buchwerk	EDV+	Buchw.EDV+	Buchw.EDV+	Buchw.EDV+	Buchw.EDV+
S	S	I	1	a	A	1	1
FS	IS	II	2	b	B	2	2
L	L	III	3	c	C	3	3
T	T			d	D	4	4
Mo	Mo					5	5
						4-	4-
						5-	5-

+ Für die Bewertung ist nur der Intensivobstbau von Interesse. Beim Vorkommen solcher Flächen Gärtnerkataster der Finanzverwaltung heranziehen. Finanzverwaltung führt nach Möglichkeit Feldvergleich durch. Katasterämter sollen die Finanzämter 6 Monate vor Umstellung unterrichten.

Feldvergleich durch Finanzverwaltung soll ausgedehnt werden auf Flächen mit

- Baumschulen,
- Kleingärten,
- Anbauflächen unter Glas.

Sofern von der Finanzverwaltung keine zusätzlichen Angaben gegeben werden, sollen die Zusätze bei der Überführung nicht berücksichtigt werden.

+ Darstellung in den Nachweisen der 1. Stufe der Grundstücksdatenbank

Anlage 6

Gemarkung <u>Waldheim</u>		Grundbuchbezirk <u>Waldheim</u>		Grundbuchblatt: <u>57</u>			
Vergleichendes Nummernverzeichnis							
Nummer der Flur		Nummer der Flur		Nummer der Flur		Nummer der Flur	
alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
A	15						
B	16						
C	17						
D	18						
E	19						

Anlage 7

Gemarkung <u>Waldheim</u>		Vergleichendes Nummernverzeichnis							
Grundbuchbezirk	Blatt	alte				neue			
		Nummer				Nummer			
		der Flur	des Flurstücks	der Flur	des Flurstücks	der Flur	des Flurstücks	der Flur	des Flurstücks
<u>Waldheim</u>	<u>64</u>	<u>A</u>	<u>1751/o. 133</u>	<u>15</u>	<u>133/2</u>				
	<u>95</u>	<u>A</u>	<u>1843a</u>	<u>15</u>	<u>1843/1</u>				
<u>Rosenbach</u>	<u>110</u>	<u>E</u>	<u>12/247</u>	<u>20</u>	<u>17/150</u>				

Buchbesprechungen

Beihilfavorschriften — Unterstützungsgrundsätze — Vorschufrichtlinien. Kommentar mit Ausführungs-, Vollzugs- und Nebenvorschriften sowie Musterbeispielen. Bearbeitet von Fritz Mildenberger, Oberamtsrat im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, und Horst Hoffmann, Oberamtsrat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen. 6. Auflage. 14. Erg.-Lieferung, 452 S., 67,80 DM. Rechtsstand: 1. April 1975. Gesamtwerk 94,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8 München 80, Vogelweideplatz 10.

Der BMI hat mit den Änderungsvorschriften vom 11. 2. 1975 (GMB) S. 106) die Beihilfavorschriften in einem größeren Umfange geändert. Gleichzeitig wurden die Vorschriften in der Fassung vom 15. 2. 1975 neu bekanntgegeben. Die Verfasser haben sich bemüht, diese umfassenden Änderungen kurzfristig in den Kommentarteil einzuarbeiten. Für die praktische Anwendung des Kommentars war dies unbedingt notwendig, da ein Teil der Vorschriften rückwirkend in Kraft gesetzt wurde. Zu den wesentlichen Änderungen der Beihilfavorschriften gehören: Anpassung an die durch das Familienlastenausgleichsgesetz geänderte Rechtslage, Neuregelung der beihilfefähigen Aufwendungen bei stationärer Unterbringung auf Grund der Bestimmungen der Bundespflegeverordnung, Wegfall der vorherigen Anerkennung bei Beförderungskosten, Erhöhung der Höchstsätze für zahnärztliche Behandlung, Gewährung von Pauschalbeihilfen in Todesfällen und die Neuregelung des Bemessungssatzes der Beihilfen (so die Erhöhung des Bemessungssatzes für Versorgungsempfänger). Ein Teil der Änderung war bereits vorab durch Erlasse geregelt worden.

Durch die vorliegende Ergänzungslieferung wird fast ausschließlich der Kommentarteil ergänzt bzw. geändert. Fast $\frac{1}{4}$ der gelieferten Seiten entfallen auf diesen Teil des Werkes. Dies war dadurch bedingt, daß von den Änderungen fast sämtliche Nummern der BhV berührt wurden. Bei dieser Ergänzungslieferung ist besonders hervorzuheben die ausführliche Kommentierung der Auswirkungen der Bundespflegeverordnung. Neben einer Reihe ausgesuchter Beispiele wurden auch die einschlägigen Urteile abgedruckt. Bedauerlich ist hierbei jedoch, daß die abweichenden landesrechtlichen Vorschriften nicht kommentiert sind. So ist z. B. bei den Auswirkungen nach der Bundespflegeverordnung im Bereich der Hess. BeihilfenVO das vom Bund abweichende Sachleistungsrecht zu berücksichtigen.

Mit der 18. Ergänzungslieferung ist beabsichtigt, verschiedene wegen der Aktualität der Änderung der Bundesbeihilfavorschriften zurückgestellte Änderungen vorzunehmen sowie die Unterstützungsgrundsätze und Vorschufrichtlinien zu ergänzen.

Bei dem stetig schwieriger werdenden Beihilferecht ist der Beihilfesachbearbeiter auf einen umfassenden zeitnahen Kommentar, wie ihn das vorliegende Werk darstellt, angewiesen. Amtsrat Hörner

Das gesamte öffentliche Dienstrecht. Ergänzbare Handbuch für Personalverwaltung und Personalvertretungspraxis. Von Kurt Ebert, Präsidenten der Bundesschuldenverwaltung. 2. neugestaltete Aufl. Gesamtwerk einschl. 4. Ergänzungslieferung, 948 S. DIN A 6, mit Spezial-Ordern, 58,— DM. Erich Schmidt Verlag, Berlin, Bielefeld, München.

Im Februar 1975 hat der Verlag die 4. Ergänzungslieferung herausgebracht, die die seit dem Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung eingetretenen Rechtsänderungen berücksichtigt. Der Verfasser stellt unter der Kennzahl 850 die Personalverfassung im öffentlichen Dienst auf der Grundlage des Bundespersonalvertretungsgesetzes auf 62 Seiten dar. Auch berücksichtigt er in der neuen Lieferung die Änderungen auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts.

Infolge seiner fortlaufenden Anpassung an den neuesten Rechtsstand stellt das Werk eine zuverlässige Informationsquelle und eine wertvolle Arbeitshilfe dar. -tz

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT — Kommentar. Bearbeitet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D., und Hans Spieritz, Direktor. Stand März 1975. Gesamtumfang des Werkes 2962 S., Losblattsammlung in drei PVC-Ordern. Gesamtpreis einschl. Ordner 70,— DM. R. V. Decker's Verlag G. Schenck, Hamburg.

Mit der 39. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage wird der bekannte und bewährte Kommentar auf den Stand vom März 1975 gebracht. Diese Ergänzung enthält im wesentlichen die Anpassung der Kommentierungen an die inzwischen geänderten tarifrechtlichen Vorschriften u. a. der §§ 41, 43 bis 46, 49, 52 und 64 BAT. Außerdem enthält sie auszugsweise Texte des Bundespersonalvertretungsgesetzes, des Kündigungsschutzgesetzes, des Arbeitsplatzschutzgesetzes und des Schwerbehindertengesetzes.

Ohne ein praxisnahes Erläuterungswerk zum BAT ist es heute nahezu unmöglich, sich im gesamten Tarifrecht mit seinen Manteltarifverträgen, Sonderregelungen und Zusatztarifverträgen auszukennen. Zu einem äußerst vernünftigen Preis bietet hier der bewährte Kommentar von Böhm-Spieritz eine zuverlässige, aktuelle Informationsquelle für die Anwendung des recht schwierigen Tarifrechts. Er ist für die Sachbearbeiter auf diesem Rechtsgebiet eine große Stütze.

Oberamtsrat Wörner

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1975

MONTAG, 21. JULI 1975

Nr. 29

Gerichtsangelegenheiten

2832

Zulassung als Rechtsbeistand

E 371/2: Herrn Manfred Pöter, geboren am 17. 2. 1942 in Hamm, wohnhaft in Oberweser Ortsteil Gottstreu, Schmiedestraße 9, erlaube ich gemäß Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter ausdrücklicher Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten).

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Oberweser-Gottstreu, Landkreis Kassel.

3500 Kassel, 8. 7. 1975

Der Präsident
des Landgerichts Kassel
Dr. Siebert

2833

Zulassung als Rechtsbeistand

371.2 E — Dr. Schwemer: Herrn Dr. Helmut August Friedrich Schwemer, 3500 Kassel, Heidenkuppelweg 5, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistand zugelassen.

3500 Kassel, 2. 7. 1975

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

2834

1 GR 1637 — 1. 7. 1975: Frank Reinhard Reuter, Kaufmann, und Gabriele Gisela Reuter geb. Müller, Studentin, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 22. 5. 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1638 — 7. 7. 1975: Rolf Jakob Arnold, kfm. Angest., und Feodora Maria Arnold geb. Franke, Versich.-Angest., beide in Oberursel/Ts.

Durch Vertrag vom 28. 5. 1975 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. H., 11. 7. 1975

Amtsgericht

2835

GR 2033 — 9. 7. 1975: Eheleute Meß- und Regeltechniker Horst Barke und Margrit geb. Pfeiff, Gießen.

Die Gütertrennung ist durch Vertrag vom 6. 5. 1975 aufgehoben und an ihrer Stelle der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6300 Gießen, 9. 7. 1975

Amtsgericht

2836

41 GR 678 — 8. 7. 1975: Eheleute techn. Angestellter Erich Haufe und Waltraud geb. Kunath in Kahl/Main haben durch Vertrag vom 24. 1. 1975 den Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6450 Hanau, 10. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 41

2837

GR 253: Eheleute Kaufmann Wolfgang Hermann Joseph Rauball und Lehrerin Ingrid Luise geb. Weisgut, Flörsheim-Weilbach, Mainzer Straße 13.

Durch Vertrag vom 12. Dezember 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 11. 7. 1975

Amtsgericht

2838

GR 254: Eheleute Techniker Willi Friedrich Schiffmann und Edeltraud Franziska geb. Hirsch, Massenheim, Am Helgenhaus 15.

Durch Vertrag vom 30. Dezember 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 11. 7. 1975

Amtsgericht

2839

GR 582: Eheleute Ingenieur Tseng-Tung Chen und Charlotte Chen geb. Braun, beide in 6418 Hünfeld-Mackenzell, Nüster Straße 10.

Durch Vertrag vom 9. Mai 1975 ist der Güterstand der chinesischen Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 2. 6. 1975

Amtsgericht

2840

GR 1651 — 22. 5. 1975: Hartmann, Ewald Heinrich, Werkzeugmacher, Kassel-Nordshausen, und Christa Roswitha geb. Hempel.

Durch Vertrag vom 14. April 1975 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft aufgehoben. Die Ehegatten leben somit in Gütertrennung (§ 1414 BGB).

GR 1651A — 6. 6. 1975: Ulrich, Dieter Jörg Wilfried, Kaufmann, Nieste, und Ida geb. Reif.

Gütertrennung durch Vertrag vom 22. März 1975.

GR 1652 — 6. 6. 1975: Schölich, Karl, Karosseriebaumeister, Kassel, und Gisela geb. Weltner.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. März 1975.

GR 1652 A — 6. 6. 1975: Hofmann, Lothar Julius Leopold, Bankkaufmann, Kassel, und Waltraud Marta geb. Ganasinski.

Durch Vertrag vom 8. März 1975 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft aufgehoben. Die Ehegatten leben somit in Gütertrennung (§ 1414 BGB).

GR 1653 — 12. 6. 1975: Jacob, Martin Walter, Landwirtschaftsgärtner, Kassel, und Monika Marie geb. Schmitz.

Gütertrennung durch Vertrag vom 12. März 1974.

GR 1653 A — 27. 6. 1975: Röniger, Hans-Jürgen, Wachtmeisteranwärter, Kassel, und Rose-Marie Ottilie geb. Kulla.

Gütertrennung durch Vertrag vom 2. Mai 1975.

GR 1654 — 30. 6. 1975: Kranz, Wolfgang Wilhelm, Friseurmeister, Kassel, und Rose-Marie geb. Grümpel.

Durch Vertrag vom 24. Februar 1975 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft aufgehoben.

GR 1654 A — 30. 6. 1975: Gefeller, Horst Alfred, Textilbetriebswirt, Kassel, und Vera Marie geb. Wendland.

Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Mai 1975.

GR 1655 — 30. 6. 1975: Umbach, Heinrich, Elektriker, Kassel, und Marie Lieselotte geb. Riehm.

Gütertrennung durch Vertrag vom 18. April 1975.

GR 1655 A — 30. 6. 1975: Freudenstein, Rolf Lothar Fritz, Koch, Kassel-Wolfsanger, und Brigitte Marie Anna geb. Berger.

Gütertrennung durch Vertrag vom 20. Mai 1975.

GR 1656 — 30. 6. 1975: Benkel, Dr. med. Hans Wolfgang Eberhard, Arzt, Kassel, und Eva-Maria geb. Weitzel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 28. Mai 1975.

GR 1656 A — 3. 7. 1975: Bachmann, Georg Martin, Kfz-Meister, Ahnatal-Weimar, und Elisabeth geb. Bach.

Gütertrennung durch Vertrag vom 18. März 1975.

GR 1657 — 3. 7. 1975: Manns, Heinz Hugo Norbert, Feinmechaniker, Kassel, und Waltraud Johanna geb. Trespe.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Mai 1975.

3500 Kassel, 3. 7. 1975

Amtsgericht

2841

GR 118 — Neueintragung — 2. 7. 1975: Karl Ruppel, Fabrikant in Neuhoof, Hubertusstraße 6, und Anita Charlotte Barbara Maria Ruppel geb. Loebel.

Durch notariellen Vertrag vom 16. 6. 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6404 Neuhoof, 8. 7. 1975

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Neuhoof

Vereinsregister

2842

VR 281 — Neueintragung: Initiative Abenteuerspielplatz Bad Vilbel, Sitz des Vereins ist Bad Vilbel.

6368 Bad Vilbel, 9. 7. 1975

Amtsgericht

2843

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt (Main)

73 VR 6695 — 14. 5. 1975: Freundeskreis für Berufsbildung im Buchhandel.

73 VR 6702 — 2. 6. 1975: NARCONON.

73 VR 6703 — 9. 6. 1975: Sportgemeinschaft Nordend 1972.

73 VR 6704 — 9. 6. 1975: Die islamische Gemeinschaft Deutschlands.

73 VR 6706 — 11. 6. 1975: Ärzteverein Eschborn, Sitz: Eschborn.

6000 Frankfurt (Main), 7. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 73

2844

VR 200 — Neueintragung — 7. 7. 1975: Angelsportverein Gudensberg e. V., Sitz Gudensberg.

3580 Fritzlar, 11. 7. 1975 Amtsgerecht

2845

VR 199 — Neueintragung — 7. 7. 1975: Angelsportverein A. S. V. Edertal e. V., Fritzlar, Sitz: Fritzlar.

3580 Fritzlar, 11. 7. 1975 Amtsgerecht

2846

41 VR 656 — 11. 7. 1975: MOTORSPORT-CLUB SCHÖNECK E. V. FORDCLUB BÜDESHEIM VON 1964, im AvD (MSC), Sitz: Schöneck 2.

6450 Hanau, 11. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 41

2847

41 VR 657 — Neueintragung — 7. 7. 1975: Verein Hanauer Wochenmarkt, Sitz: Hanau.

6450 Hanau, 8. 7. 1975 Amtsgerecht, Abt. 41

2848

41 VR 658 — Neueintragung — 7. 7. 1975: Reit- und Fahrverein Schöneck, Sitz: Schöneck 2.

6450 Hanau, 8. 7. 1975 Amtsgerecht, Abt. 41

2849

VR 1351 — 12. 6. 1975: Bürgerverein der Frankreichfreunde, Sitz Helsa.

VR 1352 — 12. 6. 1975: Verein für Geselligkeit „PICCADILLY-CLUB“, Sitz Kassel.

VR 1353 — 12. 6. 1975: Angelsportverein Blauer See, Sitz Kassel.

VR 1147 — 20. 5. 1975: Entwicklungsgruppe Landschaftsarchitektur, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. 3. 1975 ist der Verein aufgelöst.

VR 1244 — 22. 5. 1975: Unterstützungskasse der Firma Adam Dietrich, Baustoffgroßhandlung in Kassel, Sitz Kassel. Durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 12. 12. 1974, des Vorstandes vom 27. 11. 1974 und des Beirates vom 26. November 1974 ist der Verein aufgelöst.

3500 Kassel, 3. 7. 1975 Amtsgerecht

2850

VR 934 — Neueintragung — 4. Juli 1975: Freiwillige Feuerwehr Moischt, Marburg, Stadtteil Moischt.

3550 Marburg (Lahn), 4. 7. 1975 Amtsgerecht

2851

5 VR 928 — Neueintragung — 10. 7. 1975: „Versehrtensportgemeinschaft Heusenstamm“, Sitz: Heusenstamm.

6050 Offenbach (Main), 10. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 5

Vergleiche — Konkurse

2852

2 N 3/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Walter Illian, Arolsen-Landau, wird an Stelle des verstorbenen Steuerber-

vollmächtigten Willy Steckmann, Arolsen, der Rechtsanwalt Dr. Hans Walter Rhode, Arolsen, zum Konkursverwalter ernannt.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen wird Termin auf Mittwoch, den 15. Oktober 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstr. 7, Zimmer 23, anberaumt.

Für den bisherigen Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 4000,— DM, b) Auslagen auf 740,09 DM.

3548 Arolsen, 9. 7. 1975 Amtsgerecht

2853

6a N 30/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Janko Domitran GmbH, Bad Homburg v. d. H., Obergasse Nr. 12, Liquidatorin Frau Rechtsanwältin Kindermann, 6831 Brühl b. Schwetzingen, Bachstückerweg 6, wird gemäß § 204 KO eingestellt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung 1200,— DM,

b) Auslagen 100,— DM.

6380 Bad Homburg v. d. H., 3. 7. 1975

Amtsgericht

2854

VN 4/75 — N 8/75 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Continent Fahrzeugbau — Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 3561 Dautphetal-Silberg, — HRB 1005 —, vertreten durch ihre Geschäftsführer über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil ein den Erfordernissen der §§ 3—7 VerglO genügender Vergleichsantrag nicht in der nach § 10 VerglO gesetzten Frist gestellt worden ist.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 9. 7. 1975, 10.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Steuerbevollmächtigte Wilhelm Bekker, 3560 Biedenkopf, Schulstraße 25, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. 10. 1975 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Montag, den 18. 8. 1975, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 27. 10. 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 3560 Biedenkopf, Hainstraße 72, 1. Stockwerk, Zimmer 110, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 29. 7. 1975 Anzeige zu machen.

3560 Biedenkopf, 9. 7. 1975 Amtsgerecht

2855

VN 2/74: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Elektromeisters Heinz Hofmann, 3569 Dautphetal-Holzhausen/Hünstein, Kirchstraße 1, sind durch

Beschluß des Vergleichsgerichts vom 3. 7. 1975 alle anläßlich der Eröffnung des Vergleichsverfahrens am 17. 12. 1974 angeordneten Verfügungsbeschränkungen, soweit sie nicht bereits durch Beschluß vom 6. Januar 1975 aufgehoben worden sind, gemäß § 65 VerglO als entbehrlich aufgehoben.

3560 Biedenkopf, 3. 7. 1975

Amtsgericht

2856

61 N 109 74: Über das Vermögen der Fa. Top One, Inhaber Friedrich-Peter Plöser, 6100 Darmstadt, Wilhelmminenstraße 9, wird heute, am 4. 7. 1975, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hummel, 6100 Darmstadt, Frankfurter Straße 5—7, Tel.: 2 13 26.

Konkursforderungen sind bis zum 31. 8. 1975 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 14. 8. 1975, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 2. 10. 1975, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz, Nr. 12, I. Stockwerk, Zimmer 504.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. 7. 1975 anzeigen.

6100 Darmstadt, 4. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2857

81 N 337/71 — Bekanntmachung: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft der Firma Keller KG Bautechnik, 6 Frankfurt am Main, Schützenstraße 4—6 und 6078 Neu-Isenburg, Schleussnerstraße 54, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt am Main (Aktenzeichen: 81 N 337/71) niedergelegt worden. Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 529 345,92 DM. Die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt 1 301 582,45 DM. Es ist ein Massebestand von 125 863,14 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6 Frankfurt (Main), 14. 7. 1975

Der Konkursverwalter

2858

81 N 227/70 — Bekanntmachung: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Reiser und Wiegand GmbH Großhandel von Kraftfahrzeugteilen, 6 Frankfurt am Main, Kriegstraße 30, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt am Main (Aktenzeichen: 81 N 227/70) niedergelegt. Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 33 421,97 DM. Die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt 493 563,22 Deutsche Mark. Es ist ein Massebestand

von 15 765,34 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.
6000 Frankfurt (Main), 14. 7. 1975

Der Konkursverwalter

2859

81 N 232/75 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Fuhrunternehmers Karl-Heinz Sachs, geb. 29. 1. 1936, 6234 Hattersheim 1, Schillerring 42a, wird heute, am 10. Juli 1975, 9.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, 6 Frankfurt am Main, Große Bockenheimer Straße 23, Telefon Nr. 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 12. 8. 1975, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. 8. 1975, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 9. 9. 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, 1. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. 8. 1975 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 10. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2860

81 N 363/75 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Ingenieurs K. Pjassetzky offene Handelsgesellschaft, 6 Frankfurt am Main, Beethovenstraße 43, wird heute, am 10. 7. 1975, 9.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer Heribert Garbarsky, 6 Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 70, Tel. 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 12. 8. 1975, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. 8. 1975, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 23. 9. 1975, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, 1. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. August 1975 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 10. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2861

81 N 156/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Albert Müller, Inhaber eines Lederwarengeschäftes und Sattlerei, 6 Frankfurt am Main, Mercatorstraße 28, wohnhaft in 6 Frankfurt am Main, Ottostraße 14 a, wird der Schlußtermin auf den 15. August 1975, 9.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3500,— DM + 5,5% Ausgleich gem. § 4 Ziffer 5 der VO, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 131,85 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt (Main), 4. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2862

81 N 337/71 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der

Firma Keller KG, Bautechnik, 6 Frankfurt (Main), Schützenstraße 4—6, und Neuisenburg, Schleussner Straße 54, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 22. August 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 70 000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen: 727,20 DM zuzüglich Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt (Main), 7. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2863

5 N 12/74: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Textilkaufmanns Rolf Eduard Brammer, Inhaber der nicht in das Handelsregister eingetragenen Firma Eduard Brammer in Fulda, Rhönstr. 20, findet Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen am 14. August 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 210, statt.

6100 Fulda, 4. 7. 1975

Amtsgericht

2864

4 N 13/75 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma M. Kaiser-Werbung GmbH, Elz, gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer Heinz Beer, Elz, wird heute, am 9. 7. 1975, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Verschuldung beantragt hat.

Der Rechtsanwalt Gerd Lawall, 6250 Limburg/Lahn, Werner-Senger-Straße 25, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. 7. 1975 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin anberaumt auf Donnerstag, den 14. August 1975, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verahnen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. Juli 1975 Anzeige zu machen.

6253 Hadamar, 9. 7. 1975

Amtsgericht

2865

65 N 54/74 — Konkurs: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fliesenlegermeisters Willi Kilian, Kassel-Nordshausen, Korbacher Straße 188, ist Termin zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung über die Genehmigung zur Veräußerung des Miteigentumsanteils des Gemeinschuldners an dem Grundstück, Kassel, Korbacher Straße 188, aus freier Hand auf den 2. September 1975, 11.00 Uhr, vor

dem Amtsgericht, Kassel, Zimmer 023, anberaumt.

35 Kassel, 2. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 65

2866

1 N 2 und 3/71 — Beschluß: In dem Konkurs über das Vermögen

1. der Firma Betonwerk Döhlert KG in Korbach,

2. des Kaufmanns Otto Döhlert in Korbach,

ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 1. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 8, anberaumt.

3540 Korbach, 14. 7. 1975

Amtsgericht

2867

1 N 11/67: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Hermann Ewers GmbH in Korbach-Dingeringhausen — vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, den jetzigen Handelsvertreter Hermann Ewers in Altenberge, Mühlenstraße 19 — ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind die Vergütung des Konkursverwalters auf 30 000,— DM, seine Auslagen auf 5000,— DM; die Vergütung und die Auslagen für die Gläubigerausschußmitglieder: Schulze: 2000,— DM/500,— Deutsche Mark, Dr. Rappräger: 2000,— DM/500,— DM, Dr. Wittenberg: 2000,— DM/500,— DM, Hansmann: 2000,— DM/300,— Deutsche Mark, Büter: 200,— DM, Reerink: 500,— DM.

3540 Korbach, 7. 7. 1975

Amtsgericht

2868

9 N 38/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Artur Penz in 6231 Schwabach/Ts., Feldstraße 8, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Dienstag, den 2. Sept. 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Königstein/Ts., Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Zimmer 10, bestimmt.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über eventuell nicht verwertbare Vermögensstücke sowie zur Prüfung von nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 3500,— DM (zuzüglich 5,5% Ausgleich für MwSt.), seine Auslagen werden auf 245,— Deutsche Mark festgesetzt.

6240 Königstein/Ts., 30. 6. 1975

Amtsgericht, Abt. 9

2869

7 N 33/71 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Heinz Willy Gerhard, Wehrda, Huteweg 6, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung von Vergütungen (Konkursverwalter, Gläubigerausschuß) Termin auf den 4. 8. 1975, 10.00 Uhr, in Marburg, Universitätsstraße 48, Amtsgericht, Zimmer 352, bestimmt.

3550 Marburg/Lahn, 27. 6. 1975

Amtsgericht, Abt. 7

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstellen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2870

2 K 67/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Niederlibbach, Band 12, Blatt 339, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederlibbach, Flur 1, Flurstück 71, Hof- und Gebäudefläche, Hambacher Weg 14, Größe 3,37 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederlibbach, Flur 2, Flurstück 38, Ackerland, Gerömsers Feld, Größe 140,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederlibbach, Flur 2, Flurstück 79, Grünland, Orler Wiesen, Größe 28,70 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederlibbach, Flur 3, Flurstück 77, Ackerland, Röderfeld, Größe 25,00 Ar,

und das seit dem 6. 2. 1975 im Grundbuch von Niederlibbach, Band 14, Blatt 399, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederlibbach, Flur 1, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Hambacher Weg, Größe 8,24 Ar,

sollen am 1. 12. 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Wilhelm Ernst Gruber,
- Alfred Walter Gruber,
- Elli Grund geb. Gruber,
- August Eugen Gruber, Taunusstein — Niederlibbach, in Erbengemeinschaft.

Der auf den 28. 7. 1975, 8.30 Uhr, anberaumte Versteigerungstermin ist aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 7. 7. 1975

Amtsgericht

2871

2 K 14/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Neuhoof, Band 27, Blatt 794, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neuhoof, Flur 36, Flurstück 10/2, Bauplatz, Parkstraße, Größe 9,90 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Neuhoof, Flur 36, Flurstück 11/6, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße (B 417), Größe 24,90 Ar,

sollen am 20. 10. 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 2. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Büroma Büromaschinen Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 45 000 Deutsche Mark und 450 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 6. 1975

Amtsgericht

2872

4 K 2/75: Das im Grundbuch von Fehlheim, Band 15, Blatt 732, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fehlheim, Flur 3, Flurstück 32/5, Hof- und Gebäudefläche, Neurodstraße 17, Größe 5,61 Ar,

soll am 22. 10. 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Erwin Arthur Beckenbach, Metzger, Bensheim-Fehlheim,
- seine Ehefrau Katharina Beckenbach geb. Killan, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 11. 7. 1975

Amtsgericht

2873

4 K 94/74: Das im Grundbuch von Kleinhausen, Band 25, Blatt 1398, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinhausen, Flur Nr. 1, Flurstück 160, Hof- und Gebäudefläche, Petersstr. 4, Größe 6,84 Ar,

soll am 3. Dezember 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fußbodenleger Johannes Noe in Einhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 3. 7. 1975

Amtsgericht

2874

4 K 37/74: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 229, Blatt 8849, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 935/1, Katasterbücher 8676, Hof- und Gebäudefläche, Knodener Straße 14, Größe 2,76 Ar,

soll am 24. September 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Schreinermeister Franz Josef Schulz,
- dessen Ehefrau Anna Elisabeth Schulz geb. Weinkauf, beide in Bensheim, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 4. 7. 1975

Amtsgericht

2875

4 K 56/74: Das im Grundbuch von Zwingenberg, Band 47, Blatt 2037, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 605, Bauplatz, Annastraße, Größe 13,19 Ar,

soll am 24. September 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johann Schöpp, Bauträger, geb. am 12. Juni 1911, München 15, Herzog-Heinrich-Straße 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 3. 7. 1975

Amtsgericht

2876

K 11/75 — **Berichtigung zur Veröffentlichung vom 30. Juni 1975 — Nr. 2541 —**

Eingetragener Eigentümer am 6. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektromeister Hans Kleinhenn in Biedenkopf (nicht Klaus Kleinhenn).

3560 Biedenkopf, 10. 7. 1975

Die Redaktion

2877

61 K 140/74: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 60, Blatt 2708, eingetragene 95/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 1053 2, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Str. 1, Auf dem Sand 1, 3, 5, Engelmühlenweg 2, Größe 90,92 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Souterrain Block A im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet (das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragenen im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Blätter 2707 bis 2787, ausgenommen Blatt 2708 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt),

soll am 30. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Südostdeutsche Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2878

61 K 65/74: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Seeheim, Band 86, Blatt Nr. 3493, eingetragene 110,82/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 6, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 16, Größe 9,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 4-Zimmer-Wohnung des Hauses Berliner Straße 16, Dachgeschoß rechts, mit einem Kellerraum — Nr. 16 des Aufteilungsplanes — (das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragenen in Seeheim, Blätter 3486—3492 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt),

soll am 12. 11. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz

Nr. 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 5. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Südostdeutsche Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Griesheim b. Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2879

31 K 6/75: Der im Grundbuch von Münster, Band 85, Blatt 3428, eingetragene 1/2 Grundstücksanteil,

Nr. 1, Gemarkung Münster, Flur 1, Flurstück 202, Hof- und Gebäudefläche, Sackgasse 2, Größe 5,27 Ar,

soll am Mittwoch, 10. 9. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Margarete Selmes, geb. Kreher, in Münster.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 23 065,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 10. 7. 1975

Amtsgericht

2880

31 K 64/74: Das im Grundbuch von Messenhausen, Band 4, Blatt 133, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Messenhausen, Flur 2, Flurstück 151, Hof- und Gebäudefläche, Westendstr. 9, Größe 12,21 Ar,

soll am Mittwoch, 24. 9. 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Werner Schade in Urberach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 4. 7. 1975

Amtsgericht

2881

3 K 1/75: Das im Grundbuch von Hoheneiche, Band 17, Blatt 356, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hoheneiche, Flur Nr. 4, Flurstück 43/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 1, Größe 0,96 Ar,

soll am 2. 10. 1975, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Reinhold Möller, Wehretal-Hoheneiche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 9. 7. 1975

Amtsgericht

2882

84 K 134/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbüchern von Frankfurt (Main), Bezirk 48 F, Band 54, 55, eingetragenen Miteigentumsanteile an

dem Grundstück Gemarkung 48 F, Flur 24, Flurstück 64/1, Hof- und Gebäudefläche Erbsengasse 29, Größe 23,96 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte

1. Blatt 1727: 3712/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 101, Block A im Eingangsgeschoß, 1. links,

2. Blatt 1729: 1260/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 103, Block A im Eingangsgeschoß, 2. rechts,

3. Blatt 1730: 1423/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 104, Block A im Eingangsgeschoß, 1. rechts,

4. Blatt 1732: 2164/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 112, Block A im 1. Obergeschoß, 2. links,

5. Blatt 1734: 1423/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 114, Block A im 1. Obergeschoß, 1. rechts,

6. Blatt 1735: 3233/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 121, Block A im 2. Obergeschoß, 1. links,

7. Blatt 1736: 1854/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 122, Block A im 2. Obergeschoß, 2. links,

8. Blatt 1737: 973/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 123, Block A im 2. Obergeschoß, 2. rechts,

9. Blatt 1738: 1423/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 124, Block A im 2. Obergeschoß, 1. rechts,

10. Blatt 1753: 2324/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 301, Block C im Erdgeschoß, 1. rechts,

11. Blatt 1754: 2169/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 302, Block C im Erdgeschoß, 1. links,

12. Blatt 1755: 2324/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 311, Block C im 1. Obergeschoß, 1. rechts,

13. Blatt 1756: 2169/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 312, Block C im 1. Obergeschoß, 1. links,

14. Blatt 1757: 2084/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 321, Block C im 2. Obergeschoß, 1. rechts,

15. Blatt 1758: 1929/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 322, Block C im 2. Obergeschoß, 1. links,

16. Blatt 1739: 4839/100 000 Miteigentumsanteil mit den Räumen Nr. 125, Block A im Kellergeschoß,

17. Blatt 1749: 667/100 000 Miteigentumsanteil mit Raum Nr. 224, Block B im Kellergeschoß,

18. Blatt 1750: 4063/100 000 Miteigentumsanteil mit Raum Nr. 225, Block B im Kellergeschoß,

19. Blatt 1751: 2106/100 000 Miteigentumsanteil mit Raum Nr. 226, Block B im Kellergeschoß,

20. Blatt 1752: 11 047/100 000 Miteigentumsanteil mit Tiefgarage Nr. 227, Block B im Tiefgeschoß,

21. Blatt 1759: 5609/100 000 Miteigentumsanteil mit Tiefgarage Nr. 323, Block C im Tiefgeschoß,

22. Blatt 1760: 9790/100 000 Miteigentumsanteil mit Tiefgarage Nr. 324, Teil D, Hofraum Erbsengasse,

am Freitag, dem 24. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 160, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Juli 1974 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Gerhard Timpert, Frankfurt (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums bzw. Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG

festgesetzt auf insgesamt 1 873 550,— DM.

Davon entfallen auf:

Band	Blatt	Verkehrswert
54	1727	146 750,— DM
54	1729	62 000,— DM
54	1730	70 000,— DM
54	1732	88 800,— DM
54	1734	71 350,— DM
54	1735	137 600,— DM
54	1736	78 900,— DM
54	1737	50 850,— DM
54	1738	72 200,— DM
54	1753	95 350,— DM
54	1754	89 000,— DM
54	1755	97 150,— DM
54	1756	90 650,— DM
55	1757	88 700,— DM
55	1758	82 100,— DM
54	1739	171 700,— DM
54	1749	16 400,— DM
54	1750	60 350,— DM
54	1751	93 700,— DM
54	1752	60 000,— DM
55	1759	42 000,— DM
55	1760	108 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 20. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2883

84 K 143/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 21, Band 1, Blatt Nr. 38, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 317, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Landstraße 83, Größe 3,57 Ar,

am Montag, 1. Dezember 1975, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. Februar 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Fa. Bau Treuhand GmbH in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 760 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 3. 6. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2884

84 K 125/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 48 H, Band 44, Blatt 1497, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 48 H, Flur 1, Flurstück 269/29, Hof- und Gebäudefläche, Hedderheimer Landstraße 266, Größe 1,41 Ar,

am Mittwoch, dem 17. Dezember 1975, 9. Uhr, im Gerichtsgebäude B Frankfurt am Main, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. November 1973 (Versteigerungsvermerk):

a) Kaufmann Horst Heuschkel,
b) dessen Ehefrau Eva-Maria Heuschkel geb. Otto, beide Frankfurt am Main, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 148 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 3. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2885

84 K 16/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Band 87, Blatt 3430, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur F (= 4), Flurstück 459/105, Hof- und Gebäudefläche, Große Seestr. 30, Größe 5,14 Ar, am Donnerstag, 15. Januar 1976, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Edmund Buch, Frankfurt am Main

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 296 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 27. 6. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2886

84 K 94/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Wohnungsgrundbüchern von Niederhofheim (Amtsgericht Frankfurt [Main], Abt. Höchst), Band 44, eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück Gemarkung Niederhofheim, Flur 8, Flurstück 18/3, Hof- und Gebäudefläche, Heide, Größe 8,74 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte 1. Blatt 1252: 82,877/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 2, 2. Blatt 1256: 167/533/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 6

am Freitag, dem 31. Oktober 1975, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer 160, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Juli 1974 (Versteigerungsvermerk): Kaufmann Jürgen Engelbrecht, Frankfurt (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums bzw. Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1. Blatt 1252: 85 000,— DM
2. Blatt 1256: 187 000,— DM

252 000,— DM insgesamt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 9. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

2887

84 K 330/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bergen-Enkheim, Band Nr. 48, Blatt 1828, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 45, Flurstück 352/2, Hof- und Gebäudefläche, Kegelbahnstraße 32, Größe 1,65 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 45, Flurstück 352/1, Hof- und Gebäudefläche, Kegelbahnstraße 32, Größe 1,64 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 45, Flurstück 310/2, Ackerland Am Entenbach, Größe 1,04 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 45, Flurstück 352/3, Hof- und Gebäudefläche, Kegelbahnstraße 32, Größe 2,07 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 45, Flurstück 310/1, Ackerland Am Entenbach, Größe 1,03 Ar,

am Montag, 27. 10. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. November 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute 1. Ernst Hering, 2. Emmy Erika Hering geb. Althaus, beide in Bergen-Enkheim, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1:	161 350,— DM
lfd. Nr. 5:	4 820,— DM
lfd. Nr. 6:	3 120,— DM
lfd. Nr. 7:	6 210,— DM
lfd. Nr. 8:	3 090,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 7. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2888

84 K 11/75— Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 7, Blatt 279, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 501, Flurstück 30/3, Hof- und Gebäudefläche, Großer Hasenpfad 28, Größe 13,79 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 501, Flurstück 3/2, Hofraum, Großer Hasenpfad 28, Größe 0,07 Ar,

am 7. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Januar 1975 (Versteigerungsvermerk):

Lulise Fischer geb. Engebrand in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 3:	523 000,— DM
lfd. Nr. 4:	2 000,— DM
insgesamt:	525 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 8. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2889

84 K 4/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 45, Band 88, Blatt 2972, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 45, Flur 6, Flurstück 129/70, Hof- und Gebäudefläche, Eschersheimer Landstraße 394, Größe 2,28 Ar,

am Freitag, dem 31. 10. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1975 (Versteigerungsvermerk) Steuerbevollmächtigter Wilhelm Ludwig Stauss in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 9. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2890

84 K 358/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 47, Band 18, Blatt 669, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 47, Flur 8, Flurstück 641/434, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzstraße 25, Größe 2,15 Ar,

am Donnerstag, 27. November 1975, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Immobilienkaufmann Gunnar Lepnis, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 25. 6. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2891

K 7/75: Das im Grundbuch von Bauernheim, Band 9, Blatt 388, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bauernheim, Flur 5, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Höhenstraße 12, Größe 6,89 Ar,

soll am Freitag, dem 5. 9. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Kraftfahrer Heinrich Krug, Friedberg/H.,

b) dessen Ehefrau Gertrud Krug geb. Stumpf, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 249 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg/Hessen, 7. 7. 1975

Amtsgericht

2892

K 25/74: Das im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 56, Blatt 2805, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 1, Flurstück 658 2, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 15, Größe 3,94 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Okt. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Str. 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Günter Langner, Ober-Rosbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg/H., 9. 6. 1975

Amtsgericht

2893

K 9/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Somborn, Band 102, Blatt 2501, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Somborn, Flur 11, Flurstück 356, Lieg.-B. 2513, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 24, Größe 8,25 Ar,

soll am Freitag, dem 5. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosa Lehr geb. Sieger, Erlensee 2, An der Wüstung 10.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 8. 7. 1975 **Amtsgericht**

2894

2 K 4/74: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 11, Blatt 814, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ginsheim, Flur 4, Flurstück 97/44, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 19, Größe 3,27 Ar, soll am 26. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich Nagel, Ginsheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 30. 6. 1975 **Amtsgericht**

2895

2 K 16/71: Die im Grundbuch von Haßloch, Band 8, Blatt 334, eingetragene Grundstückshälfte, vormals Abt. I Nr. 2 des Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haßloch, Flur 1, Flurstück 60/5, Hof- und Gebäudefläche, Heegteilstraße 19, Größe 6,25 Ar,

soll am 9. 9. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 71 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Metz, Rüsselsheim-Haßloch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 30. 6. 1975 **Amtsgericht**

2896

2 K 45/74 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Calden, Band 38, Blatt 1163, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Calden, Flur 22, Flurstück 1/2, Lieg.-B. 1444, Hof- und Gebäudefläche, Seewegshöhe 2, Größe 22,08 Ar,

soll am 24. Oktober 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Schreiner Wilhelm Krug und Margot geb. Sippel in Calden — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 537 340,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 3. 7. 1975 **Amtsgericht**

2897

K 4/75: Das im Grundbuch von Mackenzell, Band 26, Blatt 902, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mackenzell, Flur 1, Flurstück 37/4, Bauplatz, Rhönweg 9, Größe 7,30 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. 9. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6418 Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Egon Schurr, Marbach, Bachstraße 13.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 3. 7. 1975 **Amtsgericht**

2898

2 K 27/71 — **Beschluß** — 8. 7. 1975: Die im Grundbuch von Bremthal, Band 25, Blatt 850, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Valterweg 3, Größe 3,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 56, Hof- u. Gebäudefläche, Valterweg 3, Größe 3,70 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 54, Hof- u. Gebäudefläche, Valterweg 3, Größe 10,68 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 57/1, Hof- u. Gebäudefläche, Valterweg 3, Größe 7,49 Ar,

sollen am 26. Sept. 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Sept. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Willi Reinhardt, Kunststoffzeugnisse GmbH, in Vockenhausen/Ts.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 37 346,— DM

für lfd. Nr. 2 auf 36 078,— DM

für lfd. Nr. 4 auf 104 052,— DM

für lfd. Nr. 5 auf 66 034,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 8. 7. 1975 **Amtsgericht**

2899

64 K 217, 219, 227, 229, 214, 216, 224, 226, 233 und 235/74 sowie 64 K 234/74:

a) Der im Teileigentumsgrundbuch von Kassel, Band 396, Blatt 9988, unter lfd. Nr. 1 eingetragene 26,48/1000 (sechszwanzigkommaachtundvierzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur HH, Flurstück 42/20, Lieg.-B. 6140, Hof- und Gebäudefläche, Tischbeinstraße 21 A, Größe 7,10 Ar, verbunden mit dem Teileigentum an der Doppelgarage im Aufteilungsplan mit G 7 und 8 bezeichnet — 64 K 217/74 —,

b) der im Teileigentumsgrundbuch von Kassel, Band 396, Blatt 9990, unter lfd. Nr. 1 eingetragene 79,38/1000 (neunundsiebzigkommaachtunddreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur HH, Flurstück 42/20, Lieg.-B. 6140, Hof- und Gebäudefläche, Tischbeinstraße 21 A, Größe 7,10 Ar, verbunden mit dem Teileigentum an der Gemeinschaftsgarage im Aufteilungsplan mit 10 bis 15 bezeichnet — 64 K 219/74 —,

c) der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 396, Blatt 9998, unter lfd. Nr. 1 eingetragene 41/1000 (einundvierzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur HH, Flurstück 42/20, Lieg.-B. 6140, Hof- und Gebäudefläche, Tischbeinstraße 21 A, Größe 7,10 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Stock links einschließlich Abstellraum im Aufteilungsplan mit 1. Stock b 1 und A 1 St. b 1 bezeichnet — 64 K 227/74 —,

d) der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 396, Blatt 10 000, unter lfd. Nr. 1 eingetragene 37,64/1000 (siebenunddreißigkommavierundsechzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur HH, Flurstück 42/20, Lieg.-B. 6140, Hof- und Gebäudefläche, Tischbeinstraße 21 A, Größe 7,10 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Stock geradeaus einschließlich 2 Abstellräumen, im Aufteilungsplan mit 1. Stock d 1 und A 1 St. d 1, Bo 1 St. d 1 bezeichnet — 64 K 229/74 —,

e) der im Teileigentumsgrundbuch von Kassel, Band 396, Blatt 9985, unter lfd. Nr. 1 eingetragene 26,48/1000 (sechszwanzigkommaachtundvierzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur HH, Flurstück 42/20, Lieg.-B. 6140, Hof- und Gebäudefläche, Tischbeinstraße 21 A, Größe 7,10 Ar, verbunden mit dem Teileigentum an der Doppelgarage im Aufteilungsplan mit G 1 und 2 bezeichnet — 64 K 214/74 —,

f) der im Teileigentumsgrundbuch von Kassel, Band 396, Blatt 9987, unter lfd. Nr. 1 eingetragene 26,48/1000 (sechszwanzigkommaachtundvierzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur HH, Flurstück 42/20, Lieg.-B. 6140, Hof- und Gebäudefläche, Tischbeinstraße 21 A, Größe 7,10 Ar, verbunden mit dem Teileigentum an der Doppelgarage im Aufteilungsplan mit G 5 und 6 bezeichnet — 64 K 216/74 —,

g) der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 396, Blatt 9995, unter lfd. Nr. 1 eingetragene 37,64/1000 (siebenunddreißigkommavierundsechzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur HH, Flurstück 42/20, Lieg.-B. 6140, Hof- und Gebäudefläche, Tischbeinstraße 21 A, Größe 7,10 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hochparterre geradeaus einschließlich Abstellraum im Aufteilungsplan mit Hochp. d. 1 und A Hd 1 bezeichnet — 64 K 224/74 —,

h) der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 396, Blatt 9997, unter lfd. Nr. 1 eingetragene 53,77/1000 (fünfundfünfzigkommasiebenundsiebzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur HH, Flurstück 42/20, Lieg.-B. 6140, Hof- und Gebäudefläche, Tischbeinstraße 21 A, Größe 7,10 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Stock links einschließlich Abstellraum im Aufteilungsplan mit 1. Stock a 2 und A 1 St. a 2 bezeichnet — 64 K 226/74 —,

i) der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 396, Blatt 10 004, unter lfd. Nr. 1 eingetragene 41,68/1000 (einundvierzigkommaachtundsechzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur HH, Flurstück 42/20, Lieg.-B. 6140, Hof- und Gebäudefläche, Tischbeinstraße 21 A, Größe 7,10 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Stock links einschließlich Abstellraum, im Aufteilungsplan mit 2. Stock c 1 und A 2 St. c 1 bezeichnet — 64 K 233/74 —,

j) der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 396, Blatt 10 006, unter lfd. Nr. 1 eingetragene 59,46/1000 (neunundfünfzigkommasachundsechzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur HH, Flurstück 42/20, Lieg.-B. 6140, Hof- und Gebäudefläche, Tischbeinstraße 21 A, Größe 7,10 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Stock rechts einschließlich Abstellraum, im Aufteilungsplan mit 2. Stock e 2 und A 2 St. e 2 bezeichnet — 64 K 235/74 —,

k) der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 396, Blatt 10 005, unter lfd. Nr. 1 eingetragene 37,64/1000 (siebenunddreißigkommavierundsechzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur HH, Flurstück 42/20, Lieg.-B. 6140, Hof- und Gebäudefläche, Tischbeinstraße 21 A, Größe 7,10 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Stock geradeaus einschließlich Abstellraum im Aufteilungs-

plan mit 2. Stock d 1 und A 2. St. d 1 bezeichnet — 64 K 234/74 —,

sollen am 9. Dezember 1975, zu a) bis d): 8.00 Uhr, zu e) bis h): 10.00 Uhr, zu i) und j): 12.00 Uhr und zu k): 14.00 Uhr im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von Kassel, Band 396

zu a): Blatt 9984 bis 9987, 9989 bis 10 006
zu b): Blatt 9984 bis 9989, 9991 bis 10 006
zu c): Blatt 9984 bis 9997, 9999 bis 10 006
zu d): Blatt 9984 bis 9999, 10 0001 bis 10 006
zu e): Blatt 9984 und 9986 bis 10 006
zu f): Blatt 9984 bis 9986 und 9988 bis 10 006
zu g): Blatt 9984 bis 9994 und 9996 bis 10 006

zu h): Blatt 9984 bis 9996 und 9998 bis 10 006

zu i): Blatt 9984 bis 10 003, 10 005 bis 10 006
zu j): Blatt 9984 bis 10 005

zu k): Blatt 9984 bis 10 004 und 10 006) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Aufteilungsplan und die Eintragungsbewilligungen vom 22. September 1972, 11. April 1973, 19. November 1973 und 13. März 1974, die den Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums näher regeln, befinden sich in den Grundakten von Kassel, Band 363, Blatt 9080.

Eingetragener Wohnungs-Teileigentümer zu a) bis f) und h) bis k): 7. November 1974 und zu g): 8. November 1974 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke): Verkaufsdirektor Dieter Schaarf in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 6. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

2900

64 K 281/74: Das im Grundbuch von Dennhausen, Band 12, Blatt 346, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dennhausen, Flur Nr. 4, Flurstück 67/2, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 2, Größe 1,40 Ar,

soll am 8. Oktober 1975, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Dezember 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Zimmermann Burkhard Freyer,
b) Ehefrau Brigitte Freyer geb. Mindermann, beide in Bergshausen — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

2900a

64 K 12/75: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Bergshausen, Band 30, Blatt 916, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bergshausen, Flur Nr. 1, Flurstück 180, Lieg.-B. 798, Hof- und Gebäudefläche, Eifelweg 2, Größe 6,27 Ar, soll am 11. November 1975, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Dieter Saalfeld in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

2901

64 K 87/74: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Hohenkirchen, Band Nr. VIII, Blatt 209, eingetragenen Grundstücks Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 2, Flurstück 313/148, Lieg.-B. 402, Hof- und Gebäudefläche, Mönchehofer Straße, Größe 7,49 Ar,

soll am 5. November 1975, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 5. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Elisabeth Hüser geb. Kumpfe in Hohenkirchen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

2902

64 K 299/74: Die im Grundbuch von Oberwehren, Band 52, Blatt 1458, eingetragenen Grundstücke Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 24, Gemarkung Oberwehren, Flur 7, Flurstück 304/34, Lieg.-B. 1038, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Kleypfadstraße 1, 3, 5, Größe 21,85 Ar,

lfd. Nr. 33, Gemarkung Oberwehren, Flur 7, Flurstück 35/2, Hofraum, Altenbaunaer Straße, Größe 5,50 Ar,

sollen am 7. 1. 1976, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 12. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Wolfgang Schmidt, Kassel-Oberwehren.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 7. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

2905

3 K 20/71: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 98, Blatt 5579, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 153, Hof- und Gebäudefläche, Spenglersir. 18, Größe 2,87 Ar,

soll am 17. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. August 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Tysler geb. Boguslawska — verstorben —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 149 550,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 6. 1975

Amtsgericht

2904

3 K 22/75: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 147, Blatt 7041, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 497, Hof- und Gebäudefläche, Erbsengasse 12 und 14, mit 2,12 Ar,

soll am 7. 11. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Luise Schäfer geb. Schäfer, Sprendlingen zu 1/3,

b) Franziska Liese geb. Neubecker, Sprendlingen, zu 1/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 19. 6. 1975

Amtsgericht

2905

3 K 41/74: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 89, Blatt 4259, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Egelsbach, Flur 3, Flurstück 33/3, Hof- und Gebäudefläche, Langener Str. 28, Größe 8,12 Ar,

soll am 24. Okt. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Oxe geb. Knöb.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 328 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 20. 6. 1975

Amtsgericht

2906

7 K 42/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Limburg/Lahn, Band 25, Blatt Nr. 807, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Limburg/Lahn, Flur 25, Flurstück 91, Gebäudefläche, Grabenstraße 21, Größe 1,07 Ar, Flur 25, Flurstück 93, Hof- und Gebäudefläche, Grabenstraße 21, Größe 3,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. 11. 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14, Zimmer 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Hans Heinrich Rieth, geboren am 11. 12. 1914;

2. Maria Katharina Elisabeth Rieth, geboren am 10. 8. 1913;

3. Elisabeth Rudolfine Rieth, geboren am 8. 8. 1917; zu 1—3 in Limburg,

4. Postbeamter Heinrich Rieth in Nürnberg,

5. Bäckermeister Josef Rieth in St. Franzisko;

6. Kaufmann Jakob Rieth in Limburg;

7. Ehefrau des Schlossers Wilhelm Martin Dernbach, Josefine geb. Rieth in Limburg;

8. Ehefrau des Schlossers Jakob Georg Jung, Margaretha geb. Rieth in Limburg in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 10. 7. 1975

Amtsgericht

2907

7 K 4 — 5/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wetter, Band 70, Blatt 2544, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetter, Flur 23, Flurstück 188, Hof- und Gebäudefläche, Der Keizergrund, Größe 7,19 Ar.

soll am 23. 10. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 2. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gerhard Bolz und Elfriede Bolz geb. Koch in Wetter, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg a. d. Lahn, 3. 7. 1975

Amtsgericht

2908

7 K 74/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Rodenhausen, Band 18, Blatt 439, eingetragene Grundstück zu $\frac{1}{2}$ -Anteil

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenhausen, Flur 2, Flurstück 103, Holzung, Hinter dem Grubenwald, Größe 9,47 Ar,

soll am 16. 10. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu $\frac{1}{2}$ -Anteil Landwirt Heinrich Wege in Rodenhausen, Nr. 4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 350,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 3. 7. 1975

Amtsgericht

2909

7 K 41/67 — Beschluß: Die im Grundbuch von Leidenhofen, Band 20, Blatt 667, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leidenhofen, Flur 5, Flurstück 52/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Rübenstein, Haus 16, Größe 8,92 Ar,

soll am 9. 10. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 10. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ludwig Viel in Leidenhofen zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 42 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 2. 7. 1975

Amtsgericht

2910

7 K 29—30/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wetter, Band 61, Blatt 2283, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetter, Flur 24, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Fuhrstraße 38, Größe 1,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetter, Flur 24, Flurstück 70, Hof- und Gebäudefläche, Fuhrstraße 38, Größe 0,55 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wetter, Flur 24, Flurstück 73/1, Hof- und Gebäudefläche, Fuhrstraße 38, Größe 3,14 Ar,

sollen am 18. 9. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2. Ehefrau Lieselotte Niermann geb. Junk in Wetter,

3. deren Ehemann Dieter Niermann in Wetter, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 80 000,— DM,

lfd. Nr. 2: 40 000,— DM,

lfd. Nr. 3: 240 000,— DM,

Zubehör: 30 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg a. d. Lahn, 30. 6. 1975

Amtsgericht

2911

7 K 13/73 — Beschluß: Die im Grundbuch von Oberrospe, Band 16, Blatt 557, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrospe, Flur Nr. 3, Flurstück 12, Hutung, Im Rohbach, Größe 6,01 Ar,

soll am 25. 9. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 3. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schleifer Jakob Lerch, Oberrospe, Nr. 117, zu $\frac{1}{2}$ -Anteil.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg a. d. Lahn, 2. 7. 1975

Amtsgericht

2912

K 82/74: Das im Grundbuch von Bad König, Band 41, Blatt 2015, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad König, Flur 1, Flurstück 802/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Rosengarten 2, Größe 11,54 Ar,

soll am 9. Oktober 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Eisele, Bad König.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 23. 6. 1975

Amtsgericht

2913

5 K 7/75: Das im Grundbuch von Hungen, AG Bezirk Nidda, Band 44, Blatt 1971, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hungen, Flur 6, Flurstück 144/3, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 1, Größe 5,61 Ar,

soll am 11. Sept. 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda 1, Schloßgasse 23, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Jan. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

4 a) Bauer, Karl-Heinz, Heizungsmoniteur, geb. am 6. 4. 1924,

b) Bauer, Alwine Pauline, geb. Depuhl, geb. am 30. 10. 1928,

beide wohnhaft in Hungen, Jahnstraße 1, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 732,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 20. 6. 1975

Amtsgericht

2914

7 K 85/74 (7 K 19/75): Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 92, Blatt Nr. 3403, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obertshausen, Flur 1, Flurstück 1482/4, LB 1243, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße, Größe 9,22 Ar,

am Donnerstag, dem 25. 9. 1975, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (18. 10. 1974 bzw. 6. 5. 1975): Eheleute Gerhard Heinrich Paul und Helga geb. Heil, Obertshausen, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 289 080,00 DM (je Anteil auf 144 540,00 DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 10. 7. 1975

Amtsgericht

2915

7 K 16/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 292, Blatt 8625, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 6, Flurstück 405, LB Nr. 2423, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 8, Größe 8,87 Ar,

am Dienstag, dem 23. 9. 1975, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Zimmer 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (25. 2. 1975): Kaufmann Gerhard Paul als Alleininhaber der Firma Hermann und Anton Krause in Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 9. 7. 1975

Amtsgericht

2916

7 K 6/75 (7 K 51/75): Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 428, Blatt 12 705, eingetragene 987/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 453/9, LB 7024, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 119, Größe 31,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1131, bezeichneten Wohnung,

am Donnerstag, dem 11. 9. 1975, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (30. 1. 1975): Eheleute Karl-Heinz Zirkmann und Ursula geb. Wetzel in Frankfurt am Main, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 8. 7. 1975

Amtsgericht

2917

7 K 2/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/Main, Band 405, Blatt Nr. 12 008, eingetragene 277/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Offenbach/Main, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 8 bezeichneten Wohnung,

am Mittwoch, dem 1. 10. 1975, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (30. 1. 1975) Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld, Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 30. 6. 1975

Amtsgericht

2918

7 K 1/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/Main, Band 405, Blatt 12007, eingetragene 368/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/Main, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung,

am Mittwoch, dem 1. 10. 1975, 8.45 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (30. 1. 1975): Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 4. 7. 1975

Amtsgericht

2919

7 K 39/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 103, Blatt 3750, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Obertshausen, Flur 2, Flurstück 847, LB Nr. 1165, Ackerland, Das Schirmerfeld, Größe 12,04 Ar, am Freitag, dem 3. 10. 1975, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (27. 3. 1975) Frau Katharina Gerhardt geb. Ott in Sprendlingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 48 160,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 10. 7. 1975

Amtsgericht

2920

K 32/74: Das im Grundbuch von Marborn, Band 15, Blatt 493, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marborn, Flur 2, Flurstück 83/8, Bauplatz Lippsröther, Größe 13,94 Ar,

soll am 15. 9. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Gerd Dohr in Frankfurt/Main-Höchst.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a ZVG auf 20 910,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 9. 7. 1975

Amtsgericht

2921

3 K 89/74: Das im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 98, Blatt 3582, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 8, Flurstück 46/14, Hof- und Gebäudefläche Am Wingert, Größe 6,88 Ar,

soll am 3. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Erika Haubelt geb. Koppitz zu $\frac{1}{2}$,
b) Vera Erika Haubelt, geb. 22. 1. 1965 zu $\frac{1}{4}$,

c) Günter Otto Haubelt, geb. 2. 8. 1949, zu $\frac{1}{4}$,
alle in Krofdorf-Gleiberg.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 17. 2. 1975 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 191 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 7. 1975

Amtsgericht

2922

61 K 33/74 — Beschluß: Der 4851/100 000 Miteigentumsanteil an dem im Wohnungsgrundbuch von Wiesbaden — Außen, Band 342, Blatt 8056, eingetragenen Grundstück Gemarkung Wiesbaden, Flur 140, Flurstück 68/1, Hof- und Gebäudefläche, Albrecht-Dürer-Str. 22a, Größe 11,68 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Sondereigentumsinheit Nr. 5 des Teilungsplans zur Teilungserklärung

— Das Sondereigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Gemeinschaft ist eingetragen in Band 342 Blatt 8052 bis 8076. Der Eigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung des Eigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. —

soll am 9. September 1975, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Geschäftsführerin Ilse Riess, Wiesbaden.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 4. 7. 1975

Amtsgericht

2923

1 K 2/75: Das im Grundbuch von Witzenhausen, Band 122, Blatt 2834, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Witzenhausen, Flur 24, Flurstück 141, Hof- und Gebäudefläche und Ackerland, Im kleinen Feld Haus Nr. 32, Größe 35,89 Ar,

soll am 15. September 1975, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Str. 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Brigitte Hildebrandt geb. Rekel, Witzenhausen, Stadtteil Hundelshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 21 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 24. 5. 1975

Amtsgericht

2924

Andere Behörden und Körperschaften

Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in Darmstadt — Körperschaft des öffentlichen Rechts — für das Rechnungsjahr 1975

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung des Hess. Verwaltungsschulverbandes vom 15. 2. 1962 (StAnz. 57, S. 621), in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 5. 1973 (GVBl. I S. 161) hat die Versammlung am 18. 4. 1975 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1975 wird

im Verwaltungshaushalt	im Vermögenshaushalt
in Einnahmen	in Einnahmen
auf 5 416 597,— DM	auf 135 120,— DM
in Ausgaben	in Ausgaben
auf 5 416 597,— DM	auf 135 120,— DM
festgesetzt.	

Im Verwaltungshaushalt entfallen auf

	Einnahmen	Ausgaben
	DM	DM
Verbandsvorsteher	851 315,—	851 315,—
Bezirksleitung Darmstadt	807 180,—	807 180,—
Bezirksleitung Frankfurt a. M.	1 505 560,—	1 505 560,—
Bezirksleitung Kassel	1 159 692,—	1 159 692,—
Bezirksleitung Wiesbaden	1 092 850,—	1 092 850,—
	5 416 597,—	5 416 597,—

Im Vermögenshaushalt entfallen auf

	Einnahmen	Ausgaben
	DM	DM
Verbandsvorsteher	12 000,—	12 000,—
Bezirksleitung Darmstadt	3 100,—	3 100,—
Bezirksleitung Frankfurt a. M.	7 000,—	7 000,—
Bezirksleitung Kassel	—,—	—,—
Bezirksleitung Wiesbaden	113 029,—	113 029,—
	135 129,—	135 129,—

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400 000,— DM festgesetzt.

§ 5

1. Die nach § 7 (2) des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes in der Fassung vom 13. 11. 1958 (GVBl. S. 169) zu erhebenden Teilnehmergebühren (Schulgeld) werden mit Beschluß der Versammlung vom 18. 4. 1975 mit Wirkung vom 1. 1. 1975 für Mitglieder auf
3,75 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer

für Nichtmitglieder auf

4,50 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer festgesetzt.

2. Die von den Verbandsmitgliedern gem. § 7 (2) des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes zu leistenden Umlage-Beiträge werden von der Verbandsversammlung auf insgesamt

748 820,— DM

festgesetzt, die auf die Mitglieder im Verhältnis der Zahl der bei ihnen beschäftigten Bediensteten — Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes bzw. Angestellte der Vergütungsgruppen VIII bis III BAT — umgelegt werden.

§ 6

Es gilt der von der Versammlung am 18. 4. 75 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Im Verwaltungshaushalt sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte die Ausgaben, die zur gleichen Gruppe gehören, gegenseitig deckungsfähig.

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte darüber hinaus die HHSt. der Gruppe 53 mit den HHSt. der Gruppe 54 und die HHSt. 560 mit der HHSt. 591.

§ 8

Übertragbar sind die HHSt. der Gruppen 52 und 57.

§ 9

Innerhalb der Unterabschnitte 2441 — 2444 können Mehreinnahmen der Gruppen 11 und 17 zur Leistung von Mehrausgaben der Gruppe 41/52/53/58 und 65 verwendet werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung wurde gemäß des Hessischen Ministers des Innern vom 10. 7. 1975 im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen auf Grund des § 108 der Hessischen Landeshaushaltsordnung genehmigt. Der Haushaltsplan und die Genehmigung liegen in der Zeit vom 1. 9. bis 5. 9. 1975 und vom 8. bis 9. 9. 1975 von 9,00 bis 12,00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Hügelstraße 22, Zimmer 210, aus.

6100 Darmstadt, 15. 7. 1975

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher
i. a. Egenolf
Geschäftsführer

2925

Öffentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für den Neubau einer Brücke über die alte B 27 im Zuge der Umgehungsstraße Bebra, Bau-km 4 + 529,19, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 750 cbm Baugrubenaushub
- ca. 900 cbm Beton- und Stahlbeton
- ca. 50 t Betonstahl
- ca. 13 t Spannstahl
- ca. 615 qm Mastix-Abdichtung
- ca. 470 qm Gußasphalt
- ca. 720 qm Abdichtungen
- ca. 100 m Geländer

sowie sonstige Arbeiten

Bauzeit: 200 Werktage (netto) einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 25. Juli 1975 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 50,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Beitrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Freitag, den 15. August 1975 um 11,00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. Oktober 1975.

6430 Bad Hersfeld, 11. 7. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2926

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für die Verbreiterung der Brücke über den Mansbach im Zuge der K 34 zwischen Kirchheim OT Gersdorf und OT Willingshain, Kreis Hersfeld-Rotenburg, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 6 cbm Mutterbodenabtrag
- ca. 15 cbm Baugrubenaushub
- ca. 36 cbm Beton- und Stahlbeton
- ca. 4 t Betonstahl
- ca. 26 qm Mastix-Abdichtung
- ca. 21 qm Gußasphalt
- ca. 20 qm Abdichtung
- ca. 15 cbm Kieshinterfüllung
- ca. 60 qm Böschungs- und Sohlenpflaster
- ca. 16 m Geländer

sowie sonstige Arbeiten

Bauzeit: 60 Werktage (netto) einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 23. Juli 1975 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Freitag, den 8. August 1975 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 8. 9. 1975.

6430 Bad Hersfeld, 11. 7. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2927

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für den Neubau einer Brücke über die Ibra bei Kirchheim-Kemmerode, Kreis Hersfeld-Rotenburg, im Zuge der K 32 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 1500 cbm	Mutterbodenabtrag
ca. 1500 cbm	Baugrubenaushub
ca. 65 m	Bachumleitung
ca. 470 cbm	Beton- und Stahlbeton
ca. 30 t	Betonstahl
ca. 150 qm	Mastix-Abdichtung
ca. 130 qm	Gußasphalt
ca. 250 qm	Abdichtung
ca. 250 cbm	Kieshinterfüllung
ca. 50 m	Geländer
ca. 41 m	Abschlußwinkel T 90

sowie sonstige Arbeiten

Bauzeit: 130 Werktage (netto) einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 21. Juli 1975 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Freitag, den 6. August 1975 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 5. September 1975.

6430 Bad Hersfeld, 11. 7. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2928

Eschwege: Die Bauleistungen für Beseitigung des Böschungsrutsches bei km 1,5 der Kreisstraße Nr. 42 zwischen den Stadtteilen Weißenbach und Laudenbach der Stadt Großalmerode, Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

900 cbm	Aushub für Sickerstützschleibe und Sickerstränge
250 qm	Stahlspundwand, Verbauteiefe 4,00—6,00 m
400 qm	Stahlspundwand, Verbauteiefe 6,00—8,00 m
450 cbm	Filterkies 0,25/32 mm als Sickerstrang
130 cbm	Basaltmaterial 2/80 mm als senkrechte Sickerschicht
150 m	Betonfilterrohre NW 150
150 qm	Fahrbahn aufnehmen und wiederherstellen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVSt 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woel-

Straße 3 (Böddickerbau), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 23. 7. 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 17,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Kreisstraße 42, Weißenbach—Laudenbach“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 12. 8. 1975, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

3440 Eschwege, 9. 7. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2929

Bad Homburg v. d. H.: Folgende Straßenbauarbeiten in Bad Homburg v. d. H. sollen vergeben werden:

Durchführung von Erd-, Unterbau-, Decken-, Entwässerungs- und Beton-Arbeiten für den Ausbau der Frankfurter Landstraße L = 475 m.

Zur Ausführung kommen insgesamt:

3000 cbm	Boden
3000 cbm	Frostschutzmaterial
5000 qm	Fahrbahnflächen
2000 qm	Gehwege
60 cbm	Beton.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Stadtbauverwaltung Bad Homburg v. d. H. und der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 50,— DM abgegeben und können seit dem 15. 7. 1975, 14.00 Uhr, gegen Vorlage der Einzahlungsquittung im Stadthaus Bad Homburg v. d. H., 3. OG, Tiefbauamt, abgeholt werden.

Der Betrag ist unter dem Kennwort „Straßenbauarbeiten Frankfurter Landstraße“ bei der Stadtkasse Bad Homburg v. d. H. einzuzahlen oder auf das Postscheckkonto Frankfurt 2512-609 zu überweisen.

Bei dem Einsenden der Angebotsunterlagen ist darauf zu achten, daß der mitgelieferte Aufkleber (gelb) auf dem Briefumschlag benutzt wird.

Eröffnungstermin: 31. 7. 1975, 11.00 Uhr, Stadthaus Bad Homburg v. d. H., Marienbader Platz 1 — Sitzungszimmer 3 —.

6380 Bad Homburg v. d. H., 10. 7. 1975

Der Magistrat
der Stadt Bad Homburg v. d. H.
Dipl.-Ing. Kattenborn
Stadtbaurat

2930

Die Weinstadt Hochheim am Main

(12 500 Einw.) sucht

1 Oberinspektoren

(A 1 c HBesG)

für das Sachgebiet „Sozialwesen“.

Bewerber sollen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen und Erfahrungen im Sozialwesen mitbringen. Das Sachgebiet umfaßt alle Fragen der sozialen Betreuung der Bevölkerung.

Bitte bewerben Sie sich mit den üblichen Unterlagen beim

Magistrat
der Stadt Hochheim am Main
6203 Hochheim am Main
Postfach 1140 — Tel.: (0 61 46) 20 61

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 2229. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 142 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 61 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 12 vom 1. 7. 1975.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten.